



Kantonsblatt Basel-Stadt

30. Dezember 2000
203. Jahrgang 2. Semester
Nr. 100
Einzelnummer Fr. 1.90

Die nächste Nummer des Kantonsblattes erscheint Donnerstag, den 4. Januar 2001

► Bundesbehörden

Diplomstudium Landwirtschaft 2001-2004 Nachdiplomstudium Internationale Landwirtschaft (3 Semester)

Beginn: Oktober 2001.
Anmeldefrist: 31. März 2001.

Für den Eintritt ins Diplomstudium sind ein eidgenössisch anerkanntes Berufsmaturitätszeugnis (vorzugsweise technisch-landwirtschaftlicher Richtung) und ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis oder ein gymnasiales Maturitätszeugnis und ein einjähriges, kontrolliertes Praktikum nötig. Voraussetzung für das Nachdiplomstudium ist ein Diplom HTL oder ETH (Landwirtschaft).

Wer sich für den Eintritt in die SHL im Herbst 2001 interessiert, erhält weitere Informationen und das offizielle Anmeldeformular bei der Direktion der *Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft, Länggasse 85, 3052 Zollikofen, Telefon 031/910 21 11.*

► Grosser Rat

Berichtigung

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag der Erträge und Aufwendungen des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2001 Vom 14. Dezember 2000

Der vom Regierungsrat am 19. September 2000 verabschiedete und dem Grossen Rat vorgelegte Voranschlag der Erträge und Aufwendungen der Verwaltungsrechnung und der staatlichen Unternehmungen für das Jahr 2001 wird auf Antrag seiner Finanzkommission mit folgenden Änderungen genehmigt:

Anträge der Finanzkommission

AUFWENDUNGEN Laufende Rechnung

Erziehungsdepartement

271 Ressort Hochschulen Fr.
Erhöhung von 77 468 900.00 um ... 500 000.00
auf 77 968 900.00

Justizdepartement

307 Subventionen
365 Private Institutionen
Erhöhung von 9 343 800.00 um ... 200 000.00
auf 9 543 800.00

Finanzdepartement

410 Allgemeine Verwaltung Fr.
301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal
Erhöhung von 2 614 414.00 um ... 16 000 000.00
auf 18 614 414.00

317 Spesenentschädigung
Erhöhung von 1 532 500.00 um ... 250 000.00
auf 1 782 500.00

Sanitätsdepartement

731 Kantonsspital Basel-Stadt
301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal
Erhöhung von 319 581 000.00 um ... 1 865 000.00
auf 321 446 000.00

303 Sozialversicherungsbeiträge
Erhöhung von 19 742 000.00 um ... 124 600.00
auf 19 866 600.00

305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge
Erhöhung von 4 220 000.00 um ... 10 400.00
auf 4 230 400.00

**Vom Fundament
bis zum Dach
krönen wir Ihr
Bauprojekt.**

JEAN CRON
BAUUNTERNEHMUNG, ZERLESE- & BERATUNGSFIRMEN
VERBUNDEN MIT
EINER DER GRÖSSTEN
BAU- UND VERSTÖRK-
FIRMEN DER WELT

Investitionsbereich Öffentlicher Verkehr

		Veränderung in der Spalte		Veränderung		ST (Spalte j)	SP (Spalte k)	Bemerkungen (Spalte l)	
neu	8190 Basler Verkehrsbetriebe	819501020300	Habermatten vor Haltestelle	Budget 2001 (Spalte g) Nominalkredit (Spalte e)	alt alt	0 0	+590'000 +590'000	neu neu	RRB 10.08.1999
neu	8190 Basler Verkehrsbetriebe	819501029633	Haltestelle Habermatten/Bäumlihof	Budget 2001 (Spalte g) Nominalkredit (Spalte e)	alt alt	0 0	+450'000 +450'000	neu neu	RRB 11.07.1995
S. 269	8190 Basler Verkehrsbetriebe	819501020509	Neubeschaffung 28 Combinos	Budget 2001 (Spalte g)	alt	35'140'000	-1'040'000	neu	R 8864 / GRB 11.11.1998
Total		Spalte (g)	Budget 2001	alt		92'300'000	0 neu	92'300'000	= 130% des Plafonds

Investitionsbereich Gesundheit

		Veränderung in der Spalte		Veränderung		ST (Spalte j)	SP (Spalte k)	Bemerkungen (Spalte l)	
S. 271	7310 Kantonsspital Basel-Stadt	731001032000	Rahmenkredit med. Apparate 2001- 2005	Budget 2001 (Spalte g) Nominalkredit (Spalte e)	alt alt	11'712'000 65'000'000	+3'200'000 +3'200'000	neu neu	14'912'000 68'200'000
S. 272	7310 Kantonsspital Basel-Stadt	731A01000521	Med. Apparate und Einrichtungen	Budget 2001 (Spalte g)	alt	5'410'000	-5'410'000	neu	0
Total		Spalte (g)	Budget 2001	alt		94'250'000	-2'210'000 neu	92'040'000	= 127% des Plafonds

Investitionsbereich Schulen/Uni/Kultur/Sport/Dienste

		Veränderung in der Spalte		Veränderung		ST (Spalte i)	SP (Spalte k)	Bemerkungen (Spalte l)
neu	6400 HPA / Techn. Dienststelle	640013099005	Vorprojektierungspauschale Areal Frauenspital/ "Schällemättel"	Budget 2001 (Spalte g) alt	0	+200'000 neu	-	RRB 07.11.2000
				Nominalkredit (Spalte e) alt	0	+200'000 neu		
neu	6400 HPA / Techn. Dienststelle	640157021071	Schulraumprovisorien Riehen	Budget 2001 (Spalte g) alt	0	+260'000 neu	-	RRB 07.11.2000
				Nominalkredit (Spalte e) alt	0	+260'000 neu		
S. 275	6400 HPA / Techn. Dienststelle	640157021050	Schule Hinter Gärten, Neubau: Bau	Budget 2001 (Spalte g) alt	4'000'000	-460'000 neu	W	R / GRB / RRB 23.09.1997 Gesamtfinanzierung noch nicht geregelt.
Total	Spalte (g) Budget 2001			alt	57'200'000	0 neu		
						57'200'000		=130% des Plafonds

Investitionsbereich Übrige

		Veränderung in der Spalte		Veränderung		ST (Spalte i)	SP (Spalte k)	Bemerkungen (Spalte l)
S. 278	3020 Staatsanwaltschaft	302101020101	Projekt Nissta	Budget 2001 (Spalte g) alt	1'600'000	+15'000 neu	-	RRB 31.08.1999
				Nominalkredit (Spalte e) alt	2'100'000	-515'000 neu		
S. 281	6400 HPA/ Technische Dienststelle	640525051005	Polizeiwache City, Umgestaltung	Budget 2001 (Spalte g) alt	1'700'000	+800'000 neu	W	RRB 31.08.1999 Kreditüberschreitung angekündigt
neu	8010 Departementssekretariat	801519290001	Projekt "Pro Basilea"	Budget 2001 (Spalte g) alt	0	+255'000 neu	W	RRB 31.08.1999
Total	Spalte (g) Budget 2001			alt	78'827'500	270'000 neu		
						79'097'500		=124,8% des Plafonds

Rekapitulation (max. 130% Plafonds)

Investitionsbereiche	Alt	Veränderung	Neu	Ausschöpfung des max. 130%-Plafonds in %
Strassen/Stadtgestaltung	89'625'000	0	89'625'000	129.9
Öffentlicher Verkehr	92'300'000	0	92'300'000	130.0
Gesundheit	94'250'000	-2'210'000	92'040'000	127.0
Schulen/Uni/Kultur/Sport/Dienste	57'200'000	0	57'200'000	130.0
Übrige	78'827'500	270'000	79'097'500	124.8
Total Investitionsübersicht Budget 2001	412'202'500	-1'940'000	410'262'500	128.2

Beschluss

Infolge der Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat ergeben sich folgende Änderungen:

In der laufenden Rechnung

Der Aufwendungen	Fr.
des regierungsrätlichen Voranschlags von	3 539 612 599
vermehrten sich um	18 950 000
auf	3 558 562 599
und verminderten sich um	0
auf	3 558 562 599
Die Erträge	
des regierungsrätlichen Voranschlags von	3 640 916 250
vermehrten sich um	0
auf	3 640 916 250
und verminderten sich um	0
auf	3 640 916 250

Die laufende Rechnung des Budgets 2001 verschlechtert sich um Fr. 18 950 000 und schliesst entsprechend mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 82 353 651.

In der Investitionsrechnung

Die Ausgaben	
des regierungsrätlichen Voranschlags von	418 880 000
vermehrten sich um	0
auf	418 880 000
und verminderten sich um	0
auf	418 880 000
Die Einnahmen	
des regierungsrätlichen Voranschlags von	132 980 000
vermehrten sich um	0
auf	132 980 000
und verminderten sich um	0
auf	132 980 000

Der Saldo der Investitionsrechnung des Budgets 2001 schliesst mit einem Saldo von Fr. 285 900 000.

Die Selbstfinanzierung reduziert sich um Fr. 18 950 000 auf Fr. 327 557 793. Der Finanzierungsüberschuss sinkt um den selben Betrag auf Fr. 41 657 793.

Die gebundenen Ausgaben auf der Investitionsübersichtsliste für das Jahr 2001 werden genehmigt. Die Bewilligung der neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 300 000 und der neuen wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 40 000 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der sie betreffenden Ausgabenberichte bzw. Ratschläge durch den Grossen Rat. Die Globalbudgets der PuMa-Dienststellen und der Museen werden genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 14. Dezember 2000
Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Markus Ritter
Der I. Sekretär: Franz Heini

► Regierungsrat

Bau- und Planungsverordnung (BPV)
siehe Seite 1817

Baumschutzverordnung (BSV)
siehe Seite 1828

Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsverordnung)
siehe Seite 1829

Verordnung über die Ausrichtung von Kinder- und Unterhaltszulagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt
siehe Seite 1830

Verordnung betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrverordnung)
siehe Seite 1831

Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der Assistenzärzte und Oberärzte an staatlichen Spitälern
siehe Seite 1831

Verordnung betreffend Verpflegung in Heimen
siehe Seite 1831

Verordnung betreffend die Unveräußerlichkeit des Universitätsgutes
siehe Seite 1832

Verordnung betreffend die Unveräußerlichkeit der Gegenstände der Sammlungen der Universität
siehe Seite 1832

Verordnung betreffend Wahl der Regenz der Universität Basel
siehe Seite 1832

Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität Basel
siehe Seite 1832

Verordnung betreffend Forschungs- und Weiterbildungssemester
siehe Seite 1832



Das die Unternehmen heute im Internet anbieten muss, ist unbestritten. Das Internet ist die Basis für die Weiterentwicklung der Kommunikation und somit der wirtschaftlichen Erfolg.

bluesun konzipiert und produziert visuell und technisch überzeugende Internet-Präsentationen und Werbemaßnahmen für Ihr Unternehmen.

web-consulting & design

www.bluesun.ch

Reglement betreffend Parkieren von Motorfahrzeugen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Staatsarealen (Parkplatz-Reglement)
siehe Seite 1833

Regierungsratsbeschluss betreffend Abgeltung von in Nebentätigkeit benutzten Personal- oder Sachmitteln durch Professoren und Dozenten an der Universität Basel
siehe Seite 1833

► Staatskanzlei

Neubesetzung eines Sitzes im Verfassungsrat

Die Staatskanzlei stellt fest, dass anstelle des zurückgetretenen Thomas Ammann (Schweizerische Volkspartei / SVP) des Wahlkreises Grossbasel-Ost, **Klaus Wetzel** als Mitglied des Verfassungsrates nachrückt.

Basel, den 21. Dezember 2000
Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss

Wahlen

Der Regierungsrat hat für den Rest der laufenden Amtsperiode 1997 bis 30. Juni 2001 gewählt:

als Mitglied der Inspektion der Primarschule Kleinbasel **Käthi Grossenbacher Iseli**;
anstelle des zurückgetretenen Martin Herter als Mitglied der Inspektion des Gymnasiums am Münsterplatz **Franziska Gartmann-Maurer**;
anstelle des zurückgetretenen Dr. Siegfried Scheuring als Präsident der Staatlichen Kommission für Entwicklungshilfe **Rolf Schürmann**;
anstelle der zurückgetretenen Dr. med. dent. Danuta Lukaszczyk als Mitglied der Staatlichen Kommission für Entwicklungshilfe lic. iur. **Andreas Kressler**;

anstelle des zurückgetretenen lic. iur. Dieter Abt als Mitglied der Delegation des Regierungsrates für die Louise Aubry-Kappeler-Stiftung lic. iur. **Peter Moser**;
anstelle der zurückgetretenen Dr. Nicole Schneider als Ersatzmitglied des Mietervertreters der Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten lic. iur. **Margrith von Felten**.

Basel, den 19. Dezember 2000
Der Vizestaatsschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Anstellung

Lic. phil. **Sibylle Thali**, von Sulz LU, ist mit Amtsantritt per 1. April 2001 zur Departementssekretärin II des Justizdepartementes ernannt worden.

Basel, den 19. Dezember 2000
Der Vizestaatsschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz); Zeitpunkt der Wirksamkeit

Das Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 wird mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 per 1. Januar 2001 wirksam.
§ 7 Abs. 3 des Museumsgesetzes wird per 1. Juli 2001 wirksam.

Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz); Zeitpunkt der Wirksamkeit

Das Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999 wird per 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 21. Dezember 2000
Der Vizestaatsschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist der folgenden, vom Grossen Rat am 8. November 2000 verabschiedeten Erlasse ist am 23. Dezember 2000 unbenutzt abgelaufen:

Grossratsbeschluss betreffend Erweiterung des Prozessleitsystems der Kehrlichverwertungsanlage

Grossratsbeschluss betreffend Übertragung einer Staatsliegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Die Grossratsbeschlüsse sind in Rechtskraft erwachsen und werden sofort wirksam.

Das Gesetz bzw. die Ausführungsbestimmungen betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates werden am 1. Februar 2001 wirksam.

Basel, den 27. Dezember 2000
Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss

► Departemente

▼ Baudepartement

Baupublikationen

Die betreffenden Pläne können vormittags von 08.00–11.30 Uhr und nachmittags von 14.00–16.00 Uhr beim Bauinspektorat, Rittergasse 4, eingesehen werden.

Internetadresse: <http://www.bs.ch/bd/bi.htm>

Basel

Aeschengraben 25, Sekt. IV, Parz. 1697 – Projekt: Einbau einer Bankfiliale – Bauherrschaft: Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft – verantwortlich: Burckhardt Immobilien AG, Dornacherstrasse 210, 4002 Basel.

Aeschenplatz 1, Sekt. IV, Parz. 367 – Projekt: Pausenplatz auf Anbau im 1. OG mit Windfang sowie Satellitenanlage auf dem Dach – Bauherrschaft: BIZ Bank für internationalen Zahlungsausgleich – verantwortlich: Burckhardt + Partner AG, Dornacherstrasse 210, 4053 Basel.

ibach

Sanitäre Anlagen Spenglerei

Ibach – Co. St. Johannis-Ring 130

Telefon 321 92 92

• • •

Aeschenplatz 3, Dufourstrasse 50, Sekt. IV, Parz. 656, Parz. 508 – Projekt: Ersetzen der bestehenden Reklameanlagen Neumontage eines einseitigen Leuchtschildes – Bauherrschaft: Coop Bank – verantwortlich: Neonwidmer AG, Weidenweg 18, 4147 Aesch.

Aeschenvorstadt 57, Sekt. IV, Parz. 297 – Projekt: Auswechslung der bestehenden Leuchtreklame – Bauherrschaft: Bösch H. – verantwortlich: Neonwidmer AG, Weidenweg 18, 4147 Aesch.

Auf dem Wolf 19, Sekt. V, Parz. 2220, BRP 947 – Projekt: Umbau und Büroanbau – Bauherrschaft: CATAG AG, Reinacherstrasse 117, 4053 Basel – verantwortlich: Bauherrschaft.

Bachlettenstrasse 12, Sekt. III, Parz. 792 – Projekt: Umbau, Renovation und Nutzungsänderung (Quartierzentrum und Büros) – Bauherrschaft: Förderverein «Pro QuBa» c/o Vogt R. – verantwortlich: Ittin + Brechtbühl AG, Pelikanweg 2, 4054 Basel.

Bruderholzallee 218, Sekt. IV, Parz. 2218 – Projekt: Einfriedung, Pavillon, Schwimmbad und Baumfällung – Bauherrschaft: Zurlinden Ryhiner B. – verantwortlich: Fasnacht F. Architekten, Spalenvorstadt 8, 4003 Basel.

Clarastrasse 38, Sekt. VIII, Parz. 294 – Projekt: Projektionsscheinwerfer eingebaut in Metallgehäuse mit Tür – Bauherrschaft: KAPO Verkehrsabteilung, Postfach, 4021 Basel – verantwortlich: Bauherrschaft.

Clarastrasse 57, Sekt. VII, Parz. 186 – Projekt: Neumontage einer doppelseitigen Reklameanlage mit Neon-Konturschrift – Bauherrschaft: Wartek Invest AG – verantwortlich: Neonwidmer AG, Weidenweg 18, 4147 Aesch.

Elsässerstrasse 83, Sekt. I, Parz. 1703 – Projekt: Neue Leuchtreklame – Bauherrschaft: GS Gastroservice AG vertreten durch Neonwidmer AG – verantwortlich: Neonwidmer AG, Weidenweg 18, 4147 Aesch.

Elsässerstrasse 201, Sekt. I, Parz. 1452 – Projekt: Antennenanlage für Mobilkommunikation – Bauherrschaft: Swisscom AG Bern, Schorenweg 10, 4144 Arlesheim – verantwortlich: Bauherrschaft.

Horbürgstrasse 105, Sekt. VII, Parz. 2870 – Projekt: Ein unbeleuchtetes Fassadenbild – Bauherrschaft: Société des Produits Nestlé SA – verantwortlich: Makro Art AG, Ed-Huber-Strasse 9, 6022 Grosswangen.

Käferholzstrasse 119, Sekt. VIII, Parz. 1996 – Projekt: Velounterstand im Vorgarten – Bauherrschaft: Eckerle John, Käferholzstrasse 119, 4058 Basel – verantwortlich: Bauherrschaft.

Mattenstrasse 24, Sekt. VII, Parz. 2744 – Projekt: Masten mit Richtfunk-Antennen – Bauherrschaft: Callino (Schweiz) AG – verantwortlich: Casaplan AG, Habsburgerstrasse 3b, 6003 Luzern.

Neubadstrasse 104, Sekt. II, Parz. 2610 – Projekt: Neue Einfriedung, Gewächshaus, Gartengestaltung und Glasdächer – Bauherrschaft: Bader Markus – verantwortlich: Bertschmann AG, Lyon-Strasse 4, 4053 Basel.

Prattelerstrasse 11, Sekt. V, Parz. 2211 – Projekt: Antennenanlage für Mobilkommunikation (drahtlose Basisstation WLL [Wireless Local Loop]) – Bauherrschaft: Callahan Suisse Sarl – verantwortlich: Energie AG, Hühnerhubelstrasse 60, 3123 Belp.

Sempacherstrasse 64/66, Sekt. III, Parz. 1544, Parz. 2055 – Projekt: Umbau und Dachstockaus-

bau mit Dachterrasse – Bauherrschaft: Stiftung Maryon Edith – verantwortlich: Baubüro in situ GmbH, Gempenstrasse 10/12, 4053 Basel.

Wanderstrasse 149–153, Sekt. II, Parz. 4627 – Projekt: Wärmetechnische Fassadensanierung – Bauherrschaft: Hotz W. – verantwortlich: Merkofer Partner Architekten AG, Postfach, 4021 Basel.

Riehen

Helvetierstrasse 21/29/23/27, Im Hirshalm 52/54/58/60, Sekt. C, Parz. 6 – Projekt: Wärmetechnische Fassadensanierung – Bauherrschaft: Pensionskasse Novartis – verantwortlich: PSP Management AG, Webergasse 34, 4058 Basel.

Einwendungen gegen diese Bauvorhaben, mit denen geltend gemacht wird, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, sind dem Bauinspektorat schriftlich und begründet im *Doppel* bis spätestens am 30. Januar 2001 einzureichen.

Allfällige Einsprachen werden gleichzeitig mit dem Bauentscheid beantwortet.

Basel, den 30. Dezember 2000
Bauinspektorat

▼ Justizdepartement

Grundbuch

Das Grundbuchamt, Münsterplatz 12 (Domhof), Postfach, 4001 Basel, ist geöffnet von 8–11.30 Uhr. Telefonische Auskünfte können nicht erteilt werden.

S Sektion
P Parzelle
BRP Baurechtsparzelle
UBRP Unterbaurechtsparzelle
STWEP Stockwerkeigentumsparzelle
MEP Miteigentumsparzelle
Erwerb Eintragungsdatum des bzw. des letzten Eigentümergebietes

3. Juli 2000

Basel, S 2 P 3046, 409 m², Wohnhaus **Häsingerstrasse 36**. Eigentum bisher: Personalfürsorge-stiftung der Fracht AG, in Basel (Erwerb 2. 2. 1998). Eigentum nun: Gyan Sharan, in Basel.

6. September

Basel, S 3 P 1583, 477 m², Wohnhaus **Bundesstrasse 23**. Eigentum bisher: Thomas und Yvette Karger-Weil, in Basel (Erwerb 1. 8. 1962 und 22. 4. 1965). Eigentum nun: Steven Karger-Sobol, in Basel.

8. September

Basel, S 8 1/2 an P 1793, 528 m², Wohnhaus **Riehenstrasse 324**. Eigentum bisher zu gesamter Hand, nun zu je 1/2: Serge Paul Krupp-von Sury d'Aspremont, in Lausanne, und Pierre Jean Krupp-Alioth, in Arlesheim BL (Erwerb 18. 3. 1988).



HUBER STRAUB AG

Münchensteinerstr. 2 4002 Basel

Telefon 313 70 70 Telefax 313 76 17



715553

▼ Polizei- und Militärdepartement

Wirtschaftsbewerbungen

Um die Bewilligung zur Übernahme und Führung eines Restaurationsbetriebes haben sich beworben:

Herr **Ariff Diwan**, geb. 1979, von Basel, wohnhaft Achilles Bischoff-Strasse 4, 4053 Basel, um das Restaurant «Chez Martig fine bouche», Spalenring 163, 4055 Basel, als Gerant des Herrn Erwin Martig-Turin, Hafenrainstrasse 40, 4104 Oberwil, p. Adr. Herrn Erwin Martig-Turin c/o E. Martig AG, Spalenring 163, 4055 Basel; Öffnungszeiten: Mo–Sa von 08.30 bis 01.00 Uhr / So geschlossen;

Herr **Holger Herrendorf-Parel**, geb. 1967, von Reinach BL, wohnhaft St. Jakob-Strasse 52, 4147 Aesch, um das Restaurant «Steinmühle», Kohlenberggasse 23, 4051 Basel, als Gerant der Sygama AG, Herrn Peter Oppliger, Steinvorstadt 37, 4051 Basel; Öffnungszeiten: Mo–Fr von 11.00 bis 14.00 Uhr und von 17.00 bis 24.00 Uhr / Sa von 17.00 bis 24.00 Uhr / So geschlossen;

Herr **Basil Kafiety**, geb. 1950, von Jordanien, wohnhaft Riehenring 141, 4058 Basel, um das Restaurant «Casanova», Spalenvorstadt 9, 4051 Basel, als Mieter des Konsortiums Spalenvorstadt 9, Herren A. Beerli, F. Bigliel, Dr. J. Marti, R. Wenger, vertreten durch René Wenger Immobilien, Thannerstrasse 36, Postfach 414, 4009 Basel; Öffnungszeiten: Mo–Fr von 10.00 bis 14.00 Uhr und von 17.30 bis 24.00 Uhr / Sa von 17.00 bis 24.00 Uhr / So geschlossen;

Herr **Marco Känzig**, geb. 1957, von Wiedlisbach BE, wohnhaft Steinvorstadt 55, 4051 Basel, um das Restaurant «Disco-Bar Laluna», Steinvorstadt 55 (1. OG), 4051 Basel, als Gesellschafter und Geschäftsführer der Marbia Disco GmbH, Binnergerstrasse 9, 4051 Basel; Öffnungszeiten: Mi u. Do von 23.00 bis 02.00 Uhr / Fr u. Sa von 23.00 bis 04.00 Uhr / So von 23.00 bis 02.00 Uhr / Mo u. Di geschlossen;

Herr **Markus Messmer-Kapoun**, geb. 1948, von Thal SG, wohnhaft Redingstrasse 10, 4052 Basel, um das Restaurant «Allegra», Aeschgraben 31, 4051 Basel, als Gerant des Vereins Los Amigos de la Salsa, Oetlingerstrasse 153, 4057 Basel; Öffnungszeiten: Mo–Mi geschlossen / Do–So von 19.00 bis 02.00 Uhr;

Herr **Marc Morgenthaler**, geb. 1976, von Basel, wohnhaft Gasstrasse 11, 4056 Basel, um das Restaurant «ALL BAR ONE», Steinvorstadt 37, 4051 Basel, als Gerant der Sygama SA, Steinvorstadt 37, 4051 Basel; Öffnungszeiten: Mo–Do von 11.30 bis 24.00 Uhr / Fr u. Sa von 11.30 bis 01.00 Uhr / So von 13.00 bis 23.00 Uhr;

Herr **Peter Müller-Kern**, geb. 1958, von Basel und Bärtschwil SO, wohnhaft Altachenring 22, 4805 Brittnau, um das Restaurant «Helvetia Patria», Engelgasse 9/11, 4052 Basel, als Gerant der Culinarium AG, Baslerstrasse 71, 8048 Zürich; Öffnungszeiten: Mo–Fr von 07.00 bis 15.00 Uhr / Sa u. So geschlossen;

Frau **Ursula Nyffeler**, geb. 1977, von Huttwil BE, wohnhaft Fichtlirain 66, 4105 Biel-Benken, um das Restaurant «Bonne Journée», Steinvorstadt 17 / Theatergässlein 17, 4051 Basel, als Gerantin der Selecta AG, Hauptstrasse 150, 3286 Muntelier (Postadresse: Postfach, 3280 Murten); Öffnungszeiten: Mo von 09.00 bis 21.00 Uhr / Di u. Mi von 08.00 bis 21.00 Uhr / Do von 08.00 bis 22.00 Uhr / Fr von 08.00 bis 00.30 Uhr / Sa von 10.00 bis 00.30 Uhr / So von 12.00 bis 20.00 Uhr;

Herr **Maurizio Perrotta**, geb. 1967, von Italien, wohnhaft Bahnhofquai 2, 4600 Olten, um das Restaurant «Burgfelderhof», Im Burgfelderhof 60, 4056 Basel, als Gerant der REHAB Basel AG, Im Burgfelderhof 40, 4056 Basel; Öffnungszeiten: Mo–So von 09.00 bis 22.30 Uhr;

Herr **Stephan Schiesser-Tihanov**, geb. 1956, von Basel, wohnhaft Sevogelstrasse 36, 4052 Basel, um das Restaurant «Confiserie-Tea Room Schiesser», Marktplatz 19, 4051 Basel, als Gerant der Paul Schiesser & Co., Marktplatz 19, 4051 Basel; Öffnungszeiten: Mo–Fr von 08.00 bis 18.30 Uhr / Sa von 08.00 bis 17.00 Uhr / So geschlossen;

Frau **Monika Zimmerli**, geb. 1968, von Rothrist AG, wohnhaft Breisacherstrasse 126, 4057 Basel, um das Restaurant «Seelust Glaibaslerstube», Sperrstrasse 97, 4057 Basel, als Mieterin (zusammen mit Herrn Christian Hostettler, Oetlingerstrasse 65, 4057 Basel) von Herrn Hans Dietrich c/o Druckerei Dietrich, Pfargasse 11, Postfach, 4019 Basel; Öffnungszeiten: Mo geschlossen / Di–Fr von 09.00 bis 14.00 Uhr und von 17.00 bis 24.00 Uhr / Sa von 11.00 bis 14.00 Uhr und von 17.00 bis 24.00 Uhr / So von 17.00 bis 23.00 Uhr. Einsprachen betreffend gesetzliche Hinderungsgründe gegen die Erteilung dieser Bewilligungen sind gemäss § 34 des Wirtschaftsgesetzes im Doppel innert 10 Tagen an die unterzeichnete Abteilung zu richten.

Basel, den 30. Dezember 2000
Administrative Dienste

Gesuch um Bewilligung zur Neueröffnung eines alkoholführenden Restaurationsbetriebes

Der **Kulturverein Alchimist**, vertreten durch die Herren Sascha Pfändler (Präsident), Hochbordweg 4, 4302 Augst, Gregory Brunold (Kassier), Wallstrasse 16, 4051 Basel, und Oguz Özlu

(Sekretär), Bartenheimerstrasse 40, 4055 Basel, ersucht um Erteilung der Bewilligung zur Neueröffnung eines alkoholführenden Restaurationsbetriebes in der Liegenschaft Voltastrasse 30, 4056 Basel.

Es ist geplant, einen Restaurationsbetrieb mit einer flexiblen Bar-Infrastruktur einzurichten, mit welcher es möglich sein wird, von Mal zu Mal an verschiedenen Orten im Raum alkoholische und nichtalkoholische Getränke abzugeben. Die Bewirtung der Gäste beschränkt sich daher auf den Ausschank von Getränken.

Folgende Öffnungszeiten sind vorgesehen: freitags von 17.00 bis 05.00 Uhr gelegentlich wird der Kulturraum zu speziellen Anlässen, wie eine Vernissage, eine Theateraufführung oder ein Konzert, jeweils donnerstags oder sonntags von 14.00 bis 24.00 Uhr, sowie gelegentlich auch samstags von 17.00 bis 05.00 Uhr geöffnet sein.

Einsprachen gegen die Erteilung dieser Bewilligung sind gemäss § 34 des Wirtschaftsgesetzes innert 10 Tagen im Doppel an die unterzeichnete Abteilung zu richten.

Basel, den 30. Dezember 2000
Administrative Dienste

Erscheinungsweise: Das Kantonsblatt erscheint wöchentlich zweimal

Herausgeber: Staatskanzlei Basel-Stadt

Abonnemente: Schwabe & Co. AG
Steintorstrasse 13
4010 Basel
Tel. 278 95 65, Fax 278 95 66
Postcheck 40-265-5
verlag@schwabe.ch
www.schwabe.ch

Redaktion: Tel. 467 85 35, Fax 467 85 36
kantonsblatt@schwabe.ch

Abonnementspreise: Halbjährlich Fr. 75.–,
ganzjährlich Fr. 134.–, Einzelnummer Fr. 1.90

Inserate: Mosse Basel AG
Vogesenstrasse 136, 4056 Basel
Tel. 387 95 95, Fax 387 95 94
zentrale@mossebasel.ch
www.mossebasel.ch

Jegliche Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Inseraten oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoß wird gerichtlich verfolgt.

FRUGERBA
Der zeitgemässe Gemüse-Lieferant

von Profiz zu Profiz

- ✓ Bio-Produkte
- ✓ Catering
- ✓ Elektrogeräte (VLC)
- ✓ Gemüse-Delikatessen
- ✓ Metzgerei & Restaurants (196)
- ✓ Spezialitäten (Schokolade)
- ✓ Spinnerei
- ✓ Fleischwaren
- ✓ Backwaren
- ✓ Eierspeisen
- ✓ Gemüse
- ✓ Salate
- ✓ Pilze
- ✓ Meise
- ✓ Küchenfertig
- ✓ Nudelwaren

www.frugeba.ch
e-mail: frugeba@frugeba.ch

▼ Sanitätsdepartement

Bewilligung zur Ausübung der Chiropraktik

Herrn Dr. **Stephan Rauber**, von Zürich, wohnhaft Maulbeerstrasse 1, 4058 Basel, ist die Bewilligung zur Ausübung der Chiropraktik im Kanton Basel-Stadt erteilt worden.

Basel, den 28. Dezember 2000
Sanitätsdepartement

Notfalldienst Apotheken Basel-Stadt 2001

Das Verzeichnis über die Regelung des Notfalldienstes der Apotheken Basel-Stadt im Jahre 2001 kann in den Apotheken sowie beim Gesundheitsamt Basel-Stadt, St. Alban-Vorstadt 12, 4006 Basel, bezogen werden.

Im Rahmen der Neuorganisation des «Gesundheitsamtes» wird auch dessen Name ab 1. Januar 2001 geändert in «*Gesundheitsdienste*».

Basel, den 18. Dezember 2000
Gesundheitsamt

► Gemeinden

▼ Riehen

Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Riehen

Der Bürgerrat hat am 13. Dezember 2000 gemäss § 17 des Bürgerrechtsgesetzes in das Bürgerrecht der Gemeinde Riehen aufgenommen:

Weingartner-Hiebl, Pascal Olivier, Kaufm. Angestellter, von Basel, und die Ehefrau **Doris Maria** geb. **Hiebl**, sowie die Kinder **Jeannette Michelle** und **Aline Nathalie**

Riehen, den 20. Dezember 2000
Bürgerrat Riehen
Die Schreiberin: S. Brändli

► Gerichte

Kraftloserklärung

Der Zivilgerichtspräsident Basel-Stadt hat mit Entscheid vom 20. Dezember 2000 der auf Sektion IV Parzelle Nr. 3151 Grundbuch Basel, Maignanostrasse 80, eingetragene Inhaberschuldbrief über Fr. 100 000.–, datiert vom 5. Januar 1971, errichtet im 3. Rang, für kraftlos erklärt. (V 1999/2156)

Basel, den 20. Dezember 2000
Zivilgericht
Prozesskanzlei

Kraftloserklärung

Der Zivilgerichtspräsident Basel-Stadt hat mit Entscheid vom 20. Dezember 2000 die beiden auf Sektion C Baurechtsparzelle 223 Grundbuch Riehen, Wohnhaus Hörnliallee 69, eingetragenen Inhaberschuldbriefe über je Fr. 100 000.–, datiert vom 10. Oktober 1958, lastend im 1. Rang, für kraftlos erklärt. (V 1999/2224)

Basel, den 20. Dezember 2000
Zivilgericht
Prozesskanzlei

Kraftloserklärung

Der Zivilgerichtspräsident Basel-Stadt hat mit Entscheid vom 20. Dezember 2000 den Schuldbrief 1. Ranges für Fr. 600 000.– mit Zinsen bis 9% lastend auf StWEP 1943-5 und MEP 1943-7-2 in Sektion V des Grundbuchs Basel, Salinenstrasse 16, für kraftlos erklärt. (V 1999/2337)

Basel, den 20. Dezember 2000
Zivilgericht
Prozesskanzlei

Gesuch um Kraftloserklärung

Die Kraftloserklärung des folgenden Titels wird begehrt:

Es sei der auf Sektion III Parzelle 1801¹ Grundbuch Basel, Bättwilerstrasse 6, eingetragene Inhaberschuldbrief Nr. 1 über Fr. 20 000.–, im 1. Nebenrang, für kraftlos zu erklären.

Es sei der auf Sektion III Parzelle 1801¹ Grundbuch Basel, Bättwilerstrasse 6, eingetragene Inhaberschuldbrief Nr. 2 über Fr. 20 000.–, im 1. Nebenrang, für kraftlos zu erklären.

Es sei der auf Sektion III Parzelle 1801¹ Grundbuch Basel, Bättwilerstrasse 6, eingetragene Inhaberschuldbrief Nr. 3 über Fr. 20 000.–, im 1. Nebenrang, für kraftlos zu erklären.

Es sei der auf Sektion III Parzelle 1801¹ Grundbuch Basel, Bättwilerstrasse 6, eingetragene Inhaberschuldbrief Nr. 4 über Fr. 20 000.–, im 1. Nebenrang, für kraftlos zu erklären.

Gemäss Beschluss des Zivilgerichtspräsidenten Basel-Stadt vom 8. Dezember 2000 wird der allfällige Inhaber hiermit aufgefordert, diesen Titel bis 31. Dezember 2001 der unterzeichneten Amtsstelle vorzuweisen, ansonsten nach Ablauf der Frist die Kraftloserklärung erfolgt (V 2000/2293).

Basel, den 8. Dezember 2000
Zivilgericht
Prozesskanzlei

über 37 Jahre

M. Nussbaumer AG

Elektrotech. Unternehmungen



REPARATUREN UMBAUTEN Spezialität Reparaturen gut ausgebildete Kundenservice

4003 Basel
Schützengraben 36
Tel. 261 15 62

4160 Gelterkinden
Hödelweg 2
Tel. Privat 981 35 95

7.11

Gesuch um Kraftloserklärung

Die Kraftloserklärung des folgenden Titels wird begehrt:

Es sei der Namensschuldbrief, lautend auf **Wanda Krähenbühl-Ganz**, im 1. Rang über Fr. 125 000.– mit Zinsen bis 9%, lastend auf Parzelle 2872¹ in Sektion II des Grundbuchs Basel, Im langen Loh 118, für kraftlos zu erklären.

Gemäss Beschluss des Zivilgerichtspräsidenten Basel-Stadt vom 22. Dezember 2000 wird der allfällige Inhaber hiermit aufgefordert, diesen Titel bis 10. Januar 2002 der unterzeichneten Amtsstelle vorzuweisen, ansonsten nach Ablauf der Frist die Kraftloserklärung erfolgt. (V 2000/2425)

Basel, den 22. Dezember 2000
Zivilgericht
Prozesskanzlei

Urteilspublikation

In Sachen **Berns Aimee Elizabeth**, vertreten durch Frau lic. iur. M. Zurkinden, Amtsvormund VI, Basel, gegen **Bush Steve**, geb. am (unbekannt), neuseeländischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannter Aufenthalt, betreffend Vaterschaft, hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt am 5. Dezember 2000 folgendes Urteil erkannt:

://: Es wird festgestellt, dass zwischen der Klägerin und dem Beklagten ein Kindesverhältnis besteht.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Unterhalt der Klägerin ab Geburt monatliche, vorauszahlbare Beiträge von Fr. 750.– bis zum vollendeten 6. Altersjahr, von Fr. 800.– bis zum vollendeten 12. Altersjahr und danach von Fr. 850.– bis zur Mündigkeit, zuzüglich allfälliger dem Beklagten ausgerichteter Kinderzulagen, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt Art. 277 Abs. 2 ZGB.

Diese Unterhaltsbeiträge entsprechen dem Stand des Landesindexes des BFS per Rechtskraft des Urteils. Sie werden jährlich der Entwicklung dieses Indexes auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 2002, angepasst. Massgeblich ist der November-Index des Vorjahres. Eine Erhöhung erfolgt jedoch nur in dem Verhältnis, in welchem sich auch das Einkommen des Unterhaltspflichtigen erhöht.

Streitigkeiten über die Anwendung der Indexklausel entscheidet das Ehegerichtspräsidium. Der Beklagte wird verurteilt, der Mutter der Klägerin Fr. 3807.90 für die Kosten der Erstaussattung der Klägerin zu bezahlen.

Der Beklagte trägt die ordentlichen Kosten, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 500.– inkl. Auslagen.

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Gegen dieses Urteil kann innert zehn Tagen nach Publikation unter den Voraussetzungen von §§ 220ff. der Zivilprozessordnung die Appellation ergriffen werden.

Die Appellationserklärung ist schriftlich bei der Kanzlei des Zivilgerichts (Bäumleingasse 5, 1. Stock, Büro 158) einzureichen.

Diese Publikation gilt als Urteilseröffnung.

Basel, den 27. Dezember 2000
Zivilgericht
Abteilung Familienrecht

Urteilspublikation

In Sachen **Djordjevic-Zivkovic Marina**, Basel, gegen **Djordjevic Sasa**, geb. 10. Dezember 1972, jugoslawischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannter Aufenthalt, betreffend Scheidung, hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt am 6. Dezember 2000 erkannt:

://: Die von den Parteien am 27. Dezember 1999 in Basel geschlossene Ehe wird geschieden.

Es wird festgestellt, dass beidseits keine Guthaben aus beruflicher Vorsorge bestehen, und dass die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind, so dass kein Teil mehr von andern etwas zu fordern hat.

Der Beklagte trägt die ordentlichen Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Prozessgebühr von Fr. 700.– inkl. den Auslagen.

Gegen dieses Urteil kann innert zehn Tagen nach Publikation unter den Voraussetzungen von §§ 220ff. der Zivilprozessordnung die Appellation ergriffen werden.

Die Appellationserklärung ist schriftlich bei der Kanzlei des Zivilgerichts (Bäumleingasse 5, 1. Stock, Büro 158) einzureichen.

Diese Publikation gilt als Urteilseröffnung.

Basel, den 27. Dezember 2000
Zivilgericht
Abteilung Familienrecht

Erbschaftsamtliche Anzeigen

Testamentspublikation – 2. Publikation

Die am 21. März 2000 in Basel verstorbene und hier, an der Schönaustrasse 42, 4058 Basel, wohnhaft gewesene **Gertrud Regina Hertler-Schumacher**, geb. 23. Januar 1935, von Mühlheim TG, hat letztwillig verfügt, ohne die gesetzlichen Erben zu berücksichtigen.

Da diese dem Erbschaftsamt nicht bekannt sind, wird ihnen auf diesem Weg von der Verfügung Kenntnis gegeben mit dem Hinweis darauf, dass die Erbschaft gemäss Art. 559 ZGB den eingesetzten Erben ausgehändigt wird, sofern bis zum 23. Januar 2001 seitens der gesetzlichen Erben nicht eine Einsprache beim unterzeichneten Amt erfolgt.

Basel, den 23. Dezember 2000
Erbschaftsamt

► Universität


Doktorpromotion rer. pol.

Aufgrund der abgelegten Prüfung und der Ablieferung der gedruckten Dissertation an die Universitätsbibliothek hat die Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel am 8. Dezember 2000 Herrn **Roger Bühler**, von

Aeschi bei Spiez BE, zum Doktor der Staatswissenschaften promoviert.

Basel, den 21. Dezember 2000
Der Dekan
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Peter Kugler

Jetzt froesch streichen lassen!



Froesch + Scherr AG
Malergeschäft

4127 Birsfelden
Muttenserstr. 4 ☎ 311 99 33
4052 Basel
Birsstrasse 86 ☎ 311 69 00
Froesch gestrichen, heisst malen ohne Scherrereien

714917

► Stellenausschreibungen der Öffentlichen Verwaltung Basel-Stadt

Die **Vormundschaftsbehörde, Abt. Kindes- und Jugendschutz (AKJS)**, sucht per 1. März 2001 oder nach Vereinbarung eine/n

Sozialarbeiter/in HFS 80–100%

Die AKJS berät Familien auf freiwilliger Basis sowie im Rahmen von zivil- und strafrechtlichen Kinderschutzmassnahmen.

Als Mitarbeiter/in in einer der Beratungsgruppen unterstützen Sie Eltern bei Erziehungsproblemen, vermitteln bei Familienkonflikten und begleiten gefährdete Kinder und Jugendliche. Sie arbeiten mit anderen Fachstellen zusammen. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialarbeit und evtl. Zusatzqualifikationen in Beratung. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Herr S. Blülle, Leiter AKJS / Beratungsgruppen, Tel. 267 80 11.

Ihre Unterlagen senden Sie an das Justizdepartement BS, Personalabteilung, Postfach, 4001 Basel. (Kz 35/00)

Für die selbständige Führung des **Sekretariates des Spitaldirektors** suchen wir per 1. Februar 2001 oder nach Vereinbarung eine/n flexible/n

Direktionsassistentin oder Direktionsassistenten

In dieser Vertrauensposition führen Sie das Sekretariat des Spitaldirektors und unterstützen ihn in seiner vielfältigen Tätigkeit aktiv. Dazu gehören verschiedene administrative Aufgaben: Sie koordinieren die Termine, korrespondieren in deutscher Sprache, verfassen anspruchsvolle Protokolle, erstellen und aktualisieren die Präsentationsunterlagen. Daneben arbeiten Sie in interdisziplinären Arbeitsgruppen mit, was Ihnen die Möglichkeit gibt, einen vertieften Einblick in andere Bereiche des Spitalumfeldes zu gewinnen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigen Sie ein hohes Mass an Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen. Ihre kommunikativen Fähigkeiten und Ihr Fingerspitzengefühl unterstützen Sie dabei.

Nebst einer angenehmen Arbeitsatmosphäre bieten wir Ihnen ein gutes Salär und Sozialleistungen sowie vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten. Eine Reduktion des Beschäftigungsgrades (90%) ist möglich.

Für diese Stelle setzen wir den Abschluss einer 3-jährigen kaufmännischen Fachausbildung, mehrjährige Berufserfahrung mit sehr guten EDV-Kenntnissen (MS Office: Word, Excel, Access, PowerPoint) sowie perfekte Deutschkenntnisse voraus. Eine Berufsprüfung in Richtung Direktionsassistentin oder eine vergleichbare Zusatzausbildung sind von Vorteil.

Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen Herr F. Jenny, Spitaldirektor, Telefon 061/325 52 45. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an die Psychiatrische Universitätsklinik, Personalabteilung, Postfach, 4025 Basel.

Die **Psychiatrische Universitätsklinik Basel** erfüllt mit rund 650 Mitarbeitenden anspruchsvolle Aufgaben in der psychiatrischen Versorgung sowie der universitären Forschung, Lehre und Ausbildung.

Für die Wahrnehmung einer professionellen Personalarbeit suchen wir auf den Frühling 2001 eine/n kommunikative/n und kompetente/n

Personalleiterin / Personalleiter und Mitglied der Spitalleitung

Direkt dem Spitaldirektor unterstellt, sind Sie mit einem kleinen motivierten Team für sämtliche Aktivitäten im Bereich des Personalwesens verantwortlich. Mit Ihrer Fach- und Sozialkompetenz unterstützen und beraten Sie Mitarbeitende, Linienverantwortliche und die Spitallei-

terung in Anstellungs-, Entwicklungs- und Verfahrensfragen. Sie entwickeln die Personalarbeit sowohl operationell wie konzeptionell weiter und wirken aktiv bei prozessorientierten Veränderungen in der Gesamtorganisation mit.

Sie haben eine qualifizierte Ausbildung (HWV oder ähnliche Ausrichtung) sowie eine fachspezifische HRM-Weiterbildung (PMS, SKP oder Nachdiplomstudium) und verfügen über fundierte Erfahrung im Personalmanagement. Sie verstehen sich als Dienstleister/in mit hohem Einfühlungsvermögen und ausgeprägtem Kommunikationsvermögen, verbunden mit der Fähigkeit, komplexe Projekte/Konzepte persönlich zu begleiten und zielorientiert umzusetzen.

Möchten Sie mehr über diese nicht alltägliche und interessante Leitungsfunktion erfahren? Auskünfte erteilt Ihnen Fritz Jenny, Spitaldirektor, gerne auch telefonisch, Tel. 061/325 53 00. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an Herrn Fritz Jenny, Spitaldirektor, Psychiatrische Universitätsklinik, Wilhelm Klein-Strasse 27, 4025 Basel.

Das **Institut für Rechtsmedizin, Forensische Medizin**, sucht per sofort oder nach Vereinbarung einen/eine

Assistenzarzt/-ärztin 50%

Aufgaben: Abgeschlossene Promotion, Erfahrung in Pathologie, Bereitschaft zum wissenschaftl. Arbeiten. Für die Teilnahme am Pikettendienst sowie den Arbeitsablauf wird auf fam. Verpflichtungen weitgehend Rücksicht genommen.

Auskunft: Herr Dr. R. Amberg, Telefon 061/267 38 71.

Bewerbung: Sanitätsdepartement, Bereich Personal, St. Alban-Vorstadt 25, 4006 Basel.

► Submissionen und Zuschläge

Submission

1. Auftraggeberin/Auftraggeber:

Baudepartement Basel-Stadt, Tiefbauamt, Verkehrsbauten, Abteilung Realisierung, Münsterplatz 11, Postfach, 4001 Basel.

2. Objekt:

Höhenweg, Hans Huber-Strasse und Hermann Suter-Strasse: Werkleitungsbau- und Strassenbauarbeiten.

Hauptkubaturen:

Werkleitungsbau Elektrisch:
Aushub/Auffüllung 480 m³
Verlegen von Kabelschutzrohren ... 2200 m¹
Belagsinstandstellung 1050 m²
Werkleitungsbau Wasser:
Aushub/Auffüllung 270 m³
Spriessung 660 m²
Strassenbau:
Aushub 1800 m³

Kiessand I 1300 m³
Planie 2800 m²
HMT 550 t
Deckbelag 150 t
Abschlüsse 500 m¹

3. Arbeitsgattung:

Baumeisterarbeiten, Tiefbau.

4. Ausführung:

Baubeginn: 2. April 2001.

Ihr Ansprechpartner für Patentschutz, Markenschutz, Muster- und Modellschutz im In- und Ausland; Rechtsberatung in allen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes

716183

Braun, Héritier, Eschmann AG

Patent- und Markenanwälte
Holbeinstrasse 36–38
4053 Basel

Tel. 295 57 00, Fax 271 52 68

e-mail: braun.heritier@braunpatent.ch

Braun & Partner

Patent-, Marken- und
Rechtsanwälte
Reussstrasse 22
4054 Basel

Tel. 307 90 30, Fax 307 90 39

e-mail: info@braunattorneys.ch

Patentanwaltsbüro Eder AG

Patent- und
Markenanwälte
Lindenhofstrasse 40
4052 Basel

Tel. 313 60 50, Fax 313 60 52

e-mail: ederpatent@swissonline.ch

5.a. Verfahrensart:

Offenes Verfahren, gemäss Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt (Beschaffungsgesetz).

5.b. Staatsvertragsbereich WTO-Übereinkommen, GPA:

Nein.

5.c. Verfahrenssprache:

Deutsch.

5.d. Währung:

Schweizer Franken.

6. Anforderungen an die Anbietenden:

a) Solvente Firmen mit eigenem, fachlich qualifiziertem Betriebspersonal, welche 80% der ausgeschriebenen Arbeitsleistung selbst ausführen.

b) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist zulässig.

c) Angeboten für Arbeitsleistungen in der Schweiz ist ein Dokument beizulegen, in dem bestätigt wird, dass die Anbietenden die Gesamtarbeitsverträge einhalten (nachfolgend: Bestätigung).

Fehlen Gesamtarbeitsverträge, ist die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu bestätigen.

Die Bestätigung muss in der Regel von der zuständigen Paritätischen Kommission oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle oder der am Sitz der Anbietenden zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sein (keine Selbstdeklaration).

Für Subunternehmer, Unterakkordantinnen und Unterakkordanten sowie temporäre Arbeitskräfte haben die Anbietenden die Bestätigung vor Beginn des Arbeitseinsatzes beizubringen.

Bei temporären Arbeitskräften hat sich die Bestätigung auf Löhne einschliesslich Entschädigungen für Ferien und Feiertage, Lohnzuschläge und den Schutz vor Lohnausfall bei Krankheit zu erstrecken.

Bestätigungen ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer dürfen bei Einreichung des Angebots nicht älter als sechs Monate sein.

d) Bereitschaft zur Vorlage von Bankauskünften oder Bankerklärungen und Angaben zum Umsatz der Unternehmung der letzten drei Geschäftsjahre bezogen auf die ausgeschriebene Arbeitsleistung.

e) Bei Aufträgen deren Vertragssumme für das Bauhauptgewerbe Fr. 2 Mio., respektive für das Baunebengewerbe Fr. 1 Mio. übersteigt, ist durch den Auftragnehmer ein Performance-Bond gemäss den Weisungen in den Angebotsunterlagen beizubringen.

7. Varianten und Teilangebote:

Die Einreichung von Varianten ist bei gleichzeitiger Einreichung eines vollständigen, den Ausschreibungsunterlagen entsprechenden Hauptangebotes zulässig.

Die Einreichung von Teilangeboten ist nicht zulässig.

8.a. Bezug/Zustellung der Angebotsunterlagen:

Die Angebotsunterlagen können ab Dienstag, 2. Januar 2001 beim Baudepartement des Kantons Basel-Stadt, Tiefbaumt, Administration, Münsterplatz 11, Postfach, 4001 Basel, Fax Nr. 061/267 93 63 schriftlich unter dem Vermerk «Bestellung der Ausschreibungsunterlagen Höhenweg, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten» angefordert werden.

8.b. Versand der Angebotsunterlagen:

Ab Montag, 15. Januar 2001.

Die Angebotsunterlagen werden durch das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt, Tiefbaumt, Verkehrsbauten, versandt.

9. Obligatorische Begehung:

Es findet keine Begehung statt.

10.a. Eingabeort und -datum für die Angebote:

Die Angebote müssen spätestens am Montag, 5. Februar 2001, 15.00 Uhr, im Submissionsbüro des Baudepartementes, Münsterplatz 14, Erdgeschoss, 4001 Basel, vorliegen. Die Anbieterinnen und Anbieter können der unmittelbar anschliessenden Öffnung der Angebote beiwohnen.

Unvollständige oder verspätet eingetroffene Angebote werden ausgeschlossen.

10.b. Bezeichnung der Angebote:

Die Angebotsunterlagen sind im verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift «Höhenweg, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten», einzureichen.

11. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, vom Publikationsdatum dieser Ausgabe des Kantonsblattes an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Submission

1. Auftraggeberin/Auftraggeber:

Baudepartement Basel-Stadt
Hochbau- und Planungsamt und Tiefbauamt
Münsterplatz 11, Postfach, 4001 Basel

2. Objekt:

Erweiterung der bestehenden Informatik-Systeme um ein Projektkostencontrolling-Tool.

3. Art der Dienstleistung:

Liefen, einrichten und schulen von Erweiterungen/Zusätzen zum bestehenden SAP-System des Baudepartementes bzw. der kantonalen Verwaltung zur Unterstützung des Projektkostencontrollings im Hoch- und Tiefbau als leistungsfähiges, schnelles und stufengerechtes Führungsinstrument.

4. Ausführung:

August 2001 bis September 2002.

5.a. Verfahrensart:

Selektives Verfahren, gemäss Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt (Beschaffungsgesetz).

Es werden die zirka fünf bestgeeigneten Bewerberinnen/Bewerber zur Unterbreitung eines Angebotes (Teilangebote sind nicht zulässig) eingeladen.

5.b. Staatsvertragsbereich WTO-Übereinkommen, GPA:

Ja.

5.c. Verfahrenssprache:

Deutsch.

5.d. Währung:

Schweizer Franken.

6. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber:

a) Solvente Firmen, welche durch Beantwortung der Fragen in den Bewerbungsunterlagen ihre fachliche, wirtschaftliche und finanzielle Eignung nachweisen.

b) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist zulässig. Subunternehmer müssen in den Bewerbungsunterlagen genannt werden.

c) Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss § 5 sowie Nachweis und Kontrolle gemäss § 6 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt.

d) Bereitschaft zur Vorlage von Bankauskünften oder Bankerklärungen und Angaben zum Umsatz der Unternehmung der letzten drei Geschäftsjahre bezogen auf die ausgeschriebene Dienstleistung.

e) Bei Dienstleistungsaufträgen kann ein Performance-Bond sinngemäss der Weisung des Baudepartementes verlangt werden.

7. Bezug/Zustellung der Bewerbungsunterlagen:

Ab Dienstag, 2. Januar 2001.

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Gesamtprojektleitung Techdata AG, Projekt- und Baumanagement, Hochstrasse 48, Postfach, 4002 Basel, Fax 061/365 25 52, E-Mail basel@techdata.net,

schriftlich unter dem Vermerk «Bestellung der Bewerbungsunterlagen: Baudepartement Basel-Stadt, Projektkostencontrolling» angefordert werden.

8.a. Eingabeort und -datum für die Einreichung der Bewerbungen:

Die Bewerbungen müssen spätestens am Mittwoch, 31. Januar 2001, 10.00 Uhr, im Submissionsbüro des Baudepartementes, Münsterplatz 14, Erdgeschoss, 4001 Basel, vorliegen.

Unvollständige oder verspätet eingetroffene Bewerbungen werden ausgeschlossen.

8.b. Bezeichnung der Bewerbungen:

Die Bewerbungsunterlagen sind im verschlossenen Umschlag, versehen mit der Aufschrift «Bewerbungsunterlagen: Baudepartement Basel-Stadt, Projektkostencontrolling», einzureichen.

9. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, vom Publikationsdatum dieser Ausgabe des Kantonsblattes an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zuschlagsanzeige

Folgende Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen wurden unter Berücksichtigung der ausgeschriebenen qualitativen und terminlichen Anforderungen an die Anbieter/Anbieterinnen mit den wirtschaftlich günstigsten Angeboten vergeben:

Zuschlagsdatum: 21. Dezember 2000

Objekt: EuroVille, Centralbahnplatz, Objekt 11 Automatenboxen

Arbeitsgattung: BKP 272, Automatenboxen in CNS

Offertöffnung: 14. Dezember 2000, 10.00 Uhr
Verfahrensart: Einladungsverfahren
Vergabe an: Saro AG, Basel
zum Betrag von Fr. 174 883.30

Zuschlagsdatum: 21. Dezember 2000
Objekt: Neubau Sonderschulheim «Zur Hoffnung», Riehen
Arbeitsgattung: BKP 222, Spenglerarbeiten und BKP 223, Blitzschutz
Offertöffnung: 27. November 2000, 15.00 Uhr
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Vergabe an: Felix Schaffner Spenglerei – Sanitäre Anlagen, Solothurn
zum Betrag von Fr. 123 527.85

Zuschlagsdatum: 21. Dezember 2000
Objekt: Friedhof am Hörnli, Riehen, Sanierung und Umgestaltung Abteilung 12
Arbeitsgattung: BKP 112, Abbrüche, und BKP 401, Aushub
Offertöffnung: 26. Oktober 2000, 10.00 Uhr
Verfahrensart: Einladungsverfahren
Vergabe an: Musfeld AG, Basel
zum Betrag von Fr. 490 401.40

Zuschlagsdatum: 21. Dezember 2000
Objekt: Friedhof am Hörnli, Riehen, Sanierung und Umgestaltung Abteilung 12
Arbeitsgattung: BKP 46, Tiefbauarbeiten
Offertöffnung: 2. November 2000, 15.00 Uhr
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Vergabe an: Arbeitsgemeinschaft Batigroup AG / Marti AG, beide in Basel, aufgrund des bereinigten Angebotes von Fr. 967 809.40
zum reduzierten Betrag von Fr. 829 671.90

Allen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht berücksichtigt worden sind, danken wir für ihre Angebote.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Publikationsdatum dieser Ausgabe des Kantonsblattes an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Basel, den 30. Dezember 2000
Baudepartement
Die Vorsteherin: Barbara Schneider

► Zivilstand

Geburten von im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Personen

In Basel geboren

4. November 2000

Muzii, Nicolò Damiano Marino, Sohn des Muzii, Leonardo Saturnino Luigi, italienischer Staatsangehöriger, und der Perifanova, Stefka, bulgarische Staatsangehörige.

12. November

Shehu, Enkela, Tochter des Shehu, Jetulla, jugoslawischer Staatsangehöriger, und der Shehu geb. Alija, Jalldze, jugoslawische Staatsangehörige.

1. Dezember

Susuri, Eron, Sohn des Susuri, Nazif, jugoslawischer Staatsangehöriger, und der Susuri geb. Kryeziu, Arlinda, jugoslawische Staatsangehörige.

4. Dezember

Renkli, Ahmet, Sohn des Renkli, Ali, türkischer Staatsangehöriger, und der Renkli geb. Kaniş, Döndü, türkische Staatsangehörige.

10. Dezember

Yentür, Melisa, Tochter des Yentür, Ali, türkischer Staatsangehöriger, und der Yentür geb. Akzorba, Seher, türkische Staatsangehörige.

Demir, Saadettin, Sohn des Demir, Mehmet, türkischer Staatsangehöriger, und der Demir geb. Oral, Sergül, türkische Staatsangehörige.

Franz, Anthony, Sohn des Franz, Daniel, von Liesberg BL, und der Franz geb. Thongkui, Lamjeak, thailändische Staatsangehörige.

Philipp, Selina, Tochter des Philipp, Michael, von Basel, und der Philipp geb. Fischler, Arlette Susanne, von Basel und Möhlin AG.

11. Dezember

Gümüs, Serife, Tochter des Gümüs, Muhammet, türkischer Staatsangehöriger, und der Gümüs geb. Akcakoca, Yetis, türkische Staatsangehörige.

Bouzater, Gabriel Markus, Sohn des Bouzater, Hussein, von Basel, und der Bouzater geb. Torres Martinez, Irene, kubanische Staatsangehörige.

Jašari, Edon, Sohn des Jašari, Mujedin, mazedonischer Staatsangehöriger, und der Jašari geb. Ramići, Sala, jugoslawische Staatsangehörige.

Dilekçi, Nazim Ali, Sohn des Dilekçi, Mulla, türkischer Staatsangehöriger, und der Dilekçi geb. Brunner, Annette Karin, von Bettingen BS.

12. Dezember

Nergiz, Serkan, Sohn des Nergiz, Bülent, türkischer Staatsangehöriger, und der Nergiz geb. Arslan, Çinar, türkische Staatsangehörige.

Chong, Jennifer, Tochter des Chong, Ming Kee, malaysischer Staatsangehöriger, und der Dinh, Thi My Thanh, vietnamesische Staatsangehörige.

Rohrer, Jan Tobias, Sohn des Rohrer, Matthias Christian, von Basel und Eiken AG, und der Buser Rohrer geb. Buser, Christine Agnes, von Basel, Eiken und Zunzgen BL.

13. Dezember

Steiner, Pablo Luca, Sohn des Steiner, Philipp, von Ziefen BL und Linden BE, und der Früh Steiner geb. Früh, May, von Ziefen, Linden und Mogelsberg SG.

Eha, Nicolas Marc Alessandro, Sohn des Eha, Claudio Paulo Francesco, von Basel und Pontresina GR, und der Eha geb. Giger, Anne-Lise, von Basel, Pontresina und Medel (Lucmagn) GR.

Kogon, Max Balthasar, Sohn des Kogon, Suitbert Matthias, österreichischer Staatsangehöriger, und der Staehelin Kogon geb. Staehelin, Monica Beatrice, von Basel.

14. Dezember

Tokić, Tea, Tochter des Tokić, Zoran, kroatischer Staatsangehöriger, und der Tokić geb. Jurić-Piljić, Vito-mirka, kroatische Staatsangehörige.

Bittner, Annina Maria, Tochter des Bittner, Michael, deutscher Staatsangehöriger, und der Bittner geb. Reith, Gisela, deutsche Staatsangehörige.

Woodtli, Anastasia, Tochter des Woodtli, Christian, von Oftringen AG, und der Woodtli geb. Zeltner, Manuela, von Oftringen und Obergerlafingen SO.

Gonçalves, Leandro José, Sohn des Gonçalves, Jorge Manuel, portugiesischer Staatsangehöriger, und der Gonçalves geb. Reis, Júlia, portugiesische Staatsangehörige.

Kadrievski, Rinor, Sohn des Kadrievski, Naim, mazedonischer Staatsangehöriger, und der Kadrievska geb. Haliti, Minavere, jugoslawische Staatsangehörige.

Kohler, Michel, und **Kohler, Bettina**, Zwillinge des Kohler, Markus Johann, von Basel und Büren SO, und der Kohler geb. Burger, Doris, von Basel, Büren und Freienwil AG.

Marinković, Dario, Sohn des Marinković geb. Janičević, Dragan, jugoslawischer Staatsangehöriger, und der Marinković, Slavica, jugoslawische Staatsangehörige.

Karapinar, Bayram Enes, Sohn des Karapinar, Murat, türkischer Staatsangehöriger, und der Karapinar geb. Yaşar, Hatice, türkische Staatsangehörige.

15. Dezember

Frank, Leonie Vivian, Tochter des Frank, Herbert Wilhelm, deutscher Staatsangehöriger, und der Frank geb. Rieder, Nicole, von Rothenfluh BL.

Gogel, Louisa Karina Vanessa, Tochter des Gogel, George Alexander, von Basel, und der Hurtado Hurtado, Mérida, kolumbianische Staatsangehörige.

16. Dezember

Huggel, Lotte Beate, Tochter des Huggel, Jost Martin, von Münchenstein BL, und der Schneider, Gudrun Anita, deutsche Staatsangehörige.

Gorgoni, Désirée, Tochter des Gorgoni, Luigi, italienischer Staatsangehöriger, und der Gorgoni geb. Brogna, Sandra Doris, italienische Staatsangehörige.

List, Luis, Sohn des List, Ernst Martin, deutscher Staatsangehöriger, und der List geb. Töppich, Sabine Agnes Maria, deutsche Staatsangehörige.

Kumalic, Šejla, Tochter des Kumalic, Devad, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, und der Kumalic geb. Kozarac, Almira, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige.

Gugler, Simea Janika, Tochter des Gugler, Stephan Bernhard, von Basel und St. Silvester FR, und der Gugler geb. Preisig, Nadia Désirée, von Basel, St. Silvester und Langnau im Emmental BE.

17. Dezember

Fischer, Lisa Milena, Tochter des Fischer, Thomas, von Rümikon AG, und der Fischer geb. Seitz, Rosmarie, von Rümikon und Berneck SG.

Boloix, Tamar, Tochter des Boloix, Saul, spanischer Staatsangehöriger, und der Vega Blanco Boloix geb. Vega Blanco, Gloria, spanische Staatsangehörige.

18. Dezember

Lena, Adisa, Tochter des Lena, Enser, mazedonischer Staatsangehöriger, und der Lena geb. Dalipi, Ljunturije, mazedonische Staatsangehörige.

Vögtli, Stella Emilia Louise, Tochter des Vögtli, Christian, von Hochwald SO, und der Herr-Vögtli geb. Herr, Ingrid, deutsche Staatsangehörige.

19. Dezember

Pijpers, Esmee Helene Gertrude, Tochter des Pijpers, Franciscus Hendricus Elisabeth, niederländischer Staatsangehöriger, und der Reuten, Gertruda Leonarda Jacoba, niederländische Staatsangehörige.

Auswärts geboren

5. Dezember 2000

Zürcher, Janis Gabriel, Sohn des Zürcher, Michael, von Trub BE, und der Zürcher geb. Hofstetter, Barbara Dorothea, von Trub und Langnau im Emmental BE, geboren in Binningen BL.

8. Dezember

Müller, Steve Noel, Sohn des Müller, Andreas, von Diegten BL, und der Müller geb. Jimenez Rodriguez, Rosa Lidia, dominikanische Staatsangehörige, geboren in Binningen BL.

9. Dezember

David, Andrea, Tochter des Stoecklin, Andreas Arthur, von Basel und Montreux VD, und der David, Birgit, deutsche Staatsangehörige, geboren in Binningen BL.

10. Dezember

Schwartz, Lovis Maximilian, Sohn des Szücs, Frigyes, deutscher Staatsangehöriger, und der Schwartz, Livia, deutsche Staatsangehörige, geboren in Arlesheim BL.

Todesfälle von im Kanton Basel-Stadt wohnhaft gewesenen Personen

In Basel gestorben

Berichtigungen

6. Dezember 2000

Rihs geb. **Kalbermatten**, Maria, von Safnern BE, geb. 2. 2. 1913.

11. Dezember

Perret, Achilles Gustav, von Basel und Beinwil (Frei-
amt) AG, geb. 21. 4. 1922.

14. Dezember

Isler geb. **Senn**, Emma Eugenie, von Basel und Wohlen
AG, geb. 6. 8. 1912.

Siegenthaler geb. **Soldati**, Johanna, von Trub BE,
geb. 10. 8. 1904.

15. Dezember

Meyer geb. **Krausz**, Lea, von Basel, geb. 1. 2. 1930.
Imhasly geb. **Foletti**, Carmela, von Basel und Fie-
schertal VS, geb. 9. 5. 1949.

Motsch geb. **Reinke**, Karla Sophie Luise, von Pratteln
BL, geb. 25. 1. 1916.

Hagmann geb. **Gissingner**, Victoire, von Gretzenbach
SO, geb. 16. 9. 1927.

Kästli, Rudolf Jakob, von Riehen BS und Seedorf BE,
geb. 6. 7. 1921.

Herren, Ernst Rüdiger, von Basel und Mühleberg BE,
geb. 9. 9. 1931.

16. Dezember

Gerber geb. **Leonhard**, Martha Luise, von Basel und
Aarwangen BE, geb. 26. 3. 1912.

Graf geb. **Marti**, Pauline, von Basel, geb. 28. 1. 1910.

Voellmy, Jacques Rudolf, von Basel und Ormalingen
BL, geb. 29. 10. 1915.

Voirol, Hans, von Les Genevez JU, geb. 8. 11. 1914.

Pino Rosas, Macarena del Rocio, von Reinach BL, geb.
16. 1. 1976.

Nüssli geb. **Droz**, Rolande Marcelle, von Hofstetten
bei Elgg ZH, geb. 10. 3. 1922.

17. Dezember

Breitenstein, Willy, von Winikon LU, geb. 13. 8. 1916.
Donelli geb. **Baumgartner**, Josefina Bertha, von
Basel, geb. 12. 1. 1915.

Krüsi geb. **Berger**, Viktoria Luise, von Speicher AR,
geb. 4. 5. 1933.

Eglin, Erwin, von Känerkinden BL, geb. 11. 10. 1907.
Klaiber geb. **Kägi**, Maria Hedwig, von Bretzwil BL,
geb. 29. 4. 1918.

Goetschel, Lucien Robert, von Zürich, geb. 10. 12.
1928.

Kindler, Werner Alfred, von Bolligen BE, geb. 2. 12.
1917.

18. Dezember

Roth geb. **Schaarschmidt**, Hermina, von Basel, geb.
1. 8. 1905.

Kirchhofer geb. **Stöckli**, Margaretha, von Basel und
Auenstein AG, geb. 19. 4. 1935.

Süss geb. **Imhof**, Anna, von Flühli LU, geb. 6. 10.
1922.

Gangwisch, Walter, von Basel, geb. 19. 7. 1918.

19. Dezember

Schmid, Bernhard, von Basel und Frick AG, geb. 10. 4.
1925.

Schär geb. **Pauli**, Alice Mathilde, von Gondiswil BE,
geb. 14. 12. 1909.

Gribi geb. **Flepp**, Maria Monica, von Büren an der
Aare BE, geb. 3. 6. 1913.

Renggli, Peter Johann, von Entlebuch LU, geb. 5. 4.
1929.

Böhringer, Marianne, von Basel und Herrliberg ZH,
geb. 15. 3. 1912.

20. Dezember

Jacot geb. **Fischer**, Emma, von Basel, Le Locle NE und
La Chaux-du-Milieu NE, geb. 5. 12. 1919.

In Basel tot aufgefunden

13. Dezember 2000

Kandiah, Kavitha, srilankische Staatsangehörige, geb.
24. 9. 1977.

In Riehen gestorben

18. Dezember 2000

Egli, Kurt, von Oberglatt ZH, geb. 12. 5. 1951.

Steiger, Anna Sophie, von Altstätten SG, geb. 25. 8.
1916.

Rickenbacher geb. **Straumann**, Marie, von Basel und
Zeglingen BL, geb. 24. 8. 1916.

19. Dezember

Storz geb. **Roesen**, Maria Magdalena Gertrud Hilde-
gard, von Basel, geb. 8. 8. 1907.

20. Dezember

Kleindienst geb. **Kaiser**, Elisabeth Margarithe Maria,
von Basel und Riehen BS, geb. 4. 12. 1919.

Auswärts gestorben

1. Dezember 2000

Ivan, Isidoro, italienischer Staatsangehöriger, geb. 29.
4. 1936, gestorben in Pordenone (Italien).

Witt, Wilhelm, von Basel, geb. 8. 11. 1920, gestorben
in Lauterbrunnen BE.

Zwischen dem 3. Dezember und dem 6. Dezember
Sacker, Gustav, von Rünenberg BL, geb. 26. 2. 1931,
gestorben in Laax GR.

8. Dezember

Tanner, Ernst, von Schwellbrunn AR, geb. 17. 10.
1917, gestorben in Binningen BE.

► Texte für die Gesetzessammlung

▼ Regierungsrat

Bau- und Planungsverordnung (BPV)

Vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Bau-
und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

1. Teil: Bauvorschriften

1. Kapitel: Baureife (§ 2ff. BPG)

1. Zuständigkeit

§ 1. Für die Beurteilung der Baureife von Grundstücken ist das
Hochbau- und Planungsamt zuständig.

² Seine Entscheide im Baubewilligungsverfahren sind für die Bewilli-
gungsbehörde verbindlich.

¹⁾ SG 730.100.

2. Bodenordnungskommission

a) Aufgaben

§ 2. Zur Prüfung der planungsrechtlichen Baureife wird dem Hoch-
bau- und Planungsamt eine Bodenordnungskommission beigeordnet.

² Die Kommission bezeichnet die Grundstücke, deren Lage, Form
oder Grösse für die zulässige bauliche Nutzung nicht zweckmässig ist,
und Grundstücke, deren Grenzen für die zulässige Nutzung des umlie-
genden Gebietes allenfalls verändert werden müssen.

³ Sie unterrichtet und berät die Eigentümerinnen oder Eigentümer
dieser Grundstücke.

⁴ Sie prüft Bauvorhaben auf diesen Grundstücken auf ihre Baureife.
Das Hochbau- und Planungsamt, das Bauinspektorat, das Grundbuch-
und Vermessungsamt und der zuständige Gemeinderat können ihr wei-
tere Baubegehren zur Prüfung überweisen.

b) Organisation

§ 3. Die Kommission besteht aus je einem Vertreter oder einer Ver-
treterin des Hochbau- und Planungsamtes, des Bauinspektorates, des
Grundbuch- und Vermessungsamtes und einer nicht der Verwaltung
angehörenden, vom Hochbau- und Planungsamt im Einvernehmen mit
den beteiligten Ämtern zu bestimmenden Fachperson.

² Wenn Grundstücke oder Bauvorhaben in Riehen und Bettingen zu
beurteilen sind, wird sie durch eine Delegierte oder einen Delegierten
dieser Gemeinden ergänzt.

³ Die Kommission wird vom Hochbau- und Planungsamt von Amts wegen oder auf Begehren eines beteiligten Amtes oder einer Gemeinde einberufen.

c) Wirkungen der Entscheide

§ 4. Entscheide der Kommission im Baubewilligungsverfahren sind für das Hochbau- und Planungsamt verbindlich.

² Befunde, Bescheide und Auskünfte der Kommission ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens begründen keine Rechte und Pflichten und können nicht angefochten werden.

2. Kapitel: Bebauung

I. NUTZUNGSVERLAGERUNGEN (§ 9 BPG)

§ 5. Gesuche um Bewilligung von Nutzungsverlagerungen sind im Baubegehren zu stellen und schriftlich zu begründen.

² Für die Beurteilung ist das Hochbau- und Planungsamt zuständig. Seine Entscheide sind für die Bewilligungsbehörde verbindlich.

II. VORRAGENDE BAUTEILE (§ 17 BPG)

§ 6. Die Baulinie darf durch einzelne Gebäudeteile überschritten werden. Für den Verlauf der Bauflucht gilt § 28 BPG.

² Nicht als Gebäudeteile im Sinne von § 17 BPG gelten Zufahrten, Bauten und Anlagen zur Ausstattung von Vorgärten sowie Aushängeschilder, Laternen und Reklamen. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 55 BPG oder nach der Gesetzgebung über die Inanspruchnahme der Allmend.

³ Den oberirdischen Vorbauten werden unterirdische Fundamente zugerechnet, die nicht weiter als das erste Untergeschoss in den Boden ragen.

III. EINFRIEDUNGEN (§ 57 BPG)

1. Definition

§ 7. Einfriedungen im Sinne des Gesetzes sind Konstruktionen und Bepflanzungen zur Abgrenzung und Abschirmung von Grundstücken wie Mauern, Abschrankungen, Lärmschutzwände, Zäune und Hecken.

² Nicht als Einfriedungen gelten Stellriemen und andere Abgrenzungen, die nicht höher als 20 cm sind und sich mit geringem Aufwand versetzen lassen.

2. Höchsthöhe

§ 8. Einfriedungen von Grundstücken dürfen nicht höher als 2 m sein.

² Bei anderer Vereinbarung oder einem Grenzabstand von 3 m gelten folgende Höchsthöhen:

a) in Zonen, in denen keine mässig störenden Betriebe zulässig sind: 3 m

b) in Zonen, die nicht zum Wohnen bestimmt sind oder in denen mässig störende Betriebe zulässig sind: 4,5 m

³ In Vorgärten und anderen oberirdisch nicht überbaubaren Grundstücksflächen bedürfen mehr als 2 m hohe Einfriedungen einer Ausnahmebewilligung.

3. Verankerung

§ 9. Einfriedungen müssen so verankert werden, dass sie den Belastungen Stand halten, denen sie normalerweise ausgesetzt sind, namentlich bei Gartenarbeiten und durch Hangdruck.

² Zur Vermeidung von Schäden bei Aufgrabungen müssen Mauern und Pfosten an der Grenze zur Allmend ein mindestens 60 cm tiefes Fundament aus armiertem Beton oder einem die gleiche Festigkeit gewährleistenden Material haben.

4. Messung

§ 10. Die Höhe der Einfriedungen wird von der tiefer liegenden Seite aus bestimmt. Bei einem Höhenunterschied von mehr als 1 m darf die Höchsthöhe durch eine 1 m hohe Absturzsicherung überschritten werden.

² Vereinbarte Höchsthöhen werden von der gleichen Linie aus gemessen wie die Höhe der an der Grenze zulässigen eingeschossigen Bauten.

³ Die Tiefe der Verankerungen von Einfriedungen an der Grenze zur Allmend wird von der Allmendoberfläche aus bestimmt.

5. Beschaffenheit

§ 11. Einfriedungen von Grundstücken dürfen nicht mit Glasscherben und dergleichen bewehrt sein. Stacheldraht ist erst von einer Höhe von 2 m an zulässig.

² Einfriedungen müssen für Kleintiere durchlässig sein.

³ Wenn Linien- oder Bebauungspläne Beschränkungen der Nutzung von Vorgärten verlangen, werden die dazu nötigen Vorschriften über Einfriedungen im Einzelfall verfügt.

IV. GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN (§ 58 BPG)

1. Zuständigkeit

a) Stadt- und Ortsbildkommission

§ 12. Die Gestaltung von Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen wird beurteilt:

a) von der Stadtbildkommission in Fällen von grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur;

b) vom Ausschuss der Stadtbildkommission oder von der Ortsbildkommission in schwierigeren Fällen;

c) von der Begutachterin oder dem Begutachter der Stadtbildkommission in einfachen Fällen.

² In der Regel entscheidet die Begutachterin oder der Begutachter der Stadtbildkommission über die Zuständigkeit.

³ Der Ausschuss der Stadtbildkommission und die Ortsbildkommission können ihnen zugewiesene Fälle der Stadtbildkommission überweisen.

⁴ Die Stadtbildkommission kann ihr zugewiesene Fälle an ihren Ausschuss oder an die zuständige Ortsbildkommission überweisen. Dieser Überweisungsentscheid ist endgültig.

b) Denkmalschutz

§ 13. Die Zulässigkeit von Veränderungen und die Gestaltung von eingetragenen Denkmälern sowie von Bauten und Anlagen in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone beurteilen die nach der Gesetzgebung über den Denkmalschutz zuständigen Behörden nach den Vorschriften über den Denkmalschutz und den Zonenvorschriften.

² Die Gestaltung von Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen im näheren Sichtbereich von eingetragenen Denkmälern wird von der Basler Denkmalpflege beurteilt.

³ Verfügungen der für den Denkmalschutz zuständigen Behörden während der Ausführung von Arbeiten an eingetragenen Denkmälern und in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone bleiben vorbehalten.

c) Abweichungen

§ 14. Die Begutachterin oder der Begutachter der Stadtbildkommission und die Basler Denkmalpflege können die Zuständigkeit durch Vereinbarung im Einzelfall ganz oder teilweise anders regeln.

2. Organisation des Stadt- und Ortsbildschutzes

§ 15. Die Stadtbildkommission besteht aus der oder dem vom Regierungsrat gewählten Vorsitzenden, mindestens drei vom Regierungsrat gewählten Fachleuten, der Kantonsbaumeisterin oder dem Kantonsbaumeister und der Begutachterin oder dem Begutachter. Als beratende Mitglieder wirken die Vorsteherin oder der Vorsteher des Baudepartements, eine Landschafts-/Gartenarchitektin oder ein Landschafts-/Gartenarchitekt sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft, der Basler Denkmalpflege und des Bauinspektorates mit.

² Die Mitglieder und der Vorsitz des Ausschusses werden von der Stadtbildkommission bestimmt.

³ Die Begutachterin oder der Begutachter der Stadtbildkommission wird vom Baudepartement bestimmt.

⁴ Die Mitglieder der Ortsbildkommissionen und ihre Begutachterinnen oder Begutachter werden von den Gemeinderäten bestimmt.

3. Entscheide

a) Antragstellung

§ 16. Die nötigen Entscheide der für den Ortsbild- und den Denkmalschutz zuständigen Behörden werden eingeholt:

a) In Planungsverfahren von der für die Planaufgabe zuständigen Behörde;

b) in Bewilligungs- und Planzirkulationsverfahren von der verfahrensleitenden Behörde;

c) in Verfahren nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei oder vom Gemeinderat.

² Über Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen, die in keinem der in Absatz 1 genannten Verfahren zu beurteilen sind, können die zuständigen Behörden von sich aus entscheiden.

b) Wirkungen

§ 17. Die Entscheide sind für die Bewilligungsbehörden und die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei verbindlich. Ausgenommen sind Entscheide über Objekte wie Bauinstallationen und Vergnügungsbetriebe, für die die Bewilligung aus besonderem Anlass für eine von vornherein beschränkte Zeit beantragt wird.

² Auf Entscheide über Planentwürfe, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, ist bei der Antragstellung an die Plangenehmigungsbehörden hinzuweisen.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizei- und Militärdepartements kann Entscheide über die Beurteilung von Signalen und Markierungen für den Strassenverkehr ganz oder teilweise aufheben, wenn es die Verkehrssicherheit gebietet.

4. Beschränkung von Fremdreklamen

§ 18. Fremdreklamen in Vorgärten sind unzulässig.

3. Kapitel: Bauweise und Ausstattung

I. TECHNISCHE NORMEN

§ 19. Wenn Gesetze und Verordnungen nichts anderes vorschreiben, müssen Bauten und Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden.

² Das Bauinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht sie öffentlich zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.

II. BEHINDERTENGERECHTES BAUEN (§ 62 BPG)

§ 20. Als Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen wird die Bauberatungsstelle der Pro Infirmis bezeichnet.

III. LÜFTUNG (§ 65 BPG)

§ 21. Die Abluft aus Lüftungsanlagen muss nach den Vorschriften über die Luftreinhaltung über Dach ausgestossen werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn übermässige Immissionen mit anderen Mitteln vermieden werden oder wegen der Zusammensetzung der Abluft oder der Lage der Abluftkanäle wenig wahrscheinlich sind.

IV. KENNZEICHNUNG DER GEBÄUDE (§ 76 BPG)

1. Strassennamen

§ 22. Über die Namen von Strassen in der Stadt Basel und von Kantonsstrassen entscheidet das Justizdepartement auf Antrag der Nomenklaturkommission.

² Über die Namen von Gemeindestrassen in den Landgemeinden entscheidet der Gemeinderat.

2. Hausnummern

§ 23. Das Tiefbauamt legt die Hausnummern fest. Es informiert die interessierten Amtsstellen und veranlasst die Nachführung der amtlichen Register.

² Das Tiefbauamt beschafft die Nummernschilder und gibt sie den Berechtigten zu den Selbstkosten ab. Andere Nummernschilder dürfen nicht benutzt werden.

³ Die Nummernschilder sind nach den Weisungen des Bauinspektors oder des Tiefbauamtes augenfällig an den Häusern anzubringen.

⁴ Von der Verwaltung veranlasste Änderungen der Hausnummerierung sind gebührenfrei.

4. Kapitel: Abweichungen

1. Befristete Bewilligungen (§ 79 und 82 BPG)

§ 24. Wenn die Erstellung oder Veränderung von Bauten und Anlagen Mehrwerte schafft, die bei der Enteignung nicht ersetzt werden, sind dem Baubeglehen die für ihre Berechnung nötigen Angaben beizufügen.

2. Ausnahmbewilligungen (§ 80 BPG)

§ 25. Gesuche um Ausnahmbewilligungen sind im Baubeglehen zu stellen und schriftlich zu begründen.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Baudepartements kann Teile der Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmbewilligungen allgemein oder im Einzelfall nachgeordneten Verwaltungseinheiten delegieren.

³ Ausnahmbewilligungen für Bauten und Anlagen in den Landgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates erteilt werden.

5. Kapitel: Vollzug

A. Baubewilligungsverfahren

I. BEWILLIGUNGSPFLICHT

1. Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

§ 26. Eine Baubewilligung ist erforderlich für die Erstellung, die Veränderung, die Erweiterung, den Wiederaufbau und die Beseitigung ober- und unterirdischer Bauten und Anlagen.

² Unter die Bewilligungspflicht fallen ferner:

- Zweckänderungen von Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften über die zulässigen Arten der baulichen Nutzung, nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz oder für das Verkehrsaufkommen wesentlich sind.
- Arbeiten, die das Terrain verändern, wie Aushub, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen.

2. Nicht bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

a) Meldepflichtigen Bauten und Anlagen

§ 27. Für folgende Vorhaben genügt eine Meldung an das Bauinspektorat:

- Aufstellen von Gerüsten und Festhallen.
- Provisorien von weniger als 6 Monaten Dauer, die keiner Betriebsbewilligung bedürfen.
- Geringfügige bauliche Änderungen im Gebäudeinneren.
- Von den IWB auszuführende oder genehmigte Hausinstallationen.
- Liegende Dachflächenfenster (max. 5% der entsprechenden Dachfläche) in den mit Ziffern bezeichneten Zonen und in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse.
- Unterhaltsarbeiten an Fassaden, Fenstern, Türen und Dächern in der Stadt- und Dorfbild-Schutz- und Schonzone sowie an im Denkmalverzeichnis eingetragenen Bauten.
- Stützmauern und Einfriedungsmauern bis 1,20 m Höhe, die nicht an Strassen und Wegen und nicht in Baumschutzgebieten liegen.
- Einfriedungen und Zäune, sofern nicht mehr als 40 cm hohe Mauern erstellt werden.
- Ortsübliche Gartengestaltungen mit geringfügigen Terrainveränderungen, Wegen, Treppen, Brunnen, ungedeckten Sitzplätzen, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken.
- Beseitigung von Bauten und Anlagen, die nicht Gebäude oder Gebäudeteile sind.

² Die Meldung ist dem Bauinspektorat mindestens zwei Wochen vor der Arbeitsbeginn auf dem amtlichen Formular zu erstatten. Vorhaben in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone und an eingetragenen Denkmälern sind zwei Monate vorher auch der Basler Denkmalpflege zu melden.

³ Gerüste und Festhallen sind zu melden, sobald sie aufgestellt sind.

b) Ohne Bewilligung und Meldung zulässige Vorhaben

§ 28. Keiner Baubewilligung oder Meldung bedürfen:

- Bauten und Anlagen, für die nach Bundesrecht kein kantonales Bewilligungsverfahren erforderlich ist.
- Bauten und Anlagen, für die ein anderes kantonales Bewilligungsverfahren vorgesehen ist, das eine umfassende Prüfung der Bauten und Anlagen sowie die Wahrung der Rechte Dritter ermöglicht.

- c) Nach aussen nicht in Erscheinung tretende Leitungen für Wasser und Energie und zur fernmeldetechnischen Übertragung von Information und von Radio- und Fernsehprogrammen.
 - d) Nicht leuchtende Firmenaufschriften und Eigenreklamen bis zu einer Fläche von 0,50 m² je Betrieb.
 - e) Sonnenkollektoren gemäss den Richtlinien des Baudepartements.
 - f) Aushub und Terrainveränderungen bis 100 m² oder 1,00 m Höhe.
 - g) Baubaracken, Bauplatzinstallationen und Baureklametafeln für die Dauer der Bauausführung.
 - h) Beläge, Entwässerungen und Beleuchtungsanlagen von Strassen, Wegen und Plätzen.
 - i) Kleinere Einbauten auf Strassen wie Schutzinseln und Verkehrsteiler, die den Strassenverkehr und den Zugang zu angrenzenden Liegenschaften nicht wesentlich erschweren.
 - k) Trottoirabsenkungen.
 - l) Bojen.
 - m) Kleinstbauten bis 1,00 m³ Rauminhalt.
 - n) Erdanker.
- ² Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

c) Ausnahmen

§ 29. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht gilt nicht für:

- a) Arbeiten, die geschützte oder schützenswerte Vegetation im Sinne der Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz beeinträchtigen.
- b) Arbeiten an Sohle, Böschung oder Ufer eines Gewässers sowie Arbeiten, die das Grundwasser tangieren.
- c) Firmenaufschriften, Reklamen und Terrainveränderungen in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone und im näheren Sichtbereich von eingetragenen Denkmälern.
- d) Sonnenkollektoren sowie provisorische Fassadendekorationen und Kunstwerke in der Stadt- und Dorfbild-Schutz- oder Schonzone und an eingetragenen Denkmälern.
- e) Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die einer Ausnahmebewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung bedürfen.
- f) Bauten und Anlagen im Wald oder innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 15 m.

² Veränderungen eingetragener Denkmäler, die keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Basler Denkmalpflege zur Bewilligung vorzulegen (§ 18 des Denkmalschutzgesetzes).

³ Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften über die Zulassung von Vorhaben, die nicht der Koordinationspflicht nach dieser Verordnung unterliegen.

II. VERFAHRENSARTEN

1. Ordentliches Bewilligungsverfahren

§ 30. Im ordentlichen Bewilligungsverfahren werden alle Vorhaben geprüft, für die nicht ausdrücklich ein anderes Bewilligungsverfahren vorgesehen ist.

- ² Unter die Bewilligungspflicht nach Abs. 1 fallen insbesondere auch:
 - a) Neu-, Auf- und Anbauten.
 - b) Die Beseitigung von Gebäuden und Gebäudeteilen.
 - c) Der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung unterstellte Sendeanlagen.

2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

§ 31. Folgende Vorhaben werden im vereinfachten Bewilligungsverfahren mit beschränkter Anzeigepflicht und ohne Abnahme geprüft:

- a) Unwesentliche Veränderungen des Gebäudegrundrisses und des Baukubus durch vereinzelt Vordächer, Balkone, Nischen, Vor- und Rücksprünge.
- b) Aussenkammine, Lukarnen, Gauben, Dacheinschnitte und kleine technische Dachaufbauten.
- c) Veränderung einzelner Fenster und Türen in der Fassade.
- d) Leuchtreklamen bis 0,50 m².
- e) Zweckentfremdung einzelner Wohnungen.
- f) Offene, nicht gewerbliche Schwimmbäder.
- g) Gartenhäuser, überdeckte Sitzplätze, Stützmauern und Einfriedungsmauern über 1,20 m Höhe, sowie Kleinbauten in den Vorgärten.
- h) Aushub und Terrainveränderungen bis 100 m² in Baumschutzgebieten.

3. Vorabklärungen

§ 32. Zur Abklärung von Grundsatzfragen oder wesentlichen Teilfragen kann bei Vorhaben, deren Ausführung ein Baubegehren voraussetzt, ein generelles Baubegehren eingereicht werden.

² Das Verfahren endet mit dem Vorentscheid; er ist anfechtbar.

III. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Bauinspektorat

§ 33. Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist das Bauinspektorat für Entscheide über Bauvorhaben zuständig.

² Es sorgt für eine ausreichende Koordination der Verfahren und der Beurteilungen, wenn ein Vorhaben von mehreren Stellen zu prüfen ist.

³ Es überwacht die Bauausführung und die bestehenden Bauten und Anlagen.

⁴ Es erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Verfügungen.

2. Abweichungen

§ 34. Das Tiefbauamt oder die zuständige Gemeindeverwaltung leitet das Bewilligungsverfahren für öffentliche Bauten, die unmittelbar dem Verkehr auf öffentlichen Strassen und Wegen dienen und die nicht bereits im Verfahren der Nutzungsplanung genehmigt worden sind. Über unberücksichtigte Einsprachen und Anträge mitwirkender Behörden entscheidet das Bauinspektorat.

² Das Bauinspektorat überweist Baubegehren für Vorhaben, die aufgrund der Energie- oder Gewässerschutzgesetzgebung bewilligungspflichtig sind, an das Amt für Umwelt und Energie zur Behandlung und zum Entscheid, soweit über diese Vorhaben nicht im Baubewilligungsverfahren entschieden wird. Es kann weitere Baubegehren, die es selbst nicht zu beurteilen hat und gegen die keine Einsprachen erhoben werden, an eine mitwirkende Behörde zur Behandlung und zum Entscheid überweisen.

³ Die anstelle des Bauinspektorates handelnden Behörden haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie das Bauinspektorat.

IV. VERFAHRENSKOORDINATION

1. Koordinationspflicht

§ 35. Alle für ein bestimmtes Vorhaben erforderlichen Bewilligungsverfahren sind gleichzeitig einzuleiten und durchzuführen, wenn eine gesamthafte Beurteilung möglich ist.

² Soll für Bauten und Anlagen Allmend in Anspruch genommen werden, muss die Zustimmung der zuständigen Behörde vor der Einleitung des Bewilligungsverfahrens eingeholt werden.

2. Ausnahmen

§ 36. Von der Koordinationspflicht ausgenommen sind Entscheide, die für die Zulässigkeit des Vorhabens nicht wesentlich sind. Dazu gehören namentlich Entscheide über die Zulässigkeit von:

- a) Abwasseranlagen in Gebäudeteilen oberhalb des Niveaus der Hausanschluss- und Grundleitungen;
- b) Hausanschlüssen und Hausinstallationen der Energie- und Wasserversorgung;
- c) unterirdischen Anlagen zur Erdwärmenutzung;
- d) Anlagen zur Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern und für Wasserrückgaben;
- e) Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten in Gebäuden.

² Von der Koordinationspflicht ausgenommen sind auch Anlagen zur Heizung, Lüftung, Klimatisierung und Kühlung von Räumen, wenn die Gebäudehülle den Anforderungen der Energiegesetzgebung entspricht.

³ Das Bauinspektorat kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Koordinationspflicht bezeichnen.

V. BAUBEGEHREN

1. Fachliche Anforderungen

§ 37. Wer Bauprojekte und Baubegehren verfasst, muss über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und sich auf Verlangen des Bauinspektorates darüber ausweisen.

² Auf Baubegehren, die ohne genügende Fachkenntnisse verfasst worden sind, tritt das Bauinspektorat nicht ein.

2. Form

§ 38. Baubegehren sind auf dem amtlichen Formular einzureichen. Die zur Prüfung des Vorhabens nötigen Pläne und Beschreibungen sowie Anträge auf Ausnahmegewilligungen sind beizulegen.

² Jedes Baubegehren muss genaue Angaben über die Eigentumsverhältnisse, die Verwendung der geplanten Bauten oder Anlagen und über die vorgesehenen Konstruktionen enthalten.

³ Das Baubegehren und die Beilagen sind von der Bauherrschaft und der von ihr bezeichneten Fachperson zu unterzeichnen. Gehört das Grundstück nicht der Bauherrschaft, sind auch die Unterschriften der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder bei Baurechtspartnern der Bauberechtigten erforderlich.

⁴ Die Anforderungen an Inhalt und Form des generellen Baubegehrens legt das Bauinspektorat nach Anhörung der interessierten Fachinstanzen im Einzelfall fest. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

⁵ Auf unvollständige Baubegehren tritt das Bauinspektorat nicht ein.

3. Ausfertigungen

§ 39. Für das ordentliche Bewilligungsverfahren sind die Unterlagen vierfach einzureichen.

² Für das vereinfachte Bewilligungsverfahren und das generelle Begehren sind die Unterlagen im Doppel einzureichen.

³ Das Bauinspektorat kann im Einzelfall weitere Plansätze verlangen.

4. Beurteilung

a) Zulassungs- und Prüfungsverfahren

§ 40. Das Bauinspektorat führt eine Vorprüfung durch. Sind die Gesuchsunterlagen vollständig, überweist es das Baubegehren an die zur Mitwirkung zuständigen Behörden.

² Muss ein Baubegehren publiziert werden, wird vor der Publikation ein Zulassungsverfahren durchgeführt. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird das Baubegehren publiziert und das Prüfungsverfahren eingeleitet.

³ Werden im Zulassungsverfahren schwerwiegende Verstösse gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften festgestellt, wird das Baubegehren ohne Publikation abgewiesen.

b) Stellungnahmen mitwirkender Behörden

§ 41. Das Bauinspektorat entscheidet aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung über die Stellungnahmen mitwirkender Behörden. Ausgenommen sind Stellungnahmen, die eine Rechtsnorm als verbindlich bezeichnet.

² Ablehnende Stellungnahmen sowie Anträge für Auflagen oder Bedingungen sind von den mitwirkenden Behörden zu begründen.

c) Bearbeitungsfristen

§ 42. Im Zulassungsverfahren erfolgt die Prüfung durch die mitwirkenden Behörden in der Regel parallel je innerhalb von drei Wochen.

² Im Prüfungsverfahren bearbeiten die mitwirkenden Behörden die Baubegehren je innerhalb einer Woche.

³ Wird die Kanalisationsbewilligung im Rahmen der Baubewilligung erteilt, so beträgt die Bearbeitungsfrist dafür 10 Wochen.

⁴ Die Frist zur Stellungnahme zu Pflichtenheften für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsberichten beträgt zwei Monate.

⁵ Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate für:

- a) Untersuchungen gemäss § 8 des Denkmalschutzgesetzes;
- b) die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten.

⁶ Bei komplizierten Bauvorhaben legt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Baudepartements die massgeblichen Bearbeitungsfristen im Einzelfall fest.

d) Fristüberschreitung

§ 43. Werden Bearbeitungsfristen nicht eingehalten, kann das Bauinspektorat

- a) die säumige Behörde nochmals zur Stellungnahme aufbieten,
- b) andere Behörden oder Sachverständige mit den Beurteilungen beauftragen, die es für seinen Entscheid braucht.

e) Sachverständige

§ 44. Bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, über das die mitwirkenden Behörden selbst nicht verfügen, kann das Bauinspektorat auf Kosten der Bauherrschaft externe Sachverständige beiziehen.

5. Auflage- und Einspracheverfahren

a) Publikation

§ 45. Das Bauinspektorat zeigt das ordentliche Baubegehren im Kantonsblatt, in Basler Tageszeitungen und im Internet an.

² Das vereinfachte Baubegehren wird nicht angezeigt, wenn keine öffentlichen Interessen und keine Rechte Dritter berührt werden oder das schriftliche Einverständnis der zum Rekurs berechtigten Dritten vorliegt.

³ Das generelle Baubegehren wird öffentlich angezeigt. Die Bauherrschaft kann verlangen, dass auf eine Publikation verzichtet wird.

b) Hinweis im Gelände

§ 46. Das Bauinspektorat sorgt dafür, dass auf ordentliche Baubegehren während der Einsprachefrist mit einem oder mehreren Schildern im Gelände hingewiesen wird. Die Schilder müssen mindestens den Text der öffentlichen Anzeige enthalten.

² Das Bauinspektorat kann eine andere Form des Hinweises im Gelände vorschreiben, wenn sich Schilder als unweckmässig erweisen.

³ Hinweise in Gelände können unterbleiben,

- a) wenn die bewilligungspflichtigen Bauten, Anlagen oder Veränderungen auf den benachbarten Strassen, Wegen und Grundstücken nicht wahrgenommen werden können und unzulässige Immissionen auszuschliessen sind;
- b) wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass die Einspracheberechtigten auf das Vorhaben aufmerksam werden.

c) Planaufgabe

§ 47. Die Auflage der Gesuchsunterlagen erfolgt beim Bauinspektorat während der Einsprachefrist.

d) Einsprachen

§ 48. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Anzeige des Baubegehrens im Kantonsblatt im Doppel beim Bauinspektorat einzureichen. Sie müssen eine Begründung enthalten.

² Privatrechtliche Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

³ Das Bauinspektorat stellt die Einsprachen der Bauherrschaft zu. Es setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme, wenn die Einwände nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind.

e) Beschränkung der Einsprachen

§ 49. Folgt einem Vorentscheid innerhalb eines Jahres ein Baubegehren, so können mit einer Einsprache nur Einwendungen erhoben werden, die während der Auflage des generellen Baubegehrens nicht geltend gemacht werden konnten.

f) Verspätete Einsprachen

§ 50. Das Bauinspektorat kann verspätete Einsprachen entgegennehmen, wenn die Verspätung auf ein unverschuldetes Hindernis zurückzuführen ist.

VI. BAUENTSCHEID

1. Form und Inhalt

§ 51. Das Bauinspektorat entscheidet über das Baubegehren in Verfügungsform.

² Es eröffnet mit seinem Entscheid auch Entscheide, Bedingungen und Auflagen von übergeordneten und mitwirkenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden.

2. Einsprachebeantwortung

§ 52. Einspracheantworten sind zur gleichen Zeit wie der Entscheid über das Baubegehren zu eröffnen.

² Bei einer grossen Zahl von Einsprecherinnen und Einsprechern können die Einsprachen durch Publikation im Kantonsblatt und im Internet beantwortet werden.

³ Bei Einsprachen mit mehreren Unterschriften wird die Einsprachebeantwortung nur der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner eröffnet.

3. Geltungsdauer der Baubewilligung

§ 53. Die Baubewilligung erlischt:

- a) wenn innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft mit dem Abbruch des zu ersetzenden Bauwerkes oder mit der Erstellung der Baute oder Anlage nicht begonnen wird;
- b) wenn die Ausführung länger als ein Jahr eingestellt ist.

² Ein Vorentscheid über ein generelles Baubegehren bindet die Behörden nur, wenn innerhalb eines Jahres nach seiner Erteilung ein Bewilligungsverfahren eingeleitet wird und wenn sich das anwendbare Recht nicht ändert.

³ Ein begonnenes Bauwerk muss innerhalb angemessener Frist beendet werden. Das Bauinspektorat kann Fristen setzen.

4. Verlängerung der Geltungsdauer

§ 54. Bevor die Baubewilligung erlischt, kann ihre Geltungsdauer ohne Publikation einmal um ein Jahr verlängert werden.

² Eine erloschene Baubewilligung kann nur durch ein neues Baubegehren erneuert werden.

5. Widerruf der Baubewilligung

§ 55. Bis zum Beginn der Arbeiten kann die Baubewilligung aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

² Die Baubewilligung kann aus wichtigen Gründen teilweise widerrufen werden, solange mit der Ausführung der Teile, auf die sich der Widerruf bezieht, nicht begonnen worden ist.

³ Nach dem Beginn dieser Arbeiten ist ein Widerruf zulässig, sofern überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern oder sofern die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde.

B. Bauaufsicht

I. BAUAUSFÜHRUNG

1. Baubeginn

§ 56. Mit der Ausführung bewilligungspflichtiger Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung vollstreckbar geworden ist.

² Soll während der Bauausführung wesentlich von den bewilligten Plänen abgewichen werden, ist vorher eine Bewilligung des Bauinspektorates einzuholen.

2. Verantwortliche Fachperson

§ 57. Die Arbeiten sind durch eine verantwortliche Fachperson zu leiten.

² Fehlt bei der Ausführung eine verantwortliche Fachperson, so wird das Bauvorhaben eingestellt.

³ Das Bauinspektorat kann verlangen, dass sich die Fachperson über die für die Bauausführung nötigen Kenntnisse ausweist.

3. Anzeigen

§ 58. Die verantwortliche Fachperson oder die Bauherrschaft hat den Beginn der Bauausführung, die Vollendung des Rohbaues und die Fertigstellung der Bauten und Anlagen dem Bauinspektorat mit dem amtlichen Formular anzuzeigen.

² Vor dem Beginn des Rohbaues sind die erforderlichen Absteckungen vom Grundbuch- und Vermessungsamt auszuführen oder kontrollieren zu lassen. Die erfolgte Kontrolle ist dem Bauinspektorat anzuzeigen.

³ Bei Vorhaben, die dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen, ist nur der Beginn der Bauausführung sowie die Fertigstellung der Bauten und Anlagen anzuzeigen.

⁴ Bei Vorhaben, die der Meldepflicht unterliegen, sind keine Anzeigen erforderlich.

II. ABNAHME UND FREIGABE

1. Abnahmen

a) Durch das Bauinspektorat

§ 59. Nach Eingang der Fertigstellungsanzeigen ordnet das Bauinspektorat die erforderlichen Abnahmen an. Wenn nötig bietet es dazu die mitwirkenden Behörden auf.

² Das Bauinspektorat und die mitwirkenden Behörden können die Bauherrschaft vor Abnahmen zu technischen Prüfungen verpflichten.

b) Durch mitwirkende Behörden

§ 60. Wenn bei der Abnahme durch das Bauinspektorat eine abschliessende Prüfung nicht möglich ist, können die mitwirkende Behörden weitere Abnahmen anordnen.

c) Ausnahmen

§ 61. Bei Vorhaben, die dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen, unterbleibt die Abnahme, sofern das Bauinspektorat oder eine mitwirkende Behörden nichts anderes bestimmt.

² Von den meldepflichtigen Vorhaben werden nur Gerüste und Festhallen abgenommen.

2. Fristen und Mängelbehebung

§ 62. Abnahmen sind innerhalb von zwei Wochen nach den angezeigten Fertigstellungsterminen oder dem Eingang zusätzlich verlangter Prüfberichte vorzunehmen.

² Das Bauinspektorat oder die mitwirkende Behörde, die eine weitere Abnahme angeordnet hat, verzeichnet festgestellte und gemeldete Mängel in einem Abnahmeprotokoll und setzt der Bauherrschaft Frist zu ihrer Behebung.

³ Für die Behebung von Mängeln, die nach der Abnahme festgestellt oder gemeldet werden, hat die sachlich zuständige Behörde zu sorgen.

3. Freigabe

§ 63. Das Bauinspektorat verfügt die Freigabe der Bauten und Anlagen, wenn sie bei der Abnahme keine wesentlichen Sicherheitsmängel aufweisen und den Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes entsprechen.

² Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Bauinspektorat freigegeben worden sind und wenn die nötigen Betriebsbewilligungen vorliegen.

³ Mit der Prüfung und Bewilligung einer Baute oder Anlage sowie mit der Abnahme und Freigabe der Bau- und Einrichtungsarbeiten übernimmt die Behörde keine Verantwortung für den durch die Benutzung der Baute oder Anlage oder deren Betrieb entstehenden Schaden.

III. ABWEHRMASSNAHMEN

1. Gefahr

§ 64. Bei drohender Gefahr erlässt das Bauinspektorat sofort die nötigen mündlichen oder schriftlichen Verfügungen.

2. Bauausführung ohne Bewilligung

§ 65. Sind Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung oder in wesentlicher Abweichung von einer erteilten Bewilligung erstellt worden, verfügt das Bauinspektorat die nachträgliche Durchführung des Baubewilligungsverfahrens. Gleichzeitig stellt es die Arbeiten ein und beschränkt oder verbietet die Benutzung bösgläubig erstellter Bauten und Anlagen.

² Bei offensichtlicher Gesetzeswidrigkeit verfügt das Bauinspektorat die Beseitigung der Bauten und Anlagen.

3. Zwangsmittel

§ 66. Zur Vollstreckung von Verfügungen ergreift das Bauinspektorat folgende Massnahmen:

- a) Ersatzvornahme durch das Bauinspektorat selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten der säumigen oder verhinderten Pflichtigen. Die Kosten sind durch besondere Verfügung festzusetzen.
- b) Verzeigung wegen Widerhandlung gegen baupolizeiliche Vorschriften gemäss dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.
- c) Verzeigung wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.

² Bevor das Bauinspektorat zu Zwangsmitteln greift, droht es sie den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein.

³ Bei der Ersatzvornahme kann das Bauinspektorat auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichten, wenn Gefahr im Verzuge ist.

C. Ausführungsbestimmungen

§ 67. Das Bauinspektorat kann Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren und die Bauaufsicht erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Baudepartements.

D. Anmerkungen und Eintragungen im Grundbuch

1. Anmerkungen

§ 68. Die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch wird angeordnet:

- a) Beschränkungen bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen (§ 3 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 64 Abs. 4, § 75 Abs. 1, § 79 Abs. 1 und § 82 Abs. 3 BPG, Art. 44 RPV): vom Bauinspektorat;
 - b) die Haftung des Grundstücks für die Kosten der Ersatzvornahme (§ 90 Abs. 3 BPG): von der für die Ersatzvornahme zuständige Behörde;
 - c) Planungszonen (§ 118 Abs. 4 BPG): von der mit der Planaufgabe beauftragten Behörde;
 - d) die Grundstückshaftung für Abgaben (§ 123 Abs. 1, § 156 Abs. 2, § 173 Abs. 3 BPG): von der für die Festsetzung der Abgabe zuständigen Behörde;
 - e) im Umlegungsverfahren (§ 131 Abs. 3 und 145 Abs. 1 BPG): von der Umlegungskommission oder einer von ihr beauftragten Person.
- ² Die Behörde, die für die Anordnung von Haftungsanmerkungen zuständig ist, veranlasst auch ihre Löschung.
- ³ Die Löschung von Anmerkungen der Grundstückshaftung für Abgaben kann auch von den zur Verbuchung der Zahlung zuständigen Stellen angeordnet werden.
- ⁴ Die Anmerkung des Umlegungsplans kann von Amtes wegen gelöscht werden, wenn der Gebietsabgrenzungsplan aufgehoben wird oder wenn der Umlegungsbeschluss rechtskräftig geworden ist.
- ⁵ Das Baudepartement kann die Zuständigkeit allgemein oder im Einzelfall anders ordnen. Die gleiche Befugnis steht den Gemeinderäten zu, soweit das Gemeindegesetz dafür Raum lässt.

2. Eintragungen in die Grundbuchpläne (§ 119 BPG)

§ 69. Die Eintragung von Linien und von Teilen öffentlicher Leitungsnetze in die Grundbuchpläne wird durch den Plangenehmigungsbeschluss oder von der Behörde angeordnet, die mit der Planaufgabe beauftragt war.

2. Teil: Planung, Bodenordnung, Erschliessung

1. Kapitel: Planung

A. Richtpläne (§ 94 BPG)

I. DER KANTONALE RICHTPLAN

1. Die Grundlagen des Richtplanes

§ 70. Der kantonale Richtplan wird aus den Teilplänen Landschaft, Siedlung, Verkehr, Versorgung und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen zusammengestellt.

² Die Teilpläne werden vom Hochbau- und Planungsamt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den fachlich zuständigen Behörden erarbeitet.

³ Die Zusammenstellung der Unterlagen besorgen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den übrigen beteiligten Ämtern:

- a) für die Teilpläne Landschaft und Siedlung: das Hochbau- und Planungsamt;
- b) für den Teilplan Verkehr: die Koordinationskommission für Verkehrsplanung;
- c) für den Teilplan Versorgung und Entsorgung: die Industriellen Werke Basel (Energie- und Wasserversorgung) und das Amt für Umwelt und Energie (Abwasser- und Abfallbeseitigung);
- d) für den Teilplan öffentliche Bauten und Anlagen: das Hochbau- und Planungsamt.

2. Teilpläne

§ 71. Die beteiligten Behörden wirken gemeinsam darauf hin, dass die Teilpläne vollständig, aktuell und klar sind und dass sie in sich und untereinander keine Widersprüche enthalten. Auf verbleibende Differenzen ist im Entwurf des Richtplanes und im Erläuterungsbericht hinzuweisen.

3. Die Ausarbeitung des Richtplans

a) Planbereinigung

§ 72. Eine Planungskommission besorgt die Planbereinigung. Sie besteht aus der Kantonsbaumeisterin oder dem Kantonsbaumeister

(Vorsitz), den übrigen Mitgliedern des vorbereitenden Ausschusses, den Leiterinnen und Leitern der für die Zusammenstellung der Unterlagen zuständigen Stellen und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landgemeinden und der Departemente.

² Zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden ferner die für die jeweils behandelten Planteile verantwortlichen Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten, die in der Kommission nicht vertreten sind.

³ Die Kommission kann Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie Sachverständige beiziehen.

b) Vorbereitung der Planbereinigung

§ 73. Die Arbeiten der Planungskommission werden von einem Planungsausschuss vorbereitet, der sich aus der Kantonsbaumeisterin oder dem Kantonsbaumeister (Vorsitz), der oder dem Beauftragten für Planungscoordination, der Leiterin oder dem Leiter der Rechtsabteilung des Baudepartements, der oder dem Vorsitzenden der Koordinationskommission für Verkehrsplanung, der Direktorin oder dem Direktor der IWB und der baselstädtischen Vertreterin oder dem baselstädtischen Vertreter in der Regionalplanungsstelle beider Basel zusammensetzt.

² Der Planungsausschuss sorgt dafür, dass die Planungen der benachbarten Kantone und Länder berücksichtigt werden, und bearbeitet Vorschläge für die Planbereinigung.

³ Er holt den Entscheid des Regierungsrates ein, wenn über einen zum notwendigen Inhalt des Richtplanes gehörenden Gegenstand kein Beschluss der Planungskommission zustande kommt oder wenn es ein betroffener Träger raumwirksamer Aufgaben verlangt.

4. Information und Mitwirkung der Bevölkerung

§ 74. Das Baudepartement orientiert die Bevölkerung über die Ziele und über den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der vorgesehenen Planungen.

² Gleichzeitig veranlasst das Hochbau- und Planungsamt, dass jedermann zu den vorgesehenen Teilplanungen und zum Richtplan Anregungen unterbreiten kann. Diese sind von den jeweils zuständigen Stellen zu prüfen. Zu Eingaben, die Belange der Richtplanung unmittelbar berühren, wird in einem Bericht Stellung genommen, der beim Hochbau- und Planungsamt eingesehen werden kann.

5. Beschluss und Genehmigung

§ 75. Die Planungskommission berichtet dem Regierungsrat über den wesentlichen Inhalt des Richtplanes und über die wichtigen Ergebnisse des Planbereinigungsverfahrens.

² Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan.

³ Die Staatskanzlei holt die Genehmigung des Bundesrates ein.

6. Anpassung

§ 76. Die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Behörden des Kantons und seiner Gemeinden, das für die Raumplanung zuständige eidgenössische Departement und die benachbarten Kantone und Länder können Anpassungen des Richtplanes im ordentlichen Verfahren beantragen.

7. Öffentlichkeit

§ 77. Der Richtplan kann beim Hochbau- und Planungsamt und bei den Gemeinden eingesehen werden.

² Der Regierungsrat kann andere Arten der Bekanntmachung beschliessen.

II. WEITERE RICHTPLÄNE

§ 78. Für weitere Richtpläne des Regierungsrates gelten die Vorschriften über den kantonalen Richtplan sinngemäss.

² Die Gemeinden bestimmen das Verfahren der kommunalen Richtplanung. Information und Mitwirkung der Bevölkerung sind zu gewährleisten.

B. Verfahren der Nutzungsplanung (§ 109–118 BPG)

1. Einleitung

§ 79. Das Verfahren der Nutzungsplanung wird durch Anordnung der Planaufgabe eingeleitet. Zuständig ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Baudepartements oder der Gemeinderat.

² Wird durch die Planaufgabe eine Planungszone begründet, kann dagegen im gleichen Verfahren Einsprache erhoben werden wie gegen die Planentwürfe.

2. Vorprüfung

§ 80. Vor der Planaufgabe unterbreiten die Landgemeinden ihre Entwürfe von Zonen-, Linien- und Bebauungsplänen und der nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung zu erstattenden Berichte dem Hochbau- und Planungsamt zur Vorprüfung.

² Die Vorprüfung von Planänderungen kann unterbleiben, wenn keine Interessen der Allgemeinheit oder schutzwürdige Interessen Privater, die der Änderung nicht zugestimmt haben, berührt werden.

C. Ausgleich, Entschädigung, Heimschlag

I. MEHRWERTABGABEN (§ 120ff. BPG)

1. Berechnungsgrundlagen

§ 81. Die Mehrwertabgabe wird aufgrund der Differenz der Verkehrswerte des Bodens mit und ohne zusätzliche Nutzung berechnet.

² Berücksichtigt werden nur Nutzungsmöglichkeiten, von denen Gebrauch gemacht wird.

³ Massgebend ist der Differenzwert bei Baubeginn.

2. Festsetzung

§ 82. Mehrwertabgaben werden festgesetzt,

a) wenn ein Baubegehren eingereicht wird, das von der vergrösserten zulässigen Geschossfläche Gebrauch macht;

b) wenn durch eine Ausnahmegewilligung zusätzliche Geschossflächen zugelassen werden.

² Ist die Mehrnutzung durch einen Nutzungsplan oder Zonenvorschriften zugelassen worden, wird die Festsetzung der Mehrwertabgabe aufgeschoben, wenn nicht mehr als 10% der zusätzlich zugelassenen Bruttogeschossfläche in Anspruch genommen werden und der dadurch entstehende Bodenmehrwert Fr. 5000.– nicht übersteigt.

³ Die Festsetzungsverfügung wird in der Regel mit der Baubewilligung eröffnet.

3. Zuständigkeit

§ 83. Wenn es nicht anders geregelt ist, erlässt das Baudepartement Verfügungen über die dem Kanton zustehenden und der Gemeinderat über die einer Landgemeinde zustehenden Mehrwertabgaben.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Baudepartements kann die Verfügungskompetenz ganz oder teilweise nachgeordneten Verwaltungseinheiten übertragen.

4. Zahlungstermin

§ 84. Die Mehrwertabgabe wird am Tage des Baubeginns fällig.

² Auf den Fälligkeitstermin und die Verzugsfolgen ist in der Festsetzungsverfügung hinzuweisen.

³ Ist die Festsetzungsverfügung bei Baubeginn noch nicht rechtskräftig, sind die Pflichtigen zu Vorauszahlungen berechtigt.

5. Bezug

§ 85. Das Bauinspektorat orientiert die für den Bezug der Abgabe zuständigen Stelle des Baudepartements oder der Gemeinde über den Baubeginn.

² Ist die Zahlung bei Baubeginn nicht nachgewiesen, wird den Pflichtigen eine Nachfrist gesetzt und der Verzugszinssatz bekannt gegeben. Ist die grössere Geschossfläche durch eine Ausnahmegewilligung zugestanden worden, wird die Abgabepflicht im Grundbuch angemerkt.

³ Die Erhebung von Verzugszinsen kann unterbleiben, wenn die Verspätung geringfügig und entschuldbar ist.

6. Verwendung des Ertrags

§ 86. Als öffentliche Grünanlagen, die mit dem Ertrag der auf Grundstücke in der Stadt Basel entfallenden Mehrwertabgaben eingerichtet und verbessert werden können, gelten namentlich:

a) Grünzonen im Siedlungsgebiet (Grünanlagen im Sinne von § 40 BPG).

b) Öffentlich zugängliche Grünanlagen auf Freiflächen und auf Dachterrassen in anderen Zonen.

c) Grünanlagen oder mit Bäumen bestockte Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern.

d) Fuss- und Wanderwege ausserhalb der Bauzonen.

² Das Baudepartement legt Rechnung über den Ertrag und die Verwendung der Mehrwertabgaben. Es berichtet in seinen Kreditbegehren für Grünanlagen über die zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Mittel.

II. MINDERWERTENTSCHÄDIGUNG (§ 125f. BPG)

§ 87. Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen kantonaler Behörden sind beim Baudepartement und für Eigentumsbeschränkungen kommunaler Behörden beim zuständigen Gemeinderat zu beantragen.

² Das Baudepartement oder der Gemeinderat entscheidet über die Anerkennung der Begehren oder bestimmt, wer an seiner Stelle zu entscheiden hat.

III. HEIMSCHLAG (§ 127 BPG)

1. Zuständigkeit

§ 88. Das Baudepartement ist für den Landerwerb für Strassen und Wege des Kantons und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel zuständig.

² Das Finanzdepartement ist für den Erwerb von Grundstücken zuständig, die für andere öffentliche Bauten und Anlagen des Kantons freigehalten werden müssen.

³ Die Zuständigkeit für den Landerwerb für Bauten und Anlagen der Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2. Umfang

a) Strassen und Wege

§ 89. Das Heimschlagsrecht für Strassen und Wege erstreckt sich in der Regel auf Grundstücksteile, die nach den Nutzungsplänen zur Allmend abzutreten sind. Auf der neuen Grenze zur Allmend stehende Bauten und Anlagen sind vorher abzubrechen.

² Wenn die Voraussetzungen für die Ausdehnung der Enteignung (§ 7 des Enteignungsgesetzes) erfüllt sind, gilt das Heimschlagsrecht auch für bebaute Grundstücke.

³ Die für Teile öffentlicher Strassen oder Wege unter Arkaden benötigten Rechte sind zu erwerben, wenn der dafür bestimmte Raum freigelegt ist.

b) Grundstücke ausserhalb der Bauzonen

§ 90. Das Heimschlagsrecht für Grundstücke und Grundstücksteile ausserhalb der Bauzonen ist auf die zu beseitigenden Bauten und Anlagen und ihren nicht selbständig verwertbaren Umschwung beschränkt.

2. Kapitel: Bodenordnung

1. Gesuche um Verfahrenseinleitung (§ 129 BPG)

§ 91. Gesuche um Einleitung von Umlegungsverfahren sind an den Regierungsrat oder an den zuständigen Gemeinderat zu richten. Sie sind schriftlich zu begründen.

² Wenn der Regierungsrat oder der Gemeinderat zur Einleitung eines Umlegungsverfahrens verpflichtet werden soll, sind die zur Überprüfung der Berechtigung nötigen Angaben beizubringen.

³ Kostenvorschüsse oder Sicherstellungen sind nach Weisung des Grundbuch- und Vermessungsamtes oder der Gemeindeverwaltung zu erbringen.

2. Festsetzung des Gebietsabgrenzungsplans (§ 130 BPG)

§ 92. Die Umlegungskommission lädt die Beteiligten vor der Festsetzung des Gebietsabgrenzungsplans zu einer Orientierungsversammlung und zur Stellungnahme ein.

² Wer die Umlegung beantragt hat, muss schriftlich bestätigen, die möglichen Kostenfolgen (§ 146 BPG) zu kennen.

³ Wenn sich die Beteiligten über die für die Zuteilung massgebenden Verkehrswerte nicht einigen können, ordnet die Umlegungskommission die amtliche Ermittlung durch die Bewertungskommission an.

3. Umlegungsbann (§ 131 BPG)

§ 93. Gegen Entscheide der Umlegungskommission über die Zulässigkeit von Verfügungen über Grundstücke, die dem Umlegungsbann unterstehen, kann beim Regierungsrat oder beim zuständigen Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Die Entscheide des Regierungsrates und des Gemeinderates sind endgültig, wenn die beabsichtigten Verfügungen Zuteilungen verhindern könnten, die im Umlegungsverfahren erwogen werden müssen.

4. Kosten (§ 146 BPG)

§ 94. Zu den Umlegungskosten gehören sämtliche Kosten, die der Bildung baureifer Grundstücke dienen, namentlich:

- die Kosten der Verhandlungen, des Gebietsabgrenzungsplanes, des Zuteilungsplans mit Einschluss der Vorarbeiten;
- die Kosten für das Abstecken, Verpflocken und Vermarken der Grundstücke;
- die Kosten für die Beseitigung von Grundstückbestandteilen;
- die Kosten von Streitigkeiten, die der Umlegungsgenossenschaft auferlegt werden;
- die Kosten des grundbuchlichen Vollzugs und die Eintragung in die Planwerke der amtlichen Vermessung.

3. Kapitel: Erschliessung

I. KANTONSSTRASSEN (§ 154 BPG)

§ 95. Folgende Strassen in den Landgemeinden werden vom Kanton projektiert, gebaut, ausgebaut und unterhalten:

a) In Riehen:

Äussere Baselstrasse, Baselstrasse, Bäumlhofstrasse zwischen Gemeindegrenze und den Parzellen RC 179 und 232, Lörracherstrasse, Weilstrasse, Inzlingerstrasse, Bettingerstrasse, Rauracherstrasse, Hörnliallee zwischen Grenzacherstrasse und Rauracherstrasse, Grenzacherstrasse.

b) In Bettingen:

Strassenzug Hauptstrasse–Chrischonarain–Hohe Strasse (ohne Abzweigung nach St. Chrischona).

II. RECHTSERWERB UND IMPROPRIATION (§ 158 BPG)

1. Landabtretungsbeschlüsse

§ 96. Das Grundbuch- und Vermessungsamt vollzieht die Änderungen der Grundbucheinträge und Pfandtitel, die wegen Landabtretungsbeschlüssen nötig werden.

² Die Verwaltung kann die Entschädigungen nach den Regeln über die Verteilung (§ 43ff. des Enteignungsgesetzes) selbst auszahlen oder dem Betreibungs- und Konkursamt zur Verteilung überweisen.

2. Verträge

§ 97. Der Abschluss von Landabtretungs- und Impropropriationsverträgen sowie der Erwerb, die Änderung und die Löschung von Dienstbarkeiten ist Sache der für den Baubeschluss zuständigen Behörde.

² Das Amt für Umwelt und Energie ist für den Erwerb, die Änderung und die Löschung von Rechten zur Durchleitung von Abwasser zuständig, das der Kanton zu beseitigen hat.

³ Wenn keine Einigung über die Impropropriationsbedingungen zustande kommt, ist das Impropropriationsverfahren nach § 53ff. des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1974 einzuleiten.

III. FINANZIERUNG

1. Strassenbeiträge

a) Einheitssätze (§ 166 BPG)

§ 98. Die Beiträge an die Baukosten von Strassen werden aufgrund eines Vergleichsprojekts einer 10 m breiten Strasse mit beiderseitigen Trottoirs festgelegt.

² Als Strassenbreite gilt der Abstand der Strassenlinien.

³ Die weiteren kostenbestimmenden Eigenschaften des Vergleichsprojekts wie Fahrbahn- und Trottoirbreiten, Unterbau, Beläge, Trottoirrandsteine, Strassenentwässerung, Strassenbeleuchtung, Parkbuch-

ten und Grünstreifen werden im Einzelfall festgelegt. Massgebend ist der quartierübliche Ausbaustandard oder jener der neuen Strasse.

b) Verteilung des Ertrags

§ 99. Wenn die IWB die Kosten der öffentlichen Beleuchtungsanlagen tragen, ist ihnen der darauf entfallende Anteil am Ertrag der Beiträge gutzuschreiben.

² Soweit die Landgemeinden die Kosten von Anlagen der öffentlichen Beleuchtung und der Entwässerung von Kantonsstrassen tragen, ist der darauf entfallende Anteil am Ertrag der Beiträge ihnen gutzuschreiben.

2. Zuständigkeit

§ 100. Der Erlass von Verfügungen über Beiträge ist Sache der für den Baubeschluss zuständigen Behörde.

3. Kanalisationsbeiträge und Abwassergebühren (§ 166 und 174 BPG)

§ 101. Die nötigen Ausführungsbestimmungen über Kanalisationsbeiträge und Abwassergebühren werden in den Vollzugsverordnungen zu den Gesetzen über den Gewässerschutz erlassen.

IV. STRASSENUNTERHALT (§ 161 BPG)

1. Beseitigung von Verunreinigungen

§ 102. Vereinreinigungen auf Strassen und Wegen hat zu beseitigen, wer sie verursacht hat.

² Als Verunreinigungen gelten auch Bemalungen, liegen gelassene oder weggeworfene Gegenstände, Scherben, Streumittelresten und dergleichen.

³ Als Verursacherin oder Verursacher gilt auch, wer etwas veranstaltet, anbietet oder verteilt und damit rechnen muss, dass dies Verunreinigungen zur Folge hat.

⁴ Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr.

2. Winterdienst für den Fussgängerverkehr

§ 103. Bei Schnee und Eis müssen Trottoirs, für die Grundstückerschliessung nötige Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihren Beauftragten begehbar gehalten werden.

² Begehbar zu halten ist die dem Fussgängerverkehr durchgehend zur Verfügung stehende Breite der Wege, Trottoirs und Fahrbahnrandzonen, soweit sie nicht zur Ablagerung der weggeräumten Schnee- und Eismasse benötigt wird, mindestens aber 1 m und höchstens 3 m.

³ Der Abfluss von Schmelzwasser in die Strassenschale und in die Einlaufschächte darf nicht erschwert werden.

⁴ Bei Schneefall oder Glatteisbildung in der Nacht nach 20.00 Uhr muss die Begehbarkeit am folgenden Morgen um 7.30 Uhr gewährleistet sein.

3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Stadtbildkommission

§ 104. Bis zum Ende der Amtsperiode 1997–2001 führt die Kantonsbaumeisterin oder der Kantonsbaumeister vom Amtes wegen den Vorsitz der Stadtbildkommission.

2. Vorzeitig entrichtete Beiträge (§ 182 BPG)

§ 105. Das Tiefbauamt ist für die Rückzahlung vorzeitig entrichteter Beiträge für die Korrektur von Kantonsstrassen und von Strassen in der Stadt Basel zuständig, die nicht mehr erhoben werden können. Es macht das Rückforderungsrecht öffentlich bekannt.

3. Altrechtliche Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch

§ 106. Das Bauinspektorat ist für Verfügungen über Bauverbote und andere Dienstbarkeiten zuständig, deren Änderung oder Löschung der Zustimmung des Baudepartements bedarf.

² Das Bauinspektorat lässt nach altem Recht verfügte Anmerkungen von Beseitigungs- und Mehrwertreversen im Grundbuch löschen:

- a) wenn sie wegen Beseitigung des gegen Revers bewilligten Gebäudes gegenstandslos werden;
- b) wenn seit Beginn eines gegen Revers bewilligten Umbaus 25 Jahre verstrichen sind;
- c) wenn die gegen Revers erteilte Baubewilligung durch eine dem neuen Recht (§ 79 Abs. 1 oder § 82 Abs. 2 BPG) entsprechende Bewilligung ersetzt wird.

³ Befristete Reverse können nach Ablauf der Frist auch von Amtes wegen im Grundbuch gelöscht werden.

⁴ Das Baudepartement veranlasst die Löschung von Dienstbarkeiten, die die Zahlung von Minderwertentschädigungen an Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der Grünzone zum Gegenstand haben.

⁵ Das Tiefbauamt oder der zuständige Gemeinderat veranlasst die Löschung von Haftungsanmerkungen für Beiträge, die nicht mehr erhoben werden können.

II. AUFGEHOBENE ERLASSE

§ 107. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 vom 22. Dezember 1981.
2. Verordnung zum Strassengesetz vom 16. Januar 1979.
3. Verordnung über die Baupolizei vom 22. März 1882.
4. Verordnung betreffend Strassenreinigung und Kehrriichtabfuhr in der Stadt vom 24. Dezember 1891.
5. Ausführungsbestimmungen zur Bauverordnung vom 26. Januar 1996.
6. Verordnung betreffend den Entwurf und die Berechnung von Baukonstruktionen vom 19. April 1994.
7. Bekanntmachung betreffend Zulassung von Durisol-Mauerwerk vom 31. Dezember 1970.
8. Verordnung über Blitzschutzanlagen vom 31. August 1993.
9. Kaminfegerordnung vom 20. Juni 1972.
10. Verordnung über Hausnummern vom 11. März 1980.
11. Verordnung über die Mehrwertabgaben gemäss § 8a des Hochbaugesetzes vom 9. Januar 1996.
12. Verordnung betreffend die Entschädigung der Eigentümer von Liegenschaften in der Grünzone vom 28. Mai 1963.
13. Verordnung betreffend Aufstellen von Wohnwagen und Autos auf privatem Grund vom 29. März 1966.
14. Verordnung betreffend den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten vom 27. Juni 1914.

III. GEÄNDERTE ERLASSE

1. Verordnung zum EGZGB

§ 108. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911 wird wie folgt geändert:

Die §§ 42–47 werden aufgehoben.

2. Allmendverordnung

§ 109. Die Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend durch ortsfeste Anlagen (Allmendverordnung) vom 5. November 1974 wird wie folgt geändert:

Titel neu:

Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend (Allmendverordnung)

Ingress neu:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 und auf das Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999, beschliesst:

Überschrift vor § 1 neu:

I. Anfragepflicht

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Wer die Allmend des Kantons oder der Einwohnergemeinde der Stadt Basel durch Bauten, Anlagen, Leitungen, Mobiliar, Aufschriften

und Bemalungen, als Lager- oder Abstellplatz oder für Bepflanzungen benutzen oder öffentliche Bauten und Anlagen auf Allmend verändern will, muss vorher eine Anfrage an das Tiefbauamt richten.

² Das Tiefbauamt kann im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission Ausnahmen von der Anfragepflicht für Vorhaben zulassen, die keiner Baubewilligung bedürfen und gebührenfrei zugelassen werden können.

³ Die besonderen Vorschriften über Messen und Märkte, das Gastgewerbe und über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

⁴ Die Landgemeinden ordnen die Benutzung der Allmend im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

Titel vor § 2 neu:

II. Planzirkulation

§§ 2–5 jeweils samt Untertitel erhalten folgende neue Fassung:

1. Zweck

§ 2. Die Planzirkulation dient der Koordination von Bauvorhaben mit bestehenden Bauten und Anlagen auf Allmend und auf Grundstücksteilen, die in Nutzungsplänen als künftige Allmend bezeichnet sind.

² Sie soll sicherstellen, dass Benutzungen, die keiner Baubewilligung bedürfen, den Anforderungen an die Gestaltung des öffentlichen Grundes und seiner Ausstattung genügen.

2. Verfahren

§ 3. Vorhaben, die einer Planzirkulation bedürfen, sind in Plänen der amtlichen Vermessung oder des Leitungskatasters darzustellen und wenn nötig zu beschreiben. Die Pläne sind dem Tiefbauamt im Format A 4 im Doppel einzureichen. Pläne des bestehenden Zustands dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

² Das Tiefbauamt legt Gesuche Privater, die keiner Baubewilligung bedürfen, aber Interessen Dritter beeinträchtigen könnten, während mindestens 30 Tagen öffentlich auf. Es weist durch öffentliche Anzeige auf die Planaufgabe und darauf hin, dass Einsprachen innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation der Anzeige mit schriftlicher Begründung an das Tiefbauamt zu richten sind.

³ Es übergibt die Gesuche zur Stellungnahme:

- a) den Verwaltungsabteilungen, Anstalten und Unternehmen, die die Allmend zum Bau, zum Betrieb und zur Ausstattung öffentlicher Verkehrswege und Leitungsnetze in Anspruch nehmen;
- b) dem Amt Stadtgärtnerei und Friedhöfe, wenn Vegetation oder Grünflächen betroffen sind;
- c) der Begutachterin oder dem Begutachter der Stadtbildkommission, wenn es sich um raumwirksame Vorhaben handelt, die keiner Baubewilligung bedürfen;
- d) dem Forstamt beider Basel, wenn es sich um Vorhaben im Wald oder innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 15 m handelt, die keiner Baubewilligung bedürfen.

⁴ Es kann den Beteiligten Frist zur Stellungnahme setzen und Schweigen als Zustimmung werten. Bei Meinungsverschiedenheiten bemüht es sich um eine Verständigung.

3. Folgen

§ 4. Werden gegen das Vorhaben im Planzirkulationsverfahren keine Hinderungsgründe geltend gemacht, erteilt das Tiefbauamt seine Zustimmung zu den nötigen Anträgen auf Verleihung von Allmendbenutzungsrechten und auf Erteilung von Bewilligungen. Es entscheidet über die Bewilligung und die Einsprachen nach den Vorschriften des Allmendgesetzes, wenn es dafür zuständig ist. Bedarf das Vorhaben keiner Bewilligung, gibt es das Tiefbauamt zur Ausführung frei.

² Wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Planzirkulationsverfahren ganz oder teilweise verneint, entscheidet das Tiefbauamt nach einer Interessenabwägung. Gegen seinen Entscheid kann Rekurs beim Baudepartement erhoben werden. Rekurse der kantonalen Verwaltung und unselbständiger Anstalten des Kantons an das Verwaltungsgericht sind ausgeschlossen.

³ Die Planzirkulation ist zu wiederholen, wenn nicht innerhalb eines Jahres eine Baubewilligung beantragt wird oder innerhalb von zwei Jahren mit der Erstellung nicht baubewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen begonnen wird. Das Tiefbauamt kann Ausnahmen zulassen. Die Gültigkeitsdauer von Bewilligungen richtet sich nach den Erlässen, die ihre Erteilung regeln.

4. Ausnahmen

§ 5. Für Arbeiten an Hausanschlüssen und dringende Reparaturen ist keine Planzirkulation erforderlich.

² Das Tiefbauamt kann allgemein oder im Einzelfall weitere Ausnahmen oder einfachere Verfahren zulassen, wenn keine öffentlichen In-

teressen und keine schutzwürdigen privaten Interessen berührt werden.

³ Wenn keine Planzirkulation erforderlich ist, ist eine Aufgrabungsbewilligung (§ 8) einzuholen.

⁴ Das Tiefbauamt kann auch Vorhaben, die einer Baubewilligung bedürfen, durch die für den Stadtbildschutz zuständige Behörde prüfen lassen. Die Stellungnahme gilt in diesem Fall auch für das Baubewilligungsverfahren, sofern nicht Einsprachen oder ein Vorbehalt im Beurteilungsbericht eine weitere Prüfung erfordern.

In § 7 Abs. 1 wird das Wort «Vermessungsamt» durch «Grundbuch- und Vermessungsamt» ersetzt.

§ 12 wird aufgehoben.

In § 15 wird das Wort «Vermessungsamt» durch «Grundbuch- und Vermessungsamt» ersetzt.

In § 18 Abs. 1 wird das Wort «Vermessungsamtes» durch «Grundbuch- und Vermessungsamtes» ersetzt.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. Über die Erstellung von Leitungstunnels entscheidet das Tiefbauamt im Einvernehmen mit der Koordinationskommission für Arbeiten auf der Allmend und den Verwaltungseinheiten, die zur Benutzung des Tunnels verpflichtet werden sollen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Regierungsrat.

In § 29 wird das Wort «Strasseninspektorat» samt Klammern gestrichen.

Die §§ 35 und 36 werden aufgehoben.

3. Verordnung zum Allmendgebührengesetz

§ 110. Die Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 19. Januar 1993 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgende Überschrift und folgender § 4a eingefügt:

3. Gebührenfreie Reklamen

§ 4a. Firmenanschriften und Eigenreklamen bis zu einer Oberfläche von 0,5 m² sind gebührenfrei, wenn sie nicht mehr als 3 cm über die Gebäudeteile vorstehen, an denen sie angebracht sind.

² Pro Nutzereinheit ist eine gebührenfreie Firmenanschrift oder Eigenreklame zulässig.

4. Bauverordnung

§ 111. Die Verordnung über das Baubewilligungsverfahren und die Bauaufsicht (Bauverordnung) vom 27. Januar 1976 wird wie folgt geändert:

Ingress neu:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Baurekurskommission vom 22. April 1976, beschliesst:

Die §§ 1–36 werden aufgehoben.

5. Verordnung über die Gebühren des Bauinspektorates

§ 112. Die Verordnung über die Gebühren des Bauinspektorates vom 16. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Titel neu:

Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden

§ 3 erhält folgenden neuen Absatz 2:

² Für die Beschilderung oder andere Arten des Hinweises im Gelände sind die tatsächlichen Kosten zu bezahlen.

In § 4 Abs. 3 werden die Wörter «Das Bauinspektorat» durch «Die Bewilligungsbehörde» ersetzt.

§ 10 und der Titel davor erhalten folgende neue Fassung:

7. Nichteintreten und Rückzug

§ 10. Tritt die Bewilligungsbehörde auf das Gesuch nicht ein oder wird es zurückgezogen, ist eine dem bereits erbrachten Arbeitsaufwand entsprechende Gebühr zu entrichten. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 150.–.

§ 20 und der Titel davor werden aufgehoben.

§ 21 erhält folgenden neuen Absatz 2:

² Für jede Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.

6. Verordnung über den Brandschutz

§ 113. Die Verordnung über den Brandschutz vom 14. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 59 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 sowie auf die Art. 10, 28, 42 und 44 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977, beschliesst:

Es werden neu folgende §§ 18a–18c eingefügt:

Wartung von Feuerungsanlagen

§ 18a. Feuerungsanlagen in Gebäuden müssen periodisch durch Fachleute gereinigt und auf Sicherheitsmängel untersucht werden.

² Das Bauinspektorat legt die Reinigungsintervalle nach den Anforderungen der Sicherheit fest.

³ Als Fachleute gelten:

- a) Personen mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis;
- b) Personen, die an ihrem Wohnsitz oder am Ort der Niederlassung oder des Sitzes der durch sie handelnden Unternehmung zur Reinigung von Feuerungsanlagen zugelassen sind;
- c) die unter Aufsicht dieser Personen arbeitenden Hilfspersonen.

§ 18b. Die periodische Reinigung und Untersuchung der Anlagen ist durch Wartungsverträge mit einem Unternehmen sicherzustellen, das über die erforderlichen Fachleute verfügt. Das Bauinspektorat kann Ausnahmen zulassen.

² Das Unternehmen hat dem Bauinspektorat den Abschluss, Änderungen und das Erlöschen von Wartungsverträgen sowie Sicherheitsmängel der Anlagen innerhalb von 30 Tagen zu melden.

³ Es hält seine Arbeiten und Feststellungen über den Zustand der Anlage in einem Rapport fest. Die Pflichtenigen erhalten eine Kopie.

§ 18c. Das Bauinspektorat überwacht die Feuerungsanlagen durch Stichproben. Es kann dazu Private beiziehen. Beide Parteien haben dem Bauinspektorat und den von ihm beauftragten Personen die Rapporte vorzuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 23. Das Bauinspektorat zieht die Feuerwehr, die Kantonspolizei, die Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit, die Industriellen Werke Basel (IWB) sowie das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hinzu, wenn deren Zuständigkeit oder Sachkenntnis dies erfordert.

7. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Wasserrechtsgesetz

§ 114. Die Verordnung zum Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 2. Februar 1918 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden neue Fassung:

§ 1. Gesuche um die Erlaubnis zur Erstellung von Wasserkraftanlagen an Privatgewässern und an den Gewerbeteichen sind nach den Vorschriften der Bau- und Planungsverordnung dem Bauinspektorat einzureichen.

² Handelt es sich um ein Wasserwerk am St. Albanteich, ist eine Vernehmlassung der Teichkorporation einzuholen.

§ 1 Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Verordnung zum Energiegesetz

§ 115. Die Verordnung zum Energiegesetz vom 11. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 25 und der Untertitel davor erhalten folgende neue Fassung:

1. Bewilligungspflicht

§ 25. Soweit über haustechnische und energierelevante verfahrenstechnische Anlagen nicht im Baubewilligungsverfahren zu entscheiden ist, ist eine Haustechnik-Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie einzuholen.

² Eine Haustechnik-Bewilligung ist auch zu beantragen, wenn Anlagen geändert oder ersetzt werden sollen.

³ Mit der Ausführung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die Haustechnik-Bewilligung vollstreckbar ist.

§§ 25a und 25b samt Titel davor neu

2. Gültigkeit

§ 25a. Die Haustechnik-Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft mit der Erstellung der bewilligten Anlagen begonnen wird.

² Im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erteilte Haustechnik-Bewilligungen sind so lange gültig wie die Baubewilligung.

3. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 25b. Für die Installation typengeprüfter Öfen, Heizkessel und Brenner genügt eine Meldung an das Amt für Umwelt und Energie.

² Keine Bewilligung oder Meldung ist erforderlich für:

- Raumheizungsanlagen mit einer Höchstleistung von 2 KW.
- Raumheizungsanlagen mit einer Höchstleistung von 350 KW und Fernwärmanlagen, sofern sie von Unternehmen erstellt werden, die durch eine generelle Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie dazu ermächtigt sind.
- Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung von weniger als 10 KW oder einer thermischen Leistung von weniger als 20 KW.

Der erste Titel vor § 26 erhält neu die Ordnungsnummer 3.

9. Verordnung zum Sanitätsgesetz

§ 116. Die Verordnung zum Gesetz über das Sanitätswesen vom 24. Dezember 1937 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 19 des Gesetzes über das Sanitätswesen und die Gesundheitspolizei vom 18. Januar 1864, beschliesst:

§ 2 wird aufgehoben.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Das Gesundheitsamt überwacht die Benützung der bewilligten Einrichtungen. Zeigen sich Übelstände, so kann es nach Massgabe des Sanitätsgesetzes sowie der erteilten Bewilligung

- die Benützung von Gebäuden einschränken;
- die Vornahme von Reinigungs- oder Räumungsarbeiten anordnen;
- Weisungen in bezug auf den Betrieb eines Gewerbes erteilen;
- dem Regierungsrat die Einstellung eines Gewerbes oder die Einstellung der Benützung eines Gebäudes beantragen, wenn Abhilfe anders nicht zu erreichen ist (Sanitätsgesetz §§ 14, 15);
- dem Regierungsrat die Anordnung einer Ersatzvornahme beantragen.

10. Dreispitzverordnung

§ 117. Die Verordnung über Bauten auf dem Dreispitz-Areal (DreispitzV) vom 19. Juni 1950 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wenn sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften des Bau- und Planungsgesetzes für die Industrie- und Gewerbezone.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Das Gebiet zwischen Bau- und Strassenlinien darf für Bauten und Anlagen nur nach Massgabe von § 55 des Bau- und Planungsgesetzes in Anspruch genommen werden.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Massgebend sind die Vorschriften des Bau- und Planungsgesetzes über die Benutzung von Nachbargrundstücken (§ 47 ff.).

§ 11 erstes Lemma erhält folgende neue Fassung:

- bei allen Strassen und zweigleisigen Zufahrten:
Die Wandhöhe ist so zu beschränken, dass 1,2 m über der gegenüberliegenden Strassenlinie ein Lichteinfallswinkel von 60° eingehalten ist. Die Höchsthöhe beträgt 20 m.

11. Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil

§ 118. Die Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil vom 20. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

Ingress neu:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 179 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, beschliesst:

In § 2 wird das Wort «oberirdische» gestrichen.

In § 5 Abs. 2 werden die Wörter «gemäss § 11c Abs. 4 des Hochbautengesetzes» gestrichen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

CS 2000-180

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Ralph Lewin

Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Baumschutzverordnung (BSV)

Vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz) vom 16. Oktober 1980¹⁾, erlässt folgende Verordnung:

GESCHÜTZTE BÄUME

§ 1. Als Baum im Sinne des Baumgesetzes gilt jedes ausdauernde Gehölz, das als Hochstämme oder Heister im Freien steht. Obstbäume fallen nicht unter das Baumgesetz; zu diesen zählen nicht Nussbäume, Edelkastanien, Maulbeerbäume, Ebereschen, Mehlbeerbäume, Zier-, Wildkirschen und dergleichen.

² Beim mehrstämmigen Baum ergibt sich das Messkriterium für den Baumschutz aus der zusammengezählten Querschnittsfläche der verschiedenen Stämme, welche derjenigen eines einstämmigen geschützten Baumes jeweils einen Meter ab dem Boden und senkrecht zur Stammachse entspricht.

ZUSTÄNDIGKEITEN

A. Allgemein

§ 2. Die Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe ist die für den Baumschutz zuständige Behörde, sofern nicht ausdrücklich andere Behörden als zuständig erklärt werden.

¹⁾ SG 789.700.

B. Bei Fällgesuchen für öffentliche Bäume

§ 3. Gesuche um Fällung von Bäumen, die der Pflege der öffentlichen Hand unterstehen, sind von der hierbei zuständigen Stelle beim Bauinspektorat einzureichen und zu begründen.

² Die Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe prüft den Antrag zuhanden des Bauinspektorates. Ist sie selbst Gesuchstellerin, so prüft die Baumschutzkommission das Gesuch.

³ Über das Fällgesuch entscheidet das Bauinspektorat.

§ 4. Ist Gefahr im Verzug, so nimmt die Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe die sofortige Fällung vor und erstattet der Baumschutzkommission hierüber Bericht.

C. Bei Fällgesuchen für Bäume im Zusammenhang mit Bauvorhaben

§ 5. Gesuche um Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit Bauvorhaben sind mit dem Baubegehren und den entsprechenden Unterlagen beim Bauinspektorat einzureichen und zu begründen.

² Die Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe stellt dem Bauinspektorat Antrag betreffend den Entscheid über das Fällgesuch.

³ Das Bauinspektorat erlässt den Entscheid über das Fällgesuch als Bestandteil des Bauentscheides.

D. Bei Fällgesuchen für sonstige Bäume

§ 6. Das Gesuch um Fällung von Bäumen ohne Zusammenhang mit einem Bauvorhaben und das generelle Fällgesuch ist bei der Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe einzureichen und zu begründen. Diese erlässt den Fällentscheid.

PUBLIKATION

§ 7. Alle Fällgesuche, ausser diejenigen betreffend Privatbäume ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch, werden durch die zuständige Behörde im Kantonsblatt publiziert, sofern keine Gefahr im Verzug ist.

² Fällgesuche, welche mit Bauvorhaben im Zusammenhang stehen, sind zusammen mit den Baubegehren zu publizieren.

³ Werden Fällgesuche erst nach Einreichung des Baugesuchs gestellt, so ist in der Publikation auf letzteres hinzuweisen. Werden Fällgesuche nach Erlass des Bauentscheides, aber vor der Bauvollendung gestellt, so ist in der Publikation auf diesen Bauentscheid hinzuweisen.

EINSPRACHE UND RECHTSMITTEL

§ 8. Gegen beabsichtigte Fällungen kann Einsprache erheben, wem die Rekursbefugnis gegen die Fällbewilligung zusteht.

² Einsprachen sind innert 30 Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet im Doppel bei der zur Bewilligung zuständigen Behörde einzureichen.

³ Rekurse der Nachbarschaft gegen Fällentscheide setzen die entsprechende Einsprache voraus.

BEITRÄGE

§ 9. Beitragsgesuche für Neu- und Ersatzpflanzungen sowie Baumsanierungen sind der Stadtgärtnerei und Friedhöfe schriftlich vor deren Ausführung einzureichen. Dem Gesuch ist ein Baumbestandesplan und ein Kostenvoranschlag beizulegen.

² Beitragsberechtigt sind Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für Bäume in der Stadt Basel, welche die entsprechende Baumabgabe bezahlen müssen.

§ 10. Für nicht als Ersatzpflanzungen angeordnete Neupflanzungen und für Ersatzpflanzungen an Stelle von erlaubterweise gefälltten Bäumen werden in der Regel Beiträge von 90–100% gewährt. Entsprechende Beiträge können auch für hierfür notwendige bauliche Veränderungen entrichtet werden.

² An Ersatzpflanzungen für bewilligte Baumfällungen, welche überwiegend im Interesse der Baumbesitzerin oder des Baumbesitzers stehen, werden im Allgemeinen keine Beiträge ausgerichtet.

³ An den ausserordentlichen (auch baulichen) Unterhaltsaufwand zu Gunsten von Bäumen können ebenfalls Beiträge in Höhe entsprechend dem öffentlichen Interesse an deren Erhaltung geleistet werden.

BAUMSCHUTZKOMMISSION

§ 11. Ist gemäss § 6 Abs. 3 des Baumgesetzes die Baumschutzkommission anzuhören, so reicht sie der zuständigen Bewilligungsinstanz innert einer von dieser festzusetzenden Frist ihre schriftliche und begründete Stellungnahme ein. Die fristgerechte Stellungnahme in einfachen oder dringlichen Fällen kann die Kommission an eines oder mehrere Mitglieder (Ausschuss) delegieren.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 12. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Baumgesetz vom 12. Oktober 1993 aufgehoben.

Basel, den 19. Dezember 2000

CS 2000–181

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Ralph Lewin

Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsverordnung)

Vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999¹⁾ sowie gestützt auf die §§ 54 und 56 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976²⁾, beschliesst:

Organisation

§ 1. Das zuständige Departement gemäss Museumsgesetz ist das Erziehungsdepartement.

² Die Museen sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die für ihren Betrieb notwendigen Reglemente zu erlassen.

Museumsdirektionen

§ 2. Die einzelnen Museumsdirektionen führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, personeller und finanzieller Hinsicht ergebnisverantwortlich.

² Sie legen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Erziehungsdepartement die strategische Grundausrichtung des Museums fest und sorgen für die entsprechende Umsetzung.

³ Sie sorgen für eine zweckmässige, effiziente, dem Sinn und den Zielen der Institution entsprechende Organisation des Museums.

Kommissionen

§ 3. Für jedes Museum besteht eine Kommission.

² Als Mitglieder der Kommissionen wählen die Universität und der Regierungsrat Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik, welche nicht dem jeweiligen Museum angehören. In den Kommissionen sollen Persönlichkeiten vertreten sein, die das Museum in der Erfüllung seines Auftrags unterstützen können. In jeder Museumskommission soll mindestens ein hauptamtlicher Dozent oder eine hauptamtliche Dozentin aus einem der Fachbereiche des Museums vertreten sein. Die Dozenten und Dozentinnen werden von der Universität gewählt.

¹⁾ SG 451.100.

²⁾ SG 153.100.

³ Vor der Wahl von neuen Kommissionsmitgliedern führen die Universität und das Erziehungsdepartement konsultative Gespräche. Die Kommission ist vor der Wahl anzuhören und kann Wahlanträge für neue Kommissionsmitglieder und das Präsidium unterbreiten.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen

§ 4. Die Kommissionen begleiten, beraten und unterstützen die Museumsdirektionen in der Erfüllung ihres kulturellen und wissenschaftlichen Auftrags. Die Kommissionen sichern dabei insbesondere die Verbindung zur Universität und zu den Kreisen, die das Museum unterstützen. Die operative Führung der Museen obliegt ausschliesslich den Direktionen.

² Die Kommissionen haben beratende Funktion, soweit ihnen nachfolgend nicht ausdrückliche Beschlusskompetenz zugewiesen ist.

³ Die Kommissionen beschliessen über:

- Ankäufe in die Sammlung des Museums, soweit die Kommissionen diese Aufgabe nicht an die jeweilige Direktion delegieren,
- die Bewilligung von Leihgaben aus der Sammlung des Museums, soweit die Kommissionen diese Aufgabe nicht an die jeweilige Direktion delegieren,
- die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,
- den Antrag an das Erziehungsdepartement betreffend die Wahl eines Museumsdirektors oder einer Museumsdirektorin,
- den Erlass des Reglements für die Kommission selbst sowie interner Reglemente im Kompetenzbereich der Kommissionen.

⁴ Die Kommissionen haben das Recht auf Informationen über die Belange des Museums, insbesondere Ausstellungspläne, Budget und Jahresrechnung.

⁵ Die Direktorin oder der Direktor nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Kommission mit beratender Stimme teil, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten Gegenstand der Beratungen sind.

Museumsdirektorenkonferenz: Vorsitz, Amtsdauer, Wiederwahl; Geschäftsordnung

§ 5. Die Museumsdirektorenkonferenz wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, direkt anschliessend an eine Amtsperiode jedoch nur für eine weitere Amtsperiode. Der Vorsitz wechselt in der Regel im Turnus.

² Die Museumsdirektorenkonferenz erlässt eine Geschäftsordnung.

Globalbudget, Leistungsvereinbarung

§ 6. Mit dem Globalbudget werden den einzelnen Museen und dem Stab der Museumsdirektorenkonferenz die Mittel für die Aufgabenerfüllung zugewiesen. Innerhalb der Globalkreditbeträge sind die Dienststellen in der Mittelverwendung frei.

² Das Erziehungsdepartement schliesst mit den unterstellten Dienststellen für jedes Jahr eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden die Rahmenbedingungen festgehalten; insbesondere die Qualität, die Quantität und die Leistungsmessung.

³ Die Leistungsvereinbarungen wahren die wissenschaftliche und künstlerische Freiheit und die Führungsautonomie der Museen.

Aufgaben und Kompetenzen des Erziehungsdepartementes

§ 7. Das Erziehungsdepartement nimmt die Aufsicht über den vereinbarungs- und budgetkonformen Betrieb der Museen und des Stabs der Museumsdirektorenkonferenz wahr.

² Das Erziehungsdepartement befindet als vorgesetzte Stelle über die Globalbudgets der einzelnen Museen und des Stabs der Museumsdirektorenkonferenz. Die Globalbudgets werden anschliessend dem Regierungsrat und dem Grosse Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

³ Das Erziehungsdepartement schliesst die Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Museen und dem Stab der Museumsdirektorenkonferenz ab und überwacht deren Einhaltung.

Sponsorenbeiträge

§ 8. Beiträge Dritter zu Reklamezwecken (Sponsorenbeiträge) gelten nicht als Schenkungen im Sinne des Museumsgesetzes und dieser Verordnung.

Aufhebung von Erlassen

§ 9. Die nachfolgend genannten Erlasse werden aufgehoben:

- Verordnung betreffend Öffnungszeiten und Eintrittsbedingungen der staatlichen Museen des Kantons Basel-Stadt vom 1. September 1992
- Ordnung der Kunstkommission vom 14. September 1954
- Ordnung für die Benützung des Kupferstichkabinetts der Öffentlichen Kunstsammlung Basel vom 8. September 1952
- Ordnung für die Benützung des Vortragssaales im Kunstmuseum vom 19. September 1962
- Ordnung für das Naturhistorische Museum Basel vom 11. August 1956
- Ordnung für das Museum für Völkerkunde und das Schweizerische Museum für Volkskunde vom 13. November 1950
- Ordnung für den Besuch des Museums für Natur- und Völkerkunde vom 4. Januar 1935
- Ordnung für das Stadt- und Münstermuseum im Kleinen Klingental vom 15. März 1940

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 und 3 am 1. Januar 2001 wirksam. § 3 Abs. 2 und 3 werden am 1. Juli 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

CS 2000-177

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Verordnung über die Ausrichtung von Kinder- und Unterhaltszulagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Der Anhang zur Verordnung über die Ausrichtung von Kinder- und Unterhaltszulagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

Unterhaltszulage

(gemäss § 10 VO)

	pro Monat	pro Jahr
Unterhaltszulage		
bei einer Kinderzulage	Fr. 327.75	Fr. 3933.–
Unterhaltszulage		
bei zwei Kinderzulagen	Fr. 412.—	Fr. 4944.–
Unterhaltszulage		
bei drei Kinderzulagen	Fr. 444.50	Fr. 5334.–
Unterhaltszulage		
bei vier und mehr Kinderzulagen	Fr. 470.25	Fr. 5643.–

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

C 2000-178

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Verordnung betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrverordnung)

Änderung vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrverordnung) vom 12. Januar 1981 wird wie folgt geändert:

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

§ 21. Für die Fälligkeit und den Zinsausgleich gelten die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die direkten Steuern sinngemäss.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

C 2000-182

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der Assistenzärzte und Oberärzte an staatlichen Spitälern

Änderung vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der Assistenzärzte und Oberärzte an staatlichen Spitälern vom 26. Juni 1984 wird wie folgt geändert:

Anhang I erhält folgende neue Fassung:

Lohnskala für Assistenzärzte

Ansatz	Bruttolohn pro Jahr Fr.	inkl. 13. Monatslohn Fr.
1	72 831	78 900.00
2	78 408	84 941.75
3	84 498	91 539.20
4	88 338	95 699.20
5	92 178	99 859.20
6	96 021	104 022.45
7	99 861	108 182.40
8	103 701	112 342.40

Lohnskala für stellvertretende Oberärzte

Ansatz	Bruttolohn pro Jahr Fr.	inkl. 13. Monatslohn Fr.
1	107 238	116 174.15
2	111 708	121 016.65
3	116 172	125 852.60
4	120 642	130 695.10
5	123 993	134 325.35
6	127 344	137 955.60
7	129 579	140 376.80
8	131 814	142 798.05
9	134 046	145 216.05

Lohnskala für Oberärzte

Ansatz	Bruttolohn pro Jahr Fr.	inkl. 13. Monatslohn Fr.
1	111 708	121 016.65
2	125 853	136 340.35
3	130 695	141 585.80
4	134 325	145 518.30
5	137 958	149 454.05
6	140 376	152 073.55
7	142 797	154 696.25
8	145 218	157 319.00
9	147 636	159 938.50

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

C 2000-176

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Verordnung betreffend Verpflegung in Heimen

Änderung vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend Verpflegung in Heimen vom 13. Dezember 1983 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 in § 1 erhalten folgende neue Fassung:

² Der Pauschalbeitrag pro Person beträgt im Tag Fr. 19.10 (je Fr. 7.40 für Mittagessen und Nachtessen, Fr. 4.30 für Morgenessen), im Monat Fr. 573.– und im Jahr Fr. 6876.–.

³ Für Angehörige von Mitarbeitern, die in einem Heim verpflegt werden und das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, betragen die Pauschalbeiträge:

Kinder bis zum 7. Altersjahr 30%	Fr. 2062.80
Kinder zwischen 7 und 13 Jahren 50%	Fr. 3438.–
Kinder zwischen 14 und 16 Jahren 70%	Fr. 4813.20
Kinder zwischen 17 und 20 Jahren 90%	Fr. 6188.40

§ 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Sämtliche Ansätze basieren auf dem Basler Index der Konsumentenpreise vom November 2000 mit 107,1 Punkten und verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer von 7,6%.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

C 2000-175

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes

Vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 des Gesetzes über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999¹⁾ sowie auf § 4 des Gesetzes über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999²⁾, beschliesst:

§ 1. Die Gegenstände der Sammlungen der Universität aus dem Universitätsgut dürfen weder entgeltlich, noch unentgeltlich veräussert werden.

§ 2. Gegenstände der Sammlungen der Universität und der Öffentlichen Bibliothek, die nur dem Unterricht dienen und ersetzlich sind, gleichwertige Gegenstände und Doubletten, Gegenstände, die mit dem Vorbehalt der Wiederveräusserung angekauft oder als Geschenk angenommen worden sind, fallen nicht unter dieses Veräusserungsverbot. Über ihre Veräusserung entscheiden die Institutskommissionen nach Anhörung der Institutsleiterinnen und Institutsleiter.

§ 3. Wenn durch eine Veräusserung einzelner Sammlungsgegenstände heimisches Sammlungsgut von mindestens gleicher Bedeutung und Wert repatriert oder dadurch die Sammlung sonstwie in ihrer Eigenart und Sammlungsrichtung gefördert wird, kann der Regierungsrat auf Antrag der Institutskommissionen und nach Anhörung der Institutsleiterin oder des Institutsleiters und Bericht des Rektorates einzelne Sammlungsgegenstände von dem Veräusserungsverbot ausnehmen und die Institutskommissionen zum Abschluss eines solchen Veräusserungsgeschäftes ermächtigen.

Schlussbestimmungen

§ 4. Die Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit der Gegenstände der Sammlungen der Universität vom 29. Oktober 1946 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

CS 2000-183

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

¹⁾ SG 440.400.

²⁾ SG 451.100.

Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit der Gegenstände der Sammlungen der Universität

Aufhebung vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit der Gegenstände der Sammlungen der Universität vom 29. Oktober 1946 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

C 2000-185

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Verordnung betreffend Wahl der Regenz der Universität Basel

Aufhebung vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend Wahl der Regenz der Universität Basel vom 12. Januar 1997 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

C 2000-186

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität Basel

Aufhebung vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität Basel vom 18. August 1992 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

C 2000-187

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Verordnung betreffend Forschungs- und Weiterbildungssemester

Aufhebung vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend Forschungs- und Weiterbildungssemester vom 24. März 1992 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

C 2000-184

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Reglement betreffend Parkieren von Motorfahrzeugen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Staatsarealen (Parkplatz-Reglement)

Änderung vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Das Reglement betreffend Parkieren von Motorfahrzeugen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Staatsarealen (Parkplatz-Reglement) vom 9. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren in § 4 werden wie folgt geändert:

Garagen und Einstellhallen:

- persönlich zugeteilte Fr. 136.–
- nicht persönlich zugeteilte Fr. 116.–

offene Parkplätze:

- persönlich zugeteilte Fr. 74.–
- nicht persönlich zugeteilte Fr. 52.–

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2001 wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

C 2000-179

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

Regierungsratsbeschluss betreffend Abgeltung von in Nebentätigkeit benutzten Personal- oder Sachmitteln durch Professoren und Dozenten an der Universität Basel

Aufhebung vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Der Regierungsratsbeschluss betreffend Abgeltung von in Nebentätigkeiten benutzten Personal- oder Sachmitteln durch Professoren und Dozenten an der Universität Basel vom 29. Januar 1985 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird per sofort wirksam.

Basel, den 19. Dezember 2000

C 2000-188

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Ralph Lewin
Der Vizestaatschreiber: Dr. Siegfried Scheuring

► Handelsregister

Das Handelsregisteramt, Martinsgasse 5, 4001 Basel, ist geöffnet von 8–11 Uhr.

Die Handelsregister-Daten sind auf Internet unter der Adresse www.hrabs.ch verfügbar. Beglaubigte Handelsregister-Auszüge können schriftlich, per Fax (061 267 65 80) oder per Internet bestellt werden.

30. November 2000

Drachen AG Immobiliengesellschaft, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 197 vom 10. 10. 2000, S. 6916). Eingetragene Personen neu oder mutierend: **König, Helmut Josef**, österreichischer Staatsangehöriger, in Palma de Mallorca (E), Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

HOWEBO Holzwerkstoffbörse AG, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 1 vom 4. 1. 1999, S. 5). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Meyer, Dr. Leonz**, von Riehen, in Basel, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Lampert, Andreas**, von Rebstein, in Riehen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift (bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien).

Medartis AG, in Basel, Medizintechnik usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 23. 2. 2000, S. 1242). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Eichenberger, Jürg**, von Riehen und Zürich, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Straumann, Thomas**, von Bretzwil, in Gstaad, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift); **Greuter, Dr. Jürg**, von Basel und Riehen, in Hofstetten SO, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektiv-

unterschrift zu zweien (bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift); **Elliener, Dominik**, von Basel, in St-Sulpice VD, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Trench Switzerland AG, in Basel, elektrotechnische Erzeugnisse usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 14 vom 20. 1. 2000, S. 430). Statutenänderung: 30. 6. 2000. Aktienkapital neu: Fr. 48 195 000 (bisher: Fr. 67 215 000). Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 48 195 000. Aktien neu: 21 800 Namenaktien zu Fr. 175 (Stimmrechtsaktien) und 63 400 Namenaktien zu Fr. 700 (Vorzugsaktien) (bisher: 21 800 Namenaktien zu Fr. 175 (Stimmrechtsaktien) und 63 400 Namenaktien zu Fr. 1000 (Vorzugsaktien). Herabsetzung des Nennwerts der 63 400 Namenaktien (Vorzugsaktien) zu Fr. 1000 auf Fr. 700 im Sinne von Art. 735 OR. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Blaum, Dr. Hugo**, deutscher Staatsangehöriger, in Heusenstamm (D), Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Jelsch, Damien**, französischer Staatsangehöriger, in Altkirch (F), Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Guntz, Michèle**, französische Staatsangehörige, in Cernay (F), mit Kollektivprokura zu zweien.

Wohnbedarf AG Basel, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 239 vom 8. 12. 1999, S. 8313). Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Maurer, Bruno**, von Adelboden, in Riehen, Mit-

glied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift (bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien); **Maurer, Ursula**, von Adelboden, in Riehen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift (bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien).

Depot 14 GmbH, in Basel, Gärtnerstrasse 55, 4057 Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29. 11. 2000. Zweck: Führung eines Restaurationsbetriebes. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundeigentum erwerben, veräussern und verwalten. Stammkapital: Fr. 20 000. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: **Erdogan, Erdal**, türkischer Staatsangehöriger, in Birsfelden, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 19 000; **Erdogan, Zekine**, türkische Staatsangehörige, in Birsfelden, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von Fr. 1000.

DS-Printwork GmbH, in Basel, Nauenstrasse 49, 4052 Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 30. 11. 2000. Zweck: Produktion von Druck- und Kopierergebnissen, Handel der dazu erforderlichen Geräte sowie Beratung von Unternehmungen und Ausbildung von deren Mitarbeitern. Die Gesellschaft kann sich bei anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte

Unternehmen erwerben oder errichten sowie Liegenschaften erwerben oder veräussern. Stammkapital: Fr. 20 000. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: **Heiniger, Ulrich**, von Eriswil, in Dornach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von Fr. 10 000; **Sachs, Benno**, von Beinwil (Freiamt), in Wabern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von Fr. 10 000.

e-werk O. Lüthi, in Basel, Konzeption und Realisation von Websites usw., Einzelfirma (SHAB Nr. 58 vom 22. 3. 2000, S. 1921). Lösungsgrund: Aktiven und Passiven sind auf die «e-werk gmbh», in Basel, übergegangen. Firma erloschen.

e-werk gmbh, in Basel, Gartenstrasse 76, 4052 Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 29. 11. 2000. Zweck: Konzeption und Realisation von Websites sowie technische und inhaltliche Betreuung von Websites. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, veräussern und verwalten. Stammkapital: Fr. 20 000. Sacheinlage und -übernahme: Aktiven von Fr. 43 788.56 und Passiven von Fr. 16 792.73 der erloschenen Einzelfirma «e-werk O. Lüthi», in Basel, gemäss Vertrag vom 29. 11. 2000 und Bilanz per 30. 6. 2000 zum Preis von Fr. 26 995.83, wovon Fr. 19 000 an das Stammkapital angerechnet und Fr. 7 995.83 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: **Lüthi, Oskar**, von Lauperswil, in Basel, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 19 000; **Lüthi, Hermann**, von Lauperswil, in Barga BE, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von Fr. 1000.

D.T. Grossküchen GmbH, in Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 146 vom 28. 7. 2000, S. 5180). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Dogan, Fatma**, türkische Staatsangehörige, in Basel, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 10 000. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Tiras, Meryem**, türkische Staatsangehörige, in Ipsach, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 10 000.

OZON TOUR GmbH, in Basel, Reisen usw., Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 97 vom 18. 5. 2000, S. 3365). Domizil neu: c/o H. Oguz Eken, Kleinhüningeranlage 12, 4057 Basel.

Marco Musco, in Basel, Tannenfluhweg 5, 4053 Basel, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Versicherungs- und Finanzbereich. Eingetragene Personen: **Musco, Marco**, von Basel, in Basel, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

MZM Coaching & Consulting Markus Mühlemann, in Basel, Steinenring 23, 4051 Basel, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Begleitung und Beratung von KMU in der Entwicklung und

konkreten Umsetzung von Unternehmensstrategien, Marketing- und Verkaufskonzepten. Organisation und Durchführung von Yin&Yang Firmenseminarien zur Harmonie von Körper, Geist und Seele der Mitarbeiter. Erstellung und Umsetzung von Vermarktungskonzepten für Produkte im In- und Ausland. Eingetragene Personen: **Mühlemann, Markus**, von Alchenstorf, in Oberwil BL, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Delphin Informatik Andreas Müller, in Basel, Evaluation, Entwicklung und Einführung von EDV-Lösungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 39 vom 27. 2. 1992, S. 906). Domizil neu: Falknerstrasse 36, 4051 Basel.

Solbach Design, bisher in Bettingen, Industrie- und Raumgestaltung, Einzelfirma (SHAB Nr. 21 vom 1. 2. 1993, S. 499). Sitz neu: Riehen. Domizil neu: Kornfeldstrasse 44, 4125 Riehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Solbach, Cornelius**, von Aristau, in Riehen, Inhaber, mit Einzelunterschrift (bisher: in Bettingen).

Bistro Mad Shark, Anders Olsson, in Basel, Einzelfirma (SHAB Nr. 6 vom 10. 1. 2000, S. 165). Lösungsgrund: Firma infolge Geschäftsübergangs erloschen.

Nussbaumer Asset Management, in Basel, Vermögensverwaltung usw., Einzelfirma (SHAB Nr. 49 vom 10. 3. 1995, S. 1362). Lösungsgrund: Firma infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

PIL Telekommunikation Varela, in Basel, Einzelfirma (SHAB Nr. 143 vom 25. 7. 2000, S. 5087). Lösungsgrund: Firma infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Restaurant Soir au Village, Benjamin Bemou, in Basel, Einzelfirma (SHAB Nr. 211 vom 29. 10. 1999, S. 7389). Lösungsgrund: Firma infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Robert Tettamanti, in Riehen, Baugeschäft, Einzelfirma (SHAB Nr. 290 vom 11. 12. 1969, S. 2848). Lösungsgrund: Firma infolge Todes des Inhabers erloschen.

Roland Hummel, in Basel, Glaswaren usw., Einzelfirma (SHAB Nr. 220 vom 14. 11. 1997, S. 8289). Firma infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Roadrunner Sahin & Partner, in Basel, Dornacherstrasse 260, 4053 Basel, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 1. 11. 2000. Zweck: Ausführung von Kleintransporten. Eingetragene Personen: **Sahin, Firdevs**, türkische Staatsangehörige, in Basel, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Kocabeyoglu, Ayhan**, türkischer Staatsangehöriger, in Münchenstein, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Comservices V. + V. Badmann, in Basel, Kommunikationsdienstleistungen, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 7 vom 14. 1. 1997, S. 221). Domizil neu: Utengasse 44, 4058 Basel.

Diagonn Bruhin & Partner, in Basel, Vermögensverwaltung, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 236 vom 3. 12. 1999, S. 8199). Lösungsgrund:

Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Liquidation beendet. Firma erloschen.

World Money Fair AG, in Basel, numismatische Fachmessen usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 29. 1. 1999, S. 658). Statutenänderung: 29. 11. 2000. (Publikationspflichtige Tatsachen nicht berührt.)

1. Dezember 2000

Alt – Gonçalves Pereira ARCHITEKTEN AG, in Basel, St. Alban-Ring 222, 4052 Basel, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28. 11. 2000. Zweck: Betrieb eines Architekturbüros und Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen ähnlicher Art beteiligen sowie Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: Fr. 100 000. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000. Sacheinlage und -übernahme: Aktiven von Fr. 160 638.90 und Passiven von Fr. 55 575.60 der im Handelsregister nicht eingetragenen Einzelfirma «Christian Alt, Architekturatelier», in Basel, gemäss Vertrag vom 28. 11. 2000 und Bilanz per 30. 9. 2000 zum Preis von Fr. 105 063.30, wofür 100 Namenaktien zu Fr. 1000 ausgegeben und Fr. 5063.30 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre: Eingeschriebene Briefe. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: **Alt, Christian**, von Maisprach und Basel, in Allschwil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; **Holzer und Lüthi AG**, in Möhlin, Revisionsstelle.

ALWER Pharma AG, in Basel, Clarastrasse 56, 4058 Basel, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 29. 11. 2000. Zweck: Grosshandel mit Arzneimitteln sowie Import und Export von zugelassenen Arzneimitteln aus aller Welt. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern und sich an solchen beteiligen. Aktienkapital: Fr. 100 000. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre: Eingeschriebene Briefe. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: **Dettwyler, Thierry**, von Riehen, Basel und Reigoldswil, in Aesch BL, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; **Probst, Jochen**, deutscher Staatsangehöriger, in Dessenheim (F), mit Einzelprokura; **Streicher & Brotschin Revision und Unternehmensberatung AG**, in Basel, Revisionsstelle.

3 E Logistic AG, in Basel, ökologische und ökonomische Umweltlogistik usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 76 vom 17. 4. 2000, S. 2589). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Born, Rudolf**, von Grellingen, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Beeler, Ernst Jakob**, von Flums, in Ettingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

BPP Business Promotion Partner AG, in Basel, Förderung von bestehenden Unternehmen (KMU) usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr.

81 vom 26. 4. 2000, S. 2783). Domizil neu: Grenzacherstrasse 79, 4058 Basel. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Belussi, Dr. Felix**, von Basel, in Freiburg (D), mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Klauser, Ruedi**, von Schmiedrued, in Allschwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Koch, Peter**, von Reinach BL, in Therwil, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift (bisher: Mitglied des Verwaltungsrates); **Zimmermann, Hans**, von Basel, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

BMG Buch AG, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 45 vom 3. 3. 2000, S. 1482). Statutenänderung: 21. 11. 2000. Firma neu: **Opinio Verlags AG**.

CoolTour Ltd, in Basel, Handel mit Waren aller Art usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 147 vom 31. 7. 2000, S. 5220). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Merconsa Revisions AG, in Basel, Revisionsstelle.

Danasan AG, in Basel, Waren aller Art usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 91 vom 13. 5. 1998, S. 3240). Domizil neu: c/o Daniela Laufer, Paracelsusstrasse 10, 4058 Basel.

Fricker Schuhe AG, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 89 vom 8. 5. 2000, S. 3074). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Fricker, Andreas**, von Basel, in Arlesheim, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Brunner, Dominique**, von Fuluibach, in Basel, mit Kollektivprokura zu zweien.

Herold Söhne AG, in Basel, Maler- und Tapezierergeschäft usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 184 vom 22. 9. 1999, S. 6481). Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Degen, Heinrich genannt Heini**, von Basel, in Basel, mit Kollektivprokura zu zweien (bisher: mit Einzelprokura); **Bubendorf, Simon**, von Schönenbuch, in Schönenbuch, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; **Röthlisberger, Hans-Ulrich**, von Langnau im Emmental, in Hofstetten SO, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

IMK Consulting AG in Liq., in Basel, Unternehmensberatung aller Art usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 184 vom 23. 9. 1998, S. 6561). (Gesellschaft ohne Revisionsstelle.). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rebus Revision AG, in Basel, Revisionsstelle.

in-tuition AG, in Basel, integrierter Förderterritt usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 78 vom 19. 4. 2000, S. 2660). Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Matthey, Jasmin**, von La Brévine, Le Locle und Bern, in Oberwil BL, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift (bisher: Schwendinger, Jasmin, von Bern).

QA Services AG, in Basel, Qualitätssicherungssysteme usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 172 vom 9. 9. 1997, S. 6645). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Gassmann, Dr. Niklaus**, von Sempach, in St. Louis (F), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Borer, Ornella**, von Büsserach, in Röschenz, Mitglied des Verwal-

terungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Gassmann, Felix**, von Sempach, in Zurzach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Dörfli, Heinz, von Basel, in Basel, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Schmid, Francis**, von Ersingen, in Lausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Confidens AG, in Muttenz, Revisionsstelle.

Visavista AG, in Basel, audiovisuelle Produkte usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 12. 4. 1995, S. 2021). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Manz, Arthur**, von Wildberg, in Zürich, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Gass, Thomas C.**, von Basel, in Basel, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Mitglied des Verwaltungsrates).

W. Jäggi AG, in Basel, Bücher usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 184 vom 25. 9. 1997, S. 7052). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Jäggi, Willy**, von Madiswil und Aesch BL, in Aesch BL, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; **Jäggi, Pia**, von Madiswil und Aesch BL, in Aesch BL, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Löw, Dr. Christoph**, von Basel, in Basel, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Jäggi, Ulrich**, von Aesch BL und Madiswil, in Witterswil, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: mit Einzelunterschrift); **Busch, Michael**, deutscher Staatsangehöriger, in Düsseldorf (D), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

W. Jäggi Holding AG, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 216 vom 6. 11. 1998, S. 7596). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Bolliger, Bruno**, von Zürich, in Dietikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Jäggi, Pia**, von Madiswil und Aesch BL, in Aesch BL, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Jäggi, Willy**, von Madiswil und Aesch BL, in Aesch BL, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Busch, Michael**, deutscher Staatsangehöriger, in Düsseldorf (D), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Univest AG, in Basel, Beteiligung an industriellen und kaufmännischen Unternehmen usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 175 vom 9. 9. 1999, S. 6200). Fusion: Die Gesellschaft übernimmt Aktiven von Fr. 15 083 807.72 und Passiven von Fr. 10 321.20 der «Comtur AG», in Reinach BL, nach Massgabe von Art. 748 OR. Da sich die Aktien der «Comtur AG» und der «Univest AG» im Besitze der gleichen Muttergesellschaft befinden, findet keine Kapitalerhöhung statt.

Firstpool GmbH, in Riehen, Eisenbahnweg 43, 4125 Riehen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 1. 12. 2000. Zweck: Vermittlung von Personen und Produkten für Werbung und Anlässe, Entwicklung und Vermittlung von Geschäftskonzeptio-

nen, Durchführung von Kursen und Schulungen sowie Finanzmanagement. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben und verkaufen sowie andere Unternehmungen erwerben und sich an solchen beteiligen. Stammkapital: Fr. 20 000. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: **Fercher, Andrea**, von Mund, in Reinach BL, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 10 000; **Kiefer, Michael**, von Riehen, in Riehen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 10 000.

Jaleel Consulting GmbH, in Basel, Löwenbergstrasse 38, 4059 Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 1. 12. 2000. Zweck: Betrieb eines Beratungsunternehmens für Marketing und Public Relations insbesondere für die pharmazeutische Industrie und Erbringung aller damit verbundenen Dienstleistungen wie namentlich Verfassen von Drehbüchern, Erstellen von Informationsmaterialien, Entwicklung von Medico-Marketing-Strategien, Organisation von Kongressen, Koordination und Vermittlung von wissenschaftlichen Projekten sowie Schnittstellenfunktion zwischen Sponsor und verantwortlichen Wissenschaftlern. Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte erwerben, nutzen und veräussern sowie sich an anderen Gesellschaften beteiligen. Stammkapital: Fr. 20 000. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: **Jaleel, Edda**, deutsche Staatsangehörige, in Basel, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 19 000; **Jaleel, Yunus**, britischer Staatsangehöriger, in Basel, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von Fr. 1000.

PIZZA PRONTA GmbH, in Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 17 vom 25. 1. 2000, S. 539). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Güzel, Mustafa**, türkischer Staatsangehöriger, in Basel, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von Fr. 8000. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Kül, Kamil**, türkischer Staatsangehöriger, in Basel, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 8000.

Spalen Treuhandgesellschaft mbH, in Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 207 vom 25. 10. 1999, S. 7281). Domizil neu: Leimenstrasse 51, 4009 Basel.

EMIL FREY AG, Zweigniederlassung AAA Agence Américaine Automobiles (EMIL FREY SA, Zweigniederlassung AAA Agence Américaine Automobiles) (EMIL FREY LTD, Zweigniederlassung AAA Agence Américaine Automobiles), in Basel, Brüglingerstrasse 2, 4053 Basel, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: EMIL FREY AG (EMIL FREY SA) (EMIL FREY LTD). Rechtsnatur Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Zürich (HR Zürich). Statuten Hauptsitz: 27. 5. 1997. Handelsregistereintragung Hauptsitz: 3. 6. 1954. Zweck Hauptsitz: Handel mit Motorfahrzeugen und deren Ersatzteilen sowie Betrieb von Reparaturwerkstätten und Garagen. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehm-

gen beteiligen sowie Grundstücke erwerben oder weiterveräußern. Angaben zur Zweigniederlassung: Betrieb der AAA Agence Américaine Automobiles Garage. Eingetragene Personen: **Frey, Walter**, von Biberstein und Zürich, in Küsnacht ZH, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; **Dreier, René**, von Trub, in Zürich, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Eglin, Anton**, von Känerkinden, in Olten, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Hidber, Urs Michael**, von Mels, in Büsserach, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Karrer, Wilhelm**, von Aesch BL, in Oberwil-Lieli, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Schnell, Hans-Jörg**, von Güttingen, in Zürich, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Spuhler, Beatrice**, von Wislikofen, in Oberehrendingen, Direktorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Ungricht Müller, Christiane**, von Bütschwil, in Urdorf, Direktorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Fiordeponi, Maria**, italienische Staatsangehörige, in Zürich, Vize-Direktorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Gugelmann, Martin**, von Brittnau, in Liestal, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Huber, Thomas**, von Schaffhausen, in Arlesheim, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Keller, Heinz**, von Basel, in Basel, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Wirz, Hans**, von Pfaffnau, in Birmensdorf ZH, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Zimmermann, Ulrich**, von Weesen, in Seltisberg, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Büchler, Adrian**, von Kölliken, in Bellikon, mit Kollektivprokura zu zweien; **Diacon, Gabriele**, von Basel und Ettiswil, in Allschwil, mit Kollektivprokura zu zweien; **Duppenthaler, Alfred**, von Melchnau, in Münchenstein, mit Kollektivprokura zu zweien; **Heusler, Peter**, von Basel, in Eiken, mit Kollektivprokura zu zweien; **Iff, Gérard**, von Auswil, in Basel, mit Kollektivprokura zu zweien; **Keller, Roland**, von Zürich und Pfyn, in Berikon, mit Kollektivprokura zu zweien; **Piessnegger, Gerhard**, österreichischer Staatsangehöriger, in Hochwald, mit Kollektivprokura zu zweien; **Schoberth, Hans-Peter**, von Basel, in Basel, mit Kollektivprokura zu zweien; **Wanner, Albert**, von Buchs LU, in Dielsdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

EMIL FREY AG, Zweigniederlassung Rosental Garage (EMIL FREY SA, Zweigniederlassung Rosental Garage) (EMIL FREY LTD, Zweigniederlassung Rosental Garage), in Basel, Riehenstrasse 163, 4058 Basel, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: EMIL FREY AG (EMIL FREY SA) (EMIL FREY LTD). Rechtsnatur Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Zürich (HR Zürich). Statuten Hauptsitz: 27. 5. 1997. Handelsregistereintragung Hauptsitz: 3. 6. 1954. Zweck Hauptsitz: Handel mit Motorfahrzeugen und deren Ersatzteilen sowie Betrieb von Reparaturwerkstätten und Garagen. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke erwerben oder weiterveräußern. Angaben zur Zweigniederlassung: Betrieb der Rosental Garage. Eingetragene Personen: **Frey, Walter**, von Biberstein und Zürich, in Küsnacht ZH, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; **Dreier, René**, von Trub, in Zürich, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Eglin, Anton**, von Känerkinden, in Olten, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Karrer, Wilhelm**, von

Aesch BL, in Oberwil-Lieli, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Schnell, Hans-Jörg**, von Güttingen, in Zürich, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Spuhler, Beatrice**, von Wislikofen, in Oberehrendingen, Direktorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Ungricht Müller, Christiane**, von Bütschwil, in Urdorf, Direktorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Fiordeponi, Maria**, italienische Staatsangehörige, in Zürich, Vize-Direktorin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Huber, Thomas**, von Schaffhausen, in Arlesheim, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Wirz, Hans**, von Pfaffnau, in Birmensdorf ZH, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Büchler, Adrian**, von Kölliken, in Bellikon, mit Kollektivprokura zu zweien; **Keller, Roland**, von Zürich und Pfyn, in Berikon, mit Kollektivprokura zu zweien; **Rösch, Franz**, deutscher Staatsangehöriger, in Lörrach (D), mit Kollektivprokura zu zweien; **Wanner, Albert**, von Buchs LU, in Dielsdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

CSC PLOENZKE (Schweiz) AG, Zweigniederlassung Basel, in Basel, elektronische Datenverarbeitung usw., Zweigniederlassung (SHAB Nr. 178 vom 13. 9. 2000, S. 6263), mit Hauptsitz in: Zürich (HR Zürich). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Retica, Antonio**, von Neuenhof, in Untersiggenthal, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Ruesch, Kaspar**, von Quarten, in Wil SG, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: Geschäftsführer); **Plönzke, Klaus C.**, deutscher Staatsangehöriger, in Heidenrod (D), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift (bisher: Präsident des Verwaltungsrates); **Heimberg, Beat**, von Oberwil im Simmental, in Brislach, mit Kollektivprokura zu zweien; **Levenrenz, Thomas**, deutscher Staatsangehöriger, in Fischingen (D), mit Kollektivprokura zu zweien.

Getec AG, Zweigniederlassung Basel, in Basel, Ingenieurarbeiten usw., Zweigniederlassung (SHAB Nr. 27 vom 9. 2. 1999, S. 909), mit Hauptsitz in: Bern (HR Bern). Löschungsgrund: Aufhebung und Löschung der Zweigniederlassung infolge Auflösung der Gesellschaft am Hauptsitz.

Allgemeine Praxis der klassischen Homöopathie Beat Hauswirth, in Basel, Falknerstrasse 44, 4001 Basel, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Behandlung von Patienten in der klassischen Homöopathie. Eingetragene Personen: **Hauswirth, Beat**, von Gsteig, in Reinach BL, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Querformat Beatrice Thiele, in Basel, Holbeinstrasse 56, 4051 Basel, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Atelier für visuelle Gestaltung. Eingetragene Personen: **Thiele, Beatrice**, von Füllinsdorf, in Basel, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

smt financial services Stefan M. Tomek, in Basel, Spalenring 123, 4055 Basel, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Finanzdienstleistungen wie das auftragsbezogene Führen von Finanzbuchhaltungen, die temporäre Sicherstellung einer ordnungsgemässen Buchführung, die Beratung beim Aufbau des eigenen Finanz- und Rechnungswesens. Verwal-

tung von Vermögen. Kauf, Verkauf und Verwaltung von Immobilien. Eingetragene Personen: **Tomek, Stefan**, von Basel, in Basel, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Oliver Wiemken Innendekorationen, in Basel, Einzelfirma (SHAB Nr. 6 vom 10. 1. 2000, S. 165). Löschungsgrund: Firma infolge Sitzverlegung nach Allschwil (SHAB Nr. 234 vom 30. 11. 2000, S. 8169) im Handelsregister Basel-Stadt von Amtes wegen gelöscht.

Transportes Lukas, José Arjomil, in Basel, Einzelfirma (SHAB Nr. 16 vom 27. 1. 1997, S. 564). Löschungsgrund: Firma infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Maleratelier Michel Möschlin & Co., in Basel, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 139 vom 23. 7. 1997, S. 5243). Domizil neu: Dornacherstrasse 161 (Hinterhaus), 4053 Basel.

Rudolf & Ilse Gujer Stiftung, in Basel, c/o Nonprocons, Picassoplatz 4, 4052 Basel, Stiftung (Neueintragung). Urkundendatum: 29. 11. 2000. Zweck: Die gemeinnützige und humanitäre Stiftung bezweckt, in Gedenken der weltoffenen und grossherzigen Rudolf und Ilse Gujer, einerseits die Not bedürftiger und kranker Menschen zu lindern und andererseits den offenen Geist der Versöhnung und des gegenseitigen Verständnisses der verschiedensten sozialen Gesellschaftsschichten, Kulturen und Länder zu fördern. Organisation: Stiftungsrat, Ausschuss des Stiftungsrates, Geschäftsstelle und Revisionsstelle. Stiftungsrat: 5–7 Mitglieder. Dauer der Stiftung: Gemäss Errichtungsakt vom 29. 11. 2000 bis zum 31. 12. 2025. Eingetragene Personen: **Gujer, Rudolf H.**, von Zürich, in Scarsdale (NY, USA), Mitglied des Stiftungsrates, mit Einzelunterschrift; **Buss, Dr. Peter**, von Basel, in Bottmingen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Interthorens Marketing AG, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 99 vom 26. 5. 1998, S. 3551). Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Leitner, Helmut**, deutscher Staatsangehöriger, in Königfeld (D), Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien (bisher: mit Einzelunterschrift).

ITB Informatik Team AG, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 148 vom 2. 8. 2000, S. 5255). Domizil neu: Delsbergerallee 53, 4053 Basel. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Federspiel, Marie-Claude**, von Basel und Domat/Ems, in Binningen, mit Einzelprokura.

in.f.a.m. Medienbüro GmbH, in Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 173 vom 10. 9. 1997, S. 6679). Domizil neu: St. Johannis-Vorstadt 92, 4056 Basel.

Aicher, De Martin, Zweng AG, in Basel, Ingenieurbüro für Gebäudeautomation usw., Zweigniederlassung (SHAB Nr. 84 vom 4. 5. 1998, S. 2996), mit Hauptsitz in: Luzern (HR Luzern). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Zweng, Fritz**, von Luzern, in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Strohhammer, Peter**, von Littau

und Birnenstorf AG, in Ebikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Schori Holding AG, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 102 vom 31. 5. 1999, S. 3610). Statutenänderung: 24. 11. 2000. (Sacheinlage: Die Bestimmung über die Sacheinlage im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung vom 7. 12. 1973 ist aus den Statuten gestrichen worden.). Mitteilungen an die Aktionäre neu: Briefe. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

Bolle-Trans Internationale Transporte A. Bolliger, in Basel, Mülhuserstrasse 74, 4056 Basel, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Ausführung von internationalen Transporten. Eingetragene Personen: **Bolliger, Albin**, von Schmiedrued, in Basel, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Isenegger Consulting, in Basel, Löwenbergstrasse 58, 4059 Basel, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Beratungen und Dienstleistungen im Informatikbereich. Eingetragene Personen: **Isenegger, Werner**, von Basel, in Basel, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

S'LÄDELI, S. Frey, in Basel, Elsässerstrasse 119, 4056 Basel, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Führen einer Boutique und eines Kiosks mit Kaffeebar. Eingetragene Personen: **Frey, Sandra**, von Schiers, in Reinach BL, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Öko Tester & Co., in Basel, Malzgasse 9, 4052 Basel, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 1. 12. 2000. Zweck: Erstellen von Gutachten im ökologischen Bereich. Eingetragene Personen: **Tester, Regula**, von Safien, in Basel, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift; **Ryf, Michael**, von Muttenz und Bannwil, in Basel, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift.

extraVacanze, Veranstaltungen, Monika Morgenthaler + Chris Eichenberger, bisher in Allschwil, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 216 vom 6. 11. 2000, S. 7535). Sitz neu: Basel. Domicil neu: Novarastrasse 1, 4059 Basel. Beginn: 1. 7. 1999. Zweck: Organisation und Durchführung von Freizeitveranstaltungen im Drachen- und Jonglierbereich. Umwandlungen: Diese Gesellschaft ist aus einer Kommanditgesellschaft hervorgegangen, die am 1. 1. 1993 ihren Anfang nahm und am 8. 12. 1994 in das Handelsregister eingetragen wurde. Mit Beginn 1. 7. 1999 wurde diese Gesellschaft in eine Kollektivgesellschaft umgewandelt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Eichenberger, Christoph genannt Chris**, von Basel, in Basel, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift (wie bisher); **Morgenthaler, Monika**, von Zürich, in Metzerlen, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift (bisher: in Basel).

4. Dezember 2000

HeatPulse AG, in Basel, Elisabethenanlage 9, 4051 Basel, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23. 11. 2000. Zweck: Entwicklung, Vermarktung und Lizenzieren von Anlagen zur dezentralen Strom- und Wärmezeugung und anderen Energiesystemen. Die Gesellschaft kann alle Transaktionen des Mobilien- und Immobilienverkehrs vornehmen sowie sich

an anderen Unternehmen beteiligen. Aktienkapital: Fr. 100 000. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000. Aktien: 1000 Namenaktien zu Fr. 100. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre: Eingeschriebene Briefe oder Zustellung gegen Empfangsbescheinigung, sofern Adressen bekannt, sonst SHAB. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: **Pleuger, Hans-Jürgen**, deutscher Staatsangehöriger, in Neustadt an der Weinstrasse (D), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Hess, Dr. Peter**, von Unterägeri, in Zug, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Walsoe, Christian**, von Davos, in Therwil, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Retreag Revisions AG, in Zug, Revisionsstelle.

Winter Creation AG (Winter Création SA) (Winter Creation Ltd.), in Basel, Nauenstrasse 65, 4052 Basel, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28. 11. 2000. Zweck: Import und Export von sowie Handel mit Waren aller Art, im speziellen mit Bodenbelägen, Textilien, Leder und allen Arten von Bezugs- und Dekorationsmaterialien für Möbel, Innendekoration sowie Anwendung im Objektbereich. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Branchen beteiligen oder derartige Unternehmen erwerben. Aktienkapital: Fr. 500 000. Liberierung Aktienkapital: Fr. 500 000. Aktien: 500 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Beabsichtigte Sachübernahme: Betriebseinrichtungen (Fahrzeuge, Mobilien, Einrichtungen, EDV-Mittel) der Kommanditgesellschaft «Winter & Co.», in Basel, zum Preis von maximal Fr. 3 000 000 und Warenvorräte zum Preis von maximal Fr. 3 000 000. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre: Eingeschriebene Briefe, sofern Namen und Adressen bekannt, sonst SHAB. Eingetragene Personen: **Winter, Philippe**, von Oberwil BL, in Oberwil BL, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; **Löliger, Hans Jörg**, von Basel, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Doppler, Niklaus**, von Bättwil, in Hofstetten SO, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Müller, Peter**, von Oberkulm, in Biel-Benken, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Schlageter, Urban**, von Basel, in Binningen, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Balmanag AG**, in Basel, Revisionsstelle.

Fairdesign AG, in Basel, Messestandbauten usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 11. 10. 2000, S. 6947). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Jan, Philippe**, von Les Tavernes, in Reinach BL, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Peters, Ruth**, von Bettingen, in Klosters, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; **Franz & Partner, Treuhand und Revision**, in Basel, Revisionsstelle.

Noordzee Fischimport AG, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 10. 7. 1998, S. 4789). Statutenänderung: 30. 11. 2000. Firma neu: **Sealike Food Import AG**. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Schaffer, Urs**, von Stettlen, in Allschwil, Mitglied des

Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Verni, Domenico**, italienischer Staatsangehöriger, in Basel, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift (bisher: Geschäftsführer); **Müller, André**, von Basel und Gersau, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; **Verni, Leonardo**, von Basel, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.

Elag-Elektroinstallations AG, in Basel, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 105 vom 3. 6. 1996, S. 3218). Firma neu: **Elag-Elektroinstallations AG in Liq.** Auflösung der Gesellschaft durch Generalversammlung vom 4. 12. 2000. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Pini, Elena**, von Basel, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Pini, Remo**, von Basel, in Basel, Liquidator, mit Einzelunterschrift (bisher: Präsident des Verwaltungsrates).

Akuma AG in Liq., in Basel, Liegenschaften aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 64 vom 30. 3. 2000, S. 2144). Lösungsgrund: Gesellschaft in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

ITR GmbH International Trade Relations, in Basel, c/o Protex Medical AG, Klingentalstrasse 7, 4057 Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22. 11. 2000. Zweck: Management-Beratung sowie Vermittlung von Kontakten zu Lieferanten in Europa und den USA für den Export von Gütern. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, die gleiche, ähnliche oder verwandte Ziele verfolgen. Stammkapital: Fr. 20 000. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: **Steiner, Kurt**, von Herzogenbuchsee, in Himmelried, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 11 000; **Steiner, Susanne**, von Herzogenbuchsee, in Himmelried, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von Fr. 9000.

7 Partner Atlas Reisen GmbH in Liquidation, in Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 170 vom 1. 9. 2000, S. 5979). Lösungsgrund: Firma gemäss Art. 66 Abs. 2 Satz 2 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Rewefit GmbH, in Basel, Steinenvorstadt 19, 4051 Basel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 1. 12. 2000. Zweck: Erbringung von Finanz- und Treuhanddienstleistungen aller Art, insbesondere Führung von Buchhaltungen, Rechnungswesen-Betreuung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Erledigung von Revisions-Mandaten, Durchführung von Unternehmungs- und EDV-Beratungen, Vermögensverwaltung und Anlageberatung, Finanzplanung sowie Versicherungs- und Allfinanzberatung. Die Gesellschaft kann auf eigene oder fremde Rechnung Liegenschaften vermitteln, erwerben, finanzieren, erstellen oder veräussern sowie Patent- und Lizenzgeschäfte tätigen. Stammkapital: Fr. 20 000. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: **Reiniger, Andrea**, von Basel und Zürich, in Basel, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzel-

terschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 10 000; **Weiss, Peter**, von Zürich, in Basel, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von Fr. 10 000.

Phönix-Druck Genossenschaft, in Basel, Genossenschaft (SHAB Nr. 217 vom 8. 11. 1995, S. 6130). Domizil neu: Offenburgerstrasse 56, 4057 Basel. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Brühlhart, Urs**, von Alterswil, in Basel, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; **Frefel, Guido**, von Wängi, in Basel, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Fenix, Kulturelles Institut, Döhn, in Basel, Hochstrasse 51, 4053 Basel, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Bereitstellung und Publikation von Informationen aller Art; Verlag für eine mehrsprachige, kulturelle Integrations-Zeitung; Informatik- und Sprachschule; Internet-Café; Beratungen in Spanisch und Deutsch; Durchführung von Seminaren und kulturellen Veranstaltungen. Eingetragene Personen: **Döhn, Juan**, peruanischer Staatsangehöriger, in Basel, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Heizungsbau Gubler, in Basel, Einzelfirma (SHAB Nr. 158 vom 16. 8. 1996, S. 4934). Lösungsgrund: Über den Inhaber der Einzelfirma, Meinrad Gubler, wurde am 7. 8. 2000 der Konkurs erkannt. Das Konkursverfahren wurde am 12. 9. 2000 mangels Aktiven eingestellt und als geschlossen erklärt. Firma von Amtes wegen gelöscht.

Innenausbau Heydegger, in Basel, Einzelfirma (SHAB Nr. 60 vom 27. 3. 1990, S. 1186). Lösungsgrund: Firma infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

C. Barell-Stiftung, in Basel, Stiftung (SHAB Nr. 246 vom 17. 12. 1999, S. 8575). Urkundenänderung: 13. 11. 2000. Zweck neu: Bereitstellung von Mitteln zur Betreuung (Pflege und Behandlung), zur Schulung und Berufsausbildung cerebralgelähmter Kinder und Jugendlicher, auch noch im Erwachsenenalter. Die Stiftung soll insbesondere auch die Ausbildung von Personal für Pflege, Physiotherapie, Sprachschulung und ähnliches fördern. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Gloor, Christoph**, von Basel, in Riehen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Save Deutschschweiz Stiftung des Schweizerischen Bankvereins für die freiwillige berufliche Vorsorge, in Basel, Stiftung (SHAB Nr. 100 vom 27. 5. 1998, S. 3594). Urkundenänderung: 7. 9. 2000. Name neu: **SAVE**. Zweck neu: Bildung und Verwaltung von Vermögen, wie Arbeitgeberbeitragsreserven und freiem Vermögen, zur Finanzierung und Durchführung der beruflichen Vorsorge für die Arbeitnehmer sowie für deren Angehörige und Hinterlassene der ihr angeschlossenen Firmen und mit ihnen wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen. Die Stiftung kann Fürsorgeleistungen zugunsten der Arbeitnehmer in Notlagen wie Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit erbringen. Aufsichtsbehörde neu: Bundesamt für Sozialversicherung, in Bern. Fu-

sion: Die Stiftung übernimmt gemäss Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 7. 9. 2000 die «Save fondation romande de la Société de Banque Suisse pour la prévoyance professionnelle facultative», in Lausanne, durch Fusion. Aktiven von Fr. 14 378 248.86 und Passiven von Fr. 112 063.90 der «Save fondation romande de la Société de Banque Suisse pour la prévoyance professionnelle facultative» gehen gemäss Fusionsbilanz per 31. 12. 1996 durch Universalsukzession auf die Stiftung über. Fusion: Die Stiftung übernimmt gemäss Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 7. 9. 2000 die «SAVE Fondazione ticinese della Società di Banca Svizzera per la previdenza professionale facoltativa», in Lugano, durch Fusion. Aktiven von Fr. 2 418 430.36 und Passiven von Fr. 285 218.60 der «SAVE Fondazione ticinese della Società di Banca Svizzera per la previdenza professionale facoltativa» gehen gemäss Fusionsbilanz per 31. 12. 1996 durch Universalsukzession auf die Stiftung über. Änderung der Stiftungsurkunde gemäss Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 7. 9. 2000. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: **Gubser, Peter**, von Quarten, in Biel-Benken, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: **Müller, Dr. Urs**, von Wetzikon, in Frenkendorf, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

► Amtlicher Wohnungsanzeiger

30. Dezember 2000 (erscheint wöchentlich zweimal)
203. Jahrgang, 2. Semester, Nr. 100

Anmeldungen und Abmeldungen von Mietobjekten nur beim Amt für Miet- und Wohnungswesen

Schalterstunden: Montag bis Donnerstag von 10.00–11.15 Uhr und 14.00–15.30 Uhr (Tel. 267 85 26/27)

Aktuelles Mietangebot: Telefon 267 99 31
Zentralstelle für staatlichen Liegenschaftsverkehr, oder
Fischmarkt 10, 4001 Basel Internet: www.zlv.bs.ch

Bei allen Ausschreibungen haben sich die Interessenten direkt an den Inserenten und nicht an das Amt für Miet- und Wohnungswesen zu wenden.

Interessenten können den Wohnungsanzeiger einzeln für 30 Rp. beim Amt für Miet- und Wohnungswesen (Binningerstrasse 6) beziehen, wo er auch öffentlich ausgehängt ist.

Kürzungen	Dg Dachgeschoss	G Garage/Boxe/ Einstellhalle	Kg Kochgelegenheit	Pr Praxis	Wa Waschküche mit Automat
A Atelier	D Dusche	Gt Garten	La Laden	Ps Pension	We Werkstatt
At Attikawohnung	E Estrich	H Hinterhaus	Li Lift	T Telefon	Z Zentral-/Fernheizung
B Bad	Eg Erdgeschoss	Hr Hobbyraum	M Mansarde	Ug Untergeschoss	Zi Zimmer
Be Bett	Eh Einfamilienhaus	K Kühlschrank	Mg Magazin, Lager	V Veranda/ Terrasse	≠ nur Herren
Bü Büro	F Fernsehanschluss	Ke Keller	Mw Mansarden- wohnung	W Waschküche	= nur Damen
	Ge Geschirrspüler				

Kontr. Nr.	Strasse und Hausnummer	St. Nähere Angaben	Bezug	Miete o. NK	Auskunft
------------	------------------------	--------------------	-------	-------------	----------

Kontr. Nr.	Strasse und Hausnummer	St. Nähere Angaben	Bezug	Miete o. NK	Auskunft
------------	------------------------	--------------------	-------	-------------	----------

Unmöblierte 2-Zimmer-Wohnungen

Grossbasel					
2626	Hünigerstr. 35	Eg BEF(Kabel)KKe TVWa(Tumbler)Z	sof./ n. Ver-einb.	855	078/ 754 93 21
2627	Hünigerstr. 35	2 BEFKKeTVWaZ 60 m ²	Jan./ n. Ver-einb.	885	321 25 65

Unmöblierte 3-Zimmer-Wohnungen

Kleinbasel					
2628	Rebgasse 46	2 DFKKeTVWaZ	März	920	681 38 29 2001
Riehen					
2625	Bäumlihofstr. 424	Eg BEFGtKKeTVWaZ	sof.	765 inkl.	601 59 63

Geschäftsräume

Kleinbasel					
2620	Holderstr. 21	1. Garagebox Ug	sof.	130	631 11 20

Mehrwertsteuer

Anmeldepflicht

1. Steuerpflicht ist vorbestehend im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit, hinsichtlich der oder anderer gesetzlicher oder konfessioneller Tätigkeit steuerpflichtig ist. Dies ist der Fall, wenn die Umsatzerlöse in einem Kalenderjahr 250'000 Franken übersteigen und die Umsatzerlöse in dem folgenden Kalenderjahr voraussichtlich 250'000 Franken übersteigen werden. Die Umsatzerlöse sind die Umsatzerlöse vor Abzug der Umsatzsteuer (VZU). Als steuerbare Umsätze gelten mit bestimmten Ausnahmen Lieferungen von Gegenständen, Dienstleistungen und die Eigenvermehrung von Gegenständen (einschliesslich der Herstellung von Bauwerken, Zwerge, Verkauf, Vermietung oder Verpachtung). Wohnbauten für die Verpflichtung ausgesetzt sind, während des ganzen Kalenderjahres ausgeführt werden. Umsatz auf die volle Zahl umzurechnen. Wer die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt, muss sich, sofern er sie nicht schon als Mehrwertsteuerpflichtiger eingetragener ist, sobald als möglich, jedoch spätestens bis 31. Januar 2001, schriftlich anmelden bei:

Eigenständige Steuerverwaltung Telefon: 061 262 76 61
 Hausstrasse und Mönchsstrasse
 4052 Basel-Stadt, Schweiz

Gesetzlich sind namentlich natürliche Personen (Einzelnen), Heringsgesellschaften wie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, für diese Personen das öffentliche und öffentliche Recht, unbeschränkt öffentliche Rechte sowie Personen, ausserhalb ihrer Rechtsfähigkeit, die in der Schweiz im Ausland tätig sind (Auslandsgesellschaften) und gemeinnützige und ähnliche Organisationen.

Kulturelle, sportliche und andere Publikumsveranstaltungen sowie öffentliche Auftritte einzelner Künstler als Steuerpflichtige, wenn die Umsatzerlöse die Summe von 50'000 Franken in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überschreiten, sind steuerpflichtig. Als steuerbare Umsätze gelten zum Beispiel: Eintrittskartenverkauf, Verleihungsbücher, Unterhaltungen, Sponsoring und andere Vermarktungen, Verkauf von Beschränkungen usw.

Für die Abklärung der Steuerpflicht ist der Gesamtumsatz aus allen steuerbaren Tätigkeiten, mit Ausnahme der folgenden, massgebend:

Nicht zum massgeblichen Umsatz zählen von der Steuer ausgenommen Tätigkeiten (Art. 14, Abs. 2 lit. a) wie Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialversicherung und der sozialen Sicherheit, die Ausführung von öffentlichen sowie die Kultur- und Jugendarbeit, die von gemeinnützigen, nichtgewinnstreben Organisationen (z.B. Vereinen) ihrer Mitglieder gegen einen schulischen Beitrag erbrachten Leistungen sowie kulturelle Leistungen, Versicherungsanstalten, Umsätze im Bereich der Bank- und Geldwirtschaft, Umsätze im Bereich der Verlagswesen und der Publikationswesen, Dienstleistungen von Grundstückbesitzern, die den Staat betreffen, Wahlen, Lotterien und sonstige Glücksspiele.

Wird die Steuerpflicht ausgerechnet nach:

- Personen mit einem Jahresumsatz bis zu 250'000 Franken, sofern die mehr als die Hälfte der Umsätze aus öffentlichen Steuern regelmässig nicht mehr als 100 Franken im Jahr beträgt; nichtbestimmte, ehrenamtlich erhaltene Spenden und gemeinnützige Tätigkeiten, sofern die Umsätze nicht mehr als 50'000 Franken;
- Personen, die in einem Kalenderjahr Einkünfte aus dem Landbesitz, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Schifferei;
- Nichtkommunikation der Umsätze von Klein- und Mikrokäufern; Verkauf von Kunstwerken, sofern sie nicht mehr als 50'000 Franken betragen.

Wird ein Betrieb neu eröffnet oder ein bestehender erweitert, kann die Steuerpflicht bereits im Zeitpunkt der Aufnahme oder der Erweiterung der Tätigkeit entstehen. Es wird deshalb empfohlen, sich rechtzeitig mit dem zuständigen Amtsstelle in Verbindung zu setzen.

2. Wer eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, muss in einem Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken steuerbare Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland beziehen, die zur Klärung der Abwicklung im Ausland beauftragt sind (z.B. Bezug von Daten aus Computerdatenbanken über Familien- oder Anwesenheits-Informationen von Arbeitnehmern, Verkauf von Waren, die von der Schweiz ausserkommende Länder, zum Ziffern 1 oder für private Zwecke verwendet werden) wird für diese Bezüge steuerpflichtig und muss sich inner 90 Tagen nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs bei der ihm zuständigen Amtsstelle anmelden und die ihm anzuwendenden Amtsbefehle einholen.

www.estv.ecmir.ch

Anmeldung

Name/Firma _____

Vorname: _____

Gemeinde/Adresse: _____

Telefonnummer _____

Art der Tätigkeit _____

Begriff der Tätigkeit _____

31984

Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft



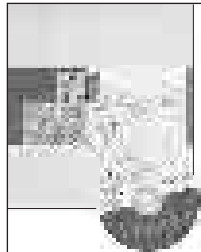
Begegnungen mit dem Mittelalter in Basel

Simona Slanička (Hrsg.)
 Fr. 54.- . ISBN 3-7965-1431-6
 2000. 178 Seiten, 23 Abbildungen
 meist in Farbe. Broschiert.

Frei von akademischen «Berührungsängsten» illustriert dieser Band Breite und Originalität der Mittelalterforschung in und über Basel.

SCHWABE & CO AG · VERLAG · BASEL
 4001 Basel | Telefon 061 262 76 61 | Fax 061 263 91 84

WER VON SEINEM BLUT GIBT – DER HILFT!



13 Kunstwerke und 13 Interpretationen am Flügel
 Buch mit Musik-CD

Vivere. Musik und Malerei

Maia Haag-Wackernagel
 Fr. 32.-. ISBN 3-7965-1696-3
 2000. Gebunden mit eingelegerter Musik-CD.

Sehen Sie beim Hören von Musik auch Bilder? Entsteht etwas vor Ihrem Auge, wenn Sie sich Klängen hingeben? Das Auge wird so zum Ohr, das Ohr zum Auge.

SCHWABE & CO AG · VERLAG · BASEL
 4001 Basel | Telefon 061 262 76 61 | Fax 061 263 91 84

Ihre Buchhandlung im Herzen der Stadt

Das Narrenschiff

Buchhandlung Schwabe & Co. AG · Basel



Im Schmiedenhof 10
 4001 Basel
 Tel. 061/261 19 82
 Fax 061/263 91 84
 e-mail narrenschiff@schwabe.ch

**Geisteswissenschaften
 Literatur**

SCHWABE & CO AG · VERLAG · BASEL
 4001 Basel | Telefon 061 262 76 61 | Fax 061 263 91 84

Der Fachmann ...

... empfiehlt sich



Nietzsche in Basel

Chronik von 1869–1879

Andrea Bollinger, Franziska Trenkle
Fr. 20.–. ISBN 3-7965-1099-X
2000. 100 Seiten, 31 Abbildungen und
Basler Stadtplan aus dem Jahre 1845.
Gebunden.

SCHWADE & CO AG · VERLAG · BASEL
4056 Basel | Tel. 061/22 64 66 | Fax 061/22 64 07

SARO AG

Schlosserei & Metall-/Glasbau

Vogesenstrasse 589
PF 412, 4013 Basel

Telefon 061/322 64 66
Telefax 061/322 64 07

Ihr Partner für Arbeiten in Stahl, rostfreiem Stahl, Aluminium
sowie Kunststoff für:

- Allg. Schlosserarbeiten
- Metallbauarbeiten
- Leichter Stahl-/Montagebau

718144

716804

DEMENGA

DEMENGA GLAS AG
NAUENSTRASSE 45
4052 BASEL

FÜR SPIEGEL UND GLAS 274 10 00

VITRINENBAU SPEZIALANFERTIGUNGEN NOTFALL-DIENST

REPARATUR - SERVICE

FARBEN VOM FACHMANN

Für Industrie, Gewerbe, Haus und Garten

Paul Itin AG



Farben
Lacke
Chem. Produkte

Dankbühlstrasse 74-78
1704 Itzhol
Telefon 061/322 64 66
Fax 061/322 64 07

712958



REIF AG
4055 BASEL Tel. 061/206 93 13

GEBÄUDE-BÜRO-GLAS &
UNTERHALTSREINIGUNGEN

SPALENRING 65
CH-4055 BASEL

719367

Eidgenössische Grenzfälle
En Marge de la Confédération

Mülhausen und Genf Mulhouse et Genève

Wolfgang Kaiser, Claudius Sieber-Lehmann und
Christian Windler (Hrsg.)
Fr. 68.–. ISBN 3-7965-1432-4
2001. 438 Seiten, 3 Abbildungen. Broschiert.



SCHWADE & CO AG · VERLAG · BASEL
4056 Basel | Tel. 061/22 64 66 | Fax 061/22 64 07

MOSSE

**macht Inserieren
leicht**

Inserate sind nützliche Informationen.

Auskunft:
MOSSE BASEL AG
Vogesenstrasse 136
4056 Basel

Tel. 061/387 95 95
Fax 061/387 95 94
zentrale@mossebasel.ch
www.mossebasel.ch

Peter Puchler Holzbau

Zimmerer-Schreiner-Freipfadbau

Im Wasenbühl 6
4025 Basel Postfach

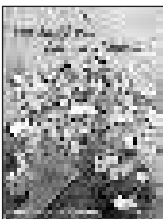
Tel. 061/322 88 24
Fax. 061/322 88 77

719131

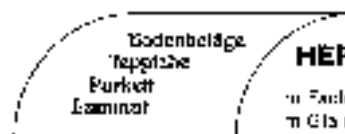
Ein Comic zu den historischen
Vorgängen um 1501

Beitreten oder nicht? Wie Basel zur Schweiz kam ...

Elena Pini, Andreas K. Heyne
Fr. 20.–. ISBN 3-7965-1716-1
2000. 52 Seiten. Gebunden.



SCHWADE & CO AG · VERLAG · BASEL
4056 Basel | Tel. 061/22 64 66 | Fax 061/22 64 07



HEPP AG

in Fachgeschäft
in Glas basel

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
07.30-12.00 Uhr
13.30-17.00 Uhr

Feldbergstrasse 80
4007 Basel
Telefon 061 691 05 00
Telefax 061 691 05 38

715554